Veräußerung und Belastung des zum Erbhof gehörigen beweglichen Vermögens.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Würde eines Doktors der Rechtswissenschaft
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Martin Luther-Universität Halle-Wittenberg

vorgelegt von

Helmut Händel

Gerichtsreferendar
aus Nordhausen a. Harz.

Berichterstatter: Professor Dr. Rudolf Schmidt.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen lieben Eltern in Dankbarkeit gewidmet.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41544704_0079

Stoffeinteilung.

Seite

Einleitung 1

Hauptteil: Verfügungen über das zum Erbhof gehörige bewegliche Vermögen 3

A. Was gehört außer Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zum Erbhof? 4

I. Zubehör 4

1. Zubehör nach BGB. 4

2. Zubehör nach REG. 5

a. Im Eigentum des Bauern 5

b. Das Hofzubehör im einzelnen, § 8 REG. 6

aa. Die auf dem Hofe für die Bewirtschaftung vorhandenen Sachen 6

α.) Vieh 6

αα.) Mastvieh 7

ββ.) Zuchtvieh (Viehaufzucht) 8

γγ.) Vieh zur Ergänzung abgehender Viehstücke . . 9

δδ.) Nicht erbhofzugehöriges Vieh 9

β.) Wirtschafts- und Hausgerät 10

bb. Der vorhandene Dünger 11

cc. Die für die Bewirtschaftung dienenden Vorräte an landwirtschaftlichen Erzeugnissen 11

dd. Die in Absatz II des § 8 genannten Sachen 12

c. Verkehrsanschauung und Zubehöreigenschaft 13

3. Surrogate 14

II. Zugehör 14

1. Die Forderungen aus den für den Erbhof und dessen Zubehör eingegangenen Versicherungen nebst den hierauf ausgezahlten Entschädigungssummen 15

a. Versicherungsforderung 15

b. Entschädigungssummen 16

Seite

2. Das Tilgungsguthaben, das zur Abtragung einer Hofesschuld angesammelt ist. 16

3. Die Nutzungsrechte. 18

a. Forstnutzungsrechte. 18

b. Sonstige dem Erbhof dienende dingliche Nutzungsrechte. . 19

c. Anteile an einer Waldgenossenschaft. 20

d. Ähnliche dem Erbhof dienende Rechte. 20

4. Die Anteile. 21

B. Verfügung. 22

I. Über Erbhofzubehör. 22

1. Veräußerung. 24

a. Im Rahmen ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung. . . . 24

b. Veräußerung, die nicht im Rahmen ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung erfolgt. 26

aa. Das Wesen des Verfügungsverbots. 26

bb. Schutz des guten Glaubens? 31

α.) Beim ersten Erwerber. 31

β.) Beim späteren Erwerber. 35

cc. Ist eine solche Veräußerung genehmigungsfähig? . . 43

2. Belastung (Verpfändung) von Zubehör. 44

II. Verfügungen über Erbhofzugehör. 45

III. Gesetzliche Pfandrechte. 52

IV. Die Genehmigung des Anerbengerichts zur Verfügung. . . . 54

1. Das Wesen der Genehmigung. 54

2. Vorherige oder nachträgliche Zustimmung des AEG? . . . 55

3. Schwebende Unwirksamkeit des Geschäftes. 57

4. Versagung der Genehmigung. 60

5. Genehmigung bloß für das dingliche oder auch für das schuldrechtliche Geschäft? 60

6. Auflage. 66

Schlußbetrachtung. 69

Schrifttum.

Baumecker, Handbuch des gesamten Reichserbhofrechts; mit einem Geleitwort von Staatsrat Wilhelm Meinberg, Köln 1934.

Bergmann, Anm. zu EhG Dresden 5. 4. 1934, EhRspr. § 37 d Nr. 3.

Beyer, Ist Sicherungsübereignung von Erbhofzubehör möglich? JW 1934/813.

Blomeyer, Grundbegriffe des Reichserbhofrechtes, DR 1934/559 ff.

Bohnen, Besprechung von „Schapp, Das Reichserbhofrecht" in DJ 1934/493.

„ Pflege des Erbhofgedankens, DJ 1934/61 f.

Borst, Grundbuchrechtliche Fragen zum Reichserbhofgesetz, JW 1934/397 f.

Brinkmann-Roscher, Reichserbhofgesetz nebst der 1. Durchführungsverordnung, 3. Auflage des Bäuerlichen Erbhofrechts, Buxtehude 1933.

Busse, Erbhofrecht und bürgerliches Recht, RdR 1934/277 ff.

Cammerer, Zur Sondergerichtsbarkeit nach dem Reichserbhofgesetz, JW 1934/265 ff.

Damaschke-Erman, Richtlinien zur Neuordnung des deutschen Bodenrechts (der Akademie für Deutsches Recht überreicht vom Bunde Deutscher Bodenreformer), JbBR 1934 Bd. 30 Heft 1 Seite 1 ff.

Darré, Das Bauerntum als Lebensquell der Nordischen Rasse, 3. Auflage München 1933.

„ Neuadel aus Blut und Boden, München 1934.

„ Reichserbhofgesetz und Agrarpolitik, Rede zur Eröffnung des Reichserbhofgerichts, DJ 1934/852.

Dietze, C. von Die Bedeutung des preußischen Erbhofrechts für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung des Bauerntums

Soziale Praxis, Zentralblatt für Sozialpolitik und Wohlfahrtspflege 1933/897 ff.

Dölle, Bürgerliches Recht und Reichserbhofgesetz, ein Vortrag; Hanseatische Verlagsanstalt Hamburg (ohne Erscheinungsjahr).

" Lehrbuch des Reichserbhofrechts, München u. Berlin 1935.

Dorn, Die Bundesratsverordnungen über Gerste, Hafer, Futtermittel und zuckerhaltige Futtermittel, die Höchstpreisverordnungen für Gerste und Hafer sowie Nebenverordnungen für 1916, Berlin 1916.

Engelhardt, Vorherige oder nachträgliche Genehmigung nach § 37 Reichserbhofgesetz? JW 1934/205.

Enneccerus-Nipperdey, Allgemeiner Teil, 13. Bearbeitung Marburg 1931.

Enneccerus-Lehmann, Recht der Schuldverhältnisse, 11. Bearbeitung, Marburg 1930.

Freisler, Gedanken zum Erbhofrecht. Vom Werden eines volkstümlichen Gesetzes. Mit einem Beitrag von Wagemann, Was man vom Bäuerlichen Erbhofrecht Preußens wissen muß. Berlin (ohne Erscheinungsjahr) „Zeitgeschichte" Verlag- und Vertriebsgesellschaft m. b. H.

" Vom Chaos zum Bauernrecht, JDR, Neue Folge 1. Bd. 1934/47 ff.

Frey und Prölss, Reichserbhofgesetz und Feuerversicherung, Die öffentlichrechtliche Versicherung 1934, S. 129 ff., 141 ff., 165 ff.

Gaupp-Stein-Jonas, Kommentar zur Zivilprozeßordnung, II. Bd. 15. Auflage, Tübingen 1934.

Grosse, Erbhofgeschichte und Anerbenrichter, DJ 1933/706 f.

Gülland, Das Reichserbhofgesetz, eine systematische Gesetzeserläuterung, Berlin 1935.

" Streitfragen zum Veräußerungs- und Belastungsverbot des Reichserbhofgesetzes, DJ 1934/62 f., 100 f.

Gundlach, Die Beschlagnahme nach der Bekanntmachung des Bundesrats über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915, JW 1916/1172 f.

Hagedorn, Die Bauernfähigkeit, JW 1934/393 ff.

Hagelberg, Die Bundesrats-Verordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (RGBl. 357); Gruchots Beitr. 60. Jahrg., Berlin 1916, S. 70 ff.

Hamkens, Das Reichserbhofgesetz (nebst 1. und 2. Durchführungsverordnung), Schleswig 1934.

Hedemann, Die Fortschritte des Zivilrechts im XIX. Jahrhundert, 2. Teil, 2. Hälfte, mit Anhang: Bodenrecht und neue Zeit; Berlin 1935.

Herschel, Rechtliche Eigenschaften im Reichserbhofgesetz, DJ 1934/191.

„ Anm. zu LEHG Celle 17. 5. 1934, EHRspr. § 37 b Nr. 16.

Hesse, Erbhofvermerk und § 40 GBO, DJ 1934/392 f.

Heymann, Die Rechtsformen der militärischen Kriegswirtschaft als Grundlage des neuen deutschen Industrierechts. (Arbeiten zum Handels-, Gewerbe- und Landwirtschaftsrecht Nr. 34), Marburg 1921.

Hiß, Das Reichserbhofgesetz vom 29. 9. 1933, Schl. Holst. Anz. 1934/25 ff.

Hollje-Rogge, Das Reichserbhofgesetz, Oldenburg 1933.

Hopp, Bäuerliches Erbhofrecht und Reichserbhofgesetz, Pr. J. 1933/544 ff.

„ Der Geschäftsgang in Erbhofsachen, ein Handbuch für die anerbenrechtliche Praxis, Berlin und Leipzig 1934.

„ Zur Genehmigungspflichtigkeit nach § 37 des Reichserbhofgesetzes, DJ 1933/645 f.

„ Anm. zu EHG Dresden 23. 5. 1934, EHRspr. § 37a Nr. 18.

„ Anm. zu EHG Hamburg 27. 3. 1934, DJ 1934/713.

Isay, Zur rechtlichen Natur der Kriegsbeschlagnahme, LZ 1917/174 ff.

Jaeckel-Güthe, Kommentar zum Zwangsversteigerungsgesetz; bearbeitet von Volkmar und Armstroff, 6. Auflage, Berlin 1929

Kipp-Wolff,	Das Familienrecht, 6. Bearbeitung, Marburg 1928.
Koenige,	Handausgabe des Handelsgesetzbuchs, 2. Auflage bearbeitet von Koenige, Teichmann-Köhler; Mannheim, Berlin, Leipzig 1929.
Binding Kruse,	Das Eigentumsrecht, Berlin und Leipzig 1931.
Lange,	Die Veräußerlichkeit der Realgemeindeberechtigungen nach dem Reichserbhofgesetz, JW 1933/2376 ff.
Lehmann, H.	Die Kriegsbeschlagnahme als Mittel der Organisation der Rohstoff- und Lebensmittelversorgung, Jena 1916.
"	Die Sicherstellung von Kriegsbedarf und das Verfahren vor dem Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf, Recht und Wirtschaft 1915/234 ff.
"	Familienrecht, Berlin und Leipzig 1926.
Lindemann,	Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche, 4. Auflage, Berlin und Leipzig 1930.
Meukel,	Reichserbhofgesetz; München, Berlin und Leipzig 1934.
Meyer,	Zum Reichserbhofgesetz, JR 1934/9 f.
Müller,	Ist ein Radioapparat pfändbar? DJZ 1934/656 ff.
Münzel,	Der Begriff der Veräußerung im Sinne des § 37 des Reichserbhofgesetzes, JR 1934/133 ff.
Naß,	Öffentliches Recht und Reichserbhofgesetz, Deutsche Verwaltung 1934/147 ff.
Rothmann-Schaumburg,	Die Verordnung vom 23. Mai 1919 betr. die Verwertung von Militärgut (RGBl. S. 477), 1. Die zivilrechtliche Bedeutung der VO, JW 1919/710 ff.
Oertmann,	Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und seinen Nebengesetzen: Allgemeiner Teil, 3. Auflage, Berlin 1927.
	2. Buch: Recht der Schuldverhältnisse, 2. Abteilung, 5. Auflage, Berlin 1929.
"	Grundriß des deutschen Zivilprozeßrechts, 2. u. 3. Auflage, Leipzig 1927.

Oppenheimer,	Die Reichsgetreidegesetzgebung für die Ernte 1918, Berlin 1918.
Planck's	Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz; herausgegeben von Strohal:
	I. Band, Allgemeiner Teil, 4. Auflage Berlin 1913.
	II. Band, 1. Hälfte, Recht der Schuldverhältnisse (Allgemeiner Teil), 4. Auflage Berlin 1914.
	II. Band, 2. Hälfte, Recht der Schuldverhältnisse (Besonderer Teil), 4. Auflage Berlin und Leipzig 1928.
	III. Band, Sachenrecht, 1. Hälfte, bearbeitet von Brodmann und Strecker, 5. Auflage Berlin und Leipzig 1933.
	IV. Band, Familienrecht, 3. Auflage Berlin 1906.
	Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz: VI. Band, Einführungsgesetz, 3. Auflage Berlin 1905.
Predari,	Die Bekanntmachungen vom 28. Juni 1915 über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl, Gerste, Hafer aus dem Erntejahr 1915 (RGBl. 363, 384, 393) und die Rechte der Hypothekengläubiger (Grundschuld-, Rentengläubiger); Gruchots Beitr. 59. Bd., S. 810 ff.
Raape,	Das gesetzliche Veräußerungsverbot des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Berlin 1908.
Rau,	Die zivilrechtliche Seite der kriegswirtschaftlichen Gesetzgebung, Württ. Z. 1923/146 ff.
RGRKomm.	Das Bürgerliche Gesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts, erläutert von Reichsgerichtsräten und Senatspräsidenten am Reichsgericht:
	I. Band, Allgemeiner Teil, Recht der Schuldverhältnisse I; bearbeitet von Degg, Sayn, Michaelis; 8. Auflage Berlin und Leipzig 1934.
	II. Band, Recht der Schuldverhältnisse II; bearbeitet von Lobe, Degg, Schliewen, Seyffarth; 8. Auflage Berlin und Leipzig 1934.
	III. Band, Sachenrecht, bearbeitet von Bessau und Schliewen; 8. Auflage Berlin und Leipzig 1934.
	IV. Band, Familienrecht, bearbeitet von Hallamik und Sayn, 8. Auflage Berlin und Leipzig 1935.

Reineke,	Das Reichserbhofgesetz unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung des Bäuerlichen Erbrechts in der Provinz Westfalen, mit Nachtrag; Münster i. Westf. 1933.
"	Testamente (Erbverträge) und Übertragungsverträge im Rahmen des Reichserbhofgesetzes unter Berücksichtigung der zweiten Durchführungsverordnung vom 19. Dezember 1933, JW 1934/79 ff.
Reitmair-Kruis,	Handkommentar zum Reichserbhofgesetz, München und Berlin 1934.
Richter,	Genossenschaft und Bauer, RdRR 1934/50 ff.
"	Rechtsnatur und Wirkung anerbengerichtlicher Auflagen, RdRR 1934/282 ff.
Ries,	Das Veräußerungs- und Belastungsverbot des Reichserbhofgesetzes, JW 1933/2814.
"	Grundbuchrechtliche Fragen zum RErbhofG. JW 1934/1229.
Rosenberg,	Lehrbuch des Zivilprozeßrechts, 3. Auflage Berlin 1931.
Saure,	Bauernrecht und Rechtswissenschaft, Deutsche Agrarpolitik, September 1933/156 ff.
"	Das Reichserbhofgesetz (Ein Leitfaden zum Reichserbhofrecht), mit einem Geleitwort von Reichsminister und Reichsbauernführer R. Walther Darré, 3. Auflage und Nachtrag zur 3. Auflage, Berlin 1934.
Schaefer,	Das Reichserbhofrecht. Was jeder, insbesondere der Bauer, davon wissen muß. 4. Auflage Bonn (ohne Erscheinungsjahr). Verlagsbuchhandlung Wilhelm Stollfuß.
Schapp,	Das Reichserbhofrecht, Berlin 1934.
Schieck,	Das Veräußerungs- und Belastungsverbot nach § 37 REG, Bay. Not. Z. 1933/367 ff.
"	Anm. zu EHG Bamberg vom 25. 4. 34 in JW 34/1857.
"	Besprechung der 1. u. 2. Lieferung von „Vogels-Hopp, Rechtsprechung in Erbhofsachen", JW 1934/1774.

Schlegelberger, Kriegsbuch; Die Kriegsgesetze mit der amtlichen Begründung und der gesamten Rechtsprechung und Rechtslehre; begründet von Güthe und Schlegelberger; 9. Band Deutsches Übergangsrecht, Berlin 1920.

Schmidt, Rud. Bürgerliches Recht, Stuttgart 1927.

Schröder, Bäuerliches Boden- und Anerbenrecht, Jugend und Recht 1934/227 ff.

Schultze-Seifert, Der gesamte neue Vollstreckungsschutz (Kommentar), Berlin und Leipzig 1934.

Schumacher, Kann der Bauer für seine Pachtforderungen Vollstreckungsschutz beanspruchen? DJZ 1934/719 f.

Seelmann-Eggebert, Anm. zu OLG Stettin vom 22. 12. 1933 in JW 34/851.

Siebert, Auflockerung und Umbruch im „bürgerlichen" Recht, DR 1935/56 ff.

Siefert, Das Reichserbhofrecht, 2. Auflage, Karlsruhe 1934.

Soergel, Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz:

I. Band: Allgemeiner Teil, Recht der Schuldverhältnisse; 4. Auflage Stuttgart 1929.

II. Band: Sachenrecht, Familienrecht, Erbrecht, Einführungsgesetz; 4. Auflage, Stuttgart 1929.

Spohr, Der Brennereianteil als Teil des Erbhofes, Zeitschrift für Spiritusindustrie (Berlin Parey) 19. 4. 1934/89 f.

Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Einführungsgesetze:

I. Band: Allgemeiner Teil, erläutert von Loewenfeld-Riezler, 9. Auflage, München, Berlin und Leipzig 1925.

II. Band: Recht der Schuldverhältnisse, 1. Teil, erläutert von Werner; 9. Auflage, München, Berlin u. Leipzig 1930.

II. Band 3. Teil, erläutert von Kober, Engelmann-Geiler; 9. Auflage, München, Berlin und Leipzig 1929.

III. Band: Sachenrecht, 1. Teil, erläutert von Kober; 9. Auflage, München, Berlin und Leipzig 1926. —

10. Auflage, München, Berlin und Leipzig 1935. Wo in der Arbeit auf die 10. Auflage Bezug genommen, ist dies ausdrücklich erwähnt.

III. Band 2. Teil, erläutert von Kober; 9. Auflage, München, Berlin und Leipzig 1926.

IV. Band: Familienrecht, 2. Teil, erläutert von Engelmann, herausgegeben von Keidel; 9. Auflage, München, Berlin und Leipzig 1926.

Stein, Grundriß des Zivilprozeßrechts und des Konkursrechts, 2. Auflage, bearbeitet von Juncker, Tübingen 1924.

Sydow-Busch-Krantz, Zivilprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz, II. Band, 20. Auflage, Berlin und Leipzig 1930.

Tabouillot, von Zur Auslegung des § 37 Reichserbhofgesetz, JW 1934/83 f.

Tuhr, A. von Der Allgemeine Teil des Deutschen Bürgerlichen Rechts, 2. Band, 2. Hälfte, München und Leipzig 1918.

Vogels, Das Reichserbhofgesetz; Vortrag, gehalten vor den Mitgliedern des Bayr. Notar-Vereins in München am 1. November 1933; Bay. Not. Z. 1933 Sonderheft.

„ Reichserbhofgesetz, 3. Auflage Berlin 1934.

Wagemann-Hopp, Reichserbhofgesetz vom 29. September 1933 nebst Durchführungsverordnung; 2. Auflage des Bäuerlichen Erbhofrechts von Wagemann, Berlin und Leipzig 1933.

Warneyer, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich, Erster Band, 2. Auflage, Tübingen 1930.

Weil, Verordnung über die Verwertung von Heeresgut, JW 1919/566 f.

Wenzel-Friedrich, Das Reichserbhofgesetz und die Durchführungsverordnungen, Geleitwort von Meinberg, und Nachtrag, 2. Auflage Berlin 1934.

Wöhrmann, Rechtsanw. Die Veräußerung von Zubehörstücken eines Erbhofes, DJ 1934/162 f.

Wöhrmann, AGRat Das erbhoffreie Vermögen, JW 1934/800 ff.

„ Das Reichserbhofrecht, Berlin 1934.

Wolff, Das Sachenrecht, 8. Bearbeitung, Marburg 1929.

Zeppelin, von Der Bauer ist kein Unternehmer, Die Deutsche Volkswirtschaft, Nationalsozialistischer Wirtschaftsdienst 1933/457 f.

Bodenreform 1934 Nr. 4, Sp. 21, Abdruck des Aufsatzes von Freitag, aus dem Novemberheft „Technik und Wirtschaft".

Die Bürgschaft im Hinblick auf das REG, Wochenblatt der Landesbauernschaft Bayern, München 10. Mai 1934 S. 680.

Landbund-Rüstzeug, XIV. Landwirtschaftliches Recht, Nr. 744 (14. November 1933) Blatt 15. Herausgeber: Reichslandbund e. V. Propagandaabteilung.

Rechtsprechung.

Bay. ObLG.	21.2.1934	JW 1934/1250 f. = DJZ 1934/1102 Nr. 59 = Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern 1934/131 f. = D. Not. Z. 1934/343 ff. = RdRR 1934/150 f. = HRR 1934 Nr. 720.
EhG Braunschweig	19.3.1934	JW 1934/1425 f. = EhRspr. § 37a Nr. 6.
EhG Dresden	8.2.1934	EhRspr. § 37b Nr. 3.
LG Altona	14.3.1934	JW 1934/1295[1] = DRZ 1934, Beilage Rechtsprechung Nr. 351.
LG Detmold	24.2.1934	DRZ 1934 Rspr. Nr. 283.
LG Dresden	30.6.1900	Das Recht 1901/Nr. 250.
LG Kiel	23.2.1934	JW 1934/855 f. Nr. 6.
LG Stargard	5.7.1934	JW 1934/2577 f. mit Anm. von Seybold.
OLG Breslau	8.6.1934	DJ 1934/1161 = RdRR 1934/479 f.

OLG Kiel	23.4.1934	JW 1934/2269 = RdNR 1934/354 f.
OLG Königsberg	20.4.1934	DJZ 1934/1356 Nr. 811.
OLG München	17.2.1934	DNotZ 1934/276.
OLG München	8.6.1934	JW 1934/1802 mit Anm. von Vogels = DJZ 1934/1102 Nr. 50.
OLG Rostock	30.4.1919	Seuff. A. 75. Band (3. Folge 20. Band) Seite 150 ff. = Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts, 40. Band S. 265.
OLG: Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts, 2/342; 3/235; 22/125.		
REHG	18.10.1934	EHRspr. § 37a Nr. 41 = JW 1935 610.
RG	11.12.1933	RGZ 142. Band, Seite 312 ff. = DJ1934/196 f. = RdNR 1934/66 = JW 1934/403 mit Anm. von Reineke = DNotZ 1934/129 mit Anm. von Cammerer = DJZ 1934/622 Nr. 15 = DRZ 1934/Nr. 282 = EHRspr. § 37a Nr. 5 mit Anm. von Hesse.
RG: Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen:		60/273, 74/401 ff., 98/44 ff., 99/236 ff., 100/246 ff., 102/292 ff., 104/68 ff., 105/295 ff., 275 ff.; 106/44 ff., 320 ff., 350 ff.; 120/249 ff., 123/327 ff., 125/53 ff. = JW 30/803 ff.; 130/148 ff., 142/379 ff.
RG in JW		1911/122 f., 1930/803 f. = RG 125/53 ff.; 1932/194[26].
RG in LZ		1920/693 f.
RG in „Das Recht"		1923/281 Nr. 1001; 1923/301 Nr. 1054.
Seuff. A.		64. Band Nr. 85, Nr. 87; 68. Band Nr. 28; 77. Band Nr. 182.

Abkürzungen.

AEG	Anerbengericht
AG	Ausführungsgesetz
BayNotZ	Bayerische Notarzeitschrift
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht München
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
DVO I	Erste Durchführungsverordnung zum Reichserbhofgesetz vom 19. 10. 1933 (RGBl. I S. 749)
DVO II	Zweite Durchführungsverordnung zum Reichserbhofgesetz vom 19. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1096)
DJ	Deutsche Justiz
DJZ	Deutsche Juristen-Zeitung
DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift
DR	Deutsches Recht
DRZ	Deutsche Richter-Zeitung
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche
EHG	Erbhofgericht
EHRspr.	Vogels-Hopp, Rechtsprechung in Erbhofsachen (Industrieverlag Spaeth und Linde, Berlin)
FGG	Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
GBO	Grundbuchordnung
GenG	Genossenschaftsgesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Gruch. Beitr.	Gruchots Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts
GS	Preußische Gesetzsammlung
HRR	Höchstrichterliche Rechtsprechung
JbBR	Jahrbuch der Bodenreform
JDR	Jahrbuch des Deutschen Rechts
JR	Juristische Rundschau
JW	Juristische Wochenschrift
KrBF	Kreisbauernführer

LEHG	Landeserbhofgericht
LG	Landgericht
LZ	Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht
OLG	Oberlandesgericht
PrJ	Preußische Justiz
RdRR	Recht des Reichsnährstandes
REHG	Reichserbhofgericht
REG	Reichserbhofgesetz
RG	Reichsgericht
RGBl. I	Reichsgesetzblatt Teil I
RNSt.	Reichsnährstand
Schl. Holst. Anz.	Schleswig-Holsteinische Anzeigen
Seuff. A.	Seuffert's Archiv für die Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten
VO	Verordnung
VVG	Gesetz über den Versicherungsvertrag
Württ. Z.	Zeitschrift für die freiwillige Gerichtsbarkeit und die Gemeindeverwaltung und Jahrbücher der württembergischen Rechtspflege
ZPO	Zivilprozeßordnung

Einleitung.

Der Umbruch des Jahres 1933 ließ die wertvollen Teile des deutschen Rechts, die durch die Rezeption des fremden römischen Rechts zurückgedrängt waren und deren Wert deshalb bisher nicht genügend erkannt war, auch im Bereiche des Bauernrechts zum Durchbruch gelangen. Während bis dahin der Eigentümer des Grund und Bodens („einer Sache") gemäß § 903 BGB mit ihm grundsätzlich nach Belieben verfahren konnte, während es — abgesehen von einigen Ausnahmen wie der preußischen Rentenguts- und Anerbengesetzgebung oder dem Reichsheimstättengesetz — Forderung der Agrarpolitik war, daß der Boden sich zum besten Wirt bewegen müsse,[1]) und schließlich der Bauernstand doch in immer größere wirtschaftliche Not geriet, lehrt uns der neue Geist ein anderes: Das Bauerntum mußte, soll es Träger des Nährstandes, „Urstand der Nation" und „Quelle der ewigen Volkserneuerung"[2]) sein, den Boden als seine natürliche Lebensgrundlage zurückerhalten; es mußte wieder seßhaft werden, damit diese schollengebundenen Kräfte zur vollen Entfaltung gelangen konnten.

Das geschah durch Erlaß des Reichserbhofgesetzes (REG), das die Reichsregierung dem deutschen Bauern als Festgeschenk zum ersten Erntedankfest nach der nationalen Erhebung dargebracht hat. Als Kernstück dieses Gesetzeswerkes ist die Bestimmung zu bezeichnen, daß der jeweilige Inhaber des Erbhofes in seiner Verfügungsmacht über ihn wesentlich beschränkt ist (§ 37 Abs. I S. 1 REG). Da Land nicht beliebig vermehrbar ist, muß es auch anderen Gesetzen unterliegen als irgend eine sonstige käufliche Ware. Man kann es mithin nicht zur Handelsware erniedrigen. Für den deutschen Bauern ist der Hof vielmehr ein heiliges Erbe, das seinem Geschlechte gehört. Er soll ihn als Glied in der Kette seines Geschlechts und „als Treuhänder seiner Familie und der ihm vorangegangenen und folgenden Geschlechter im Dienste des Volksganzen"[3]) bearbeiten, verwalten und seiner Familie und Sippe als ständige Heimat erhalten, zu der die weichenden Erben, wenn sie ohne Verschulden in Not geraten, jederzeit ihre Zuflucht nehmen können (§ 30 Abs. III REG).

So macht das REG mit der Auffassung (vgl. Art. 153 Abs. III Weimarer Reichsverfassung) Ernst, daß Eigentum verpflichte, und setzt an die Stelle des ichbetonten „Rechts" einen gemeinschaftsgebundenen Inhalt des Eigentums,

[1]) Vergl. Darré, Neuadel aus Blut und Boden, S. 78 f.
[2]) Freisler, Vom Chaos zum Bauernrecht, JDR, N. F. 1. Bd. S. 48. — Vergl. auch Vogels, Einleitung zum Erläuterungsbuch, S. 21, 1. und 2. Absatz.
[3]) Freisler a. a. O.

nämlich die Verantwortung und „Aufgabe gegenüber einem übergeordneten Ganzen, d. i. der Sippe in der Kette der Geschlechterfolge“ [1]). Als selbstverständliche Folge dieses Grundsatzes ergibt sich somit, daß der Erbhof grundsätzlich unveräußerlich und unbelastbar ist.

Schließlich wird durch das grundsätzliche Verbot, in den Erbhof wegen Geldforderungen zu vollstrecken (§ 38 Abs. I REG) — einige Ausnahmen gelten nur für die auf dem Erbhof gewonnenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse (vergl. §§ 38 Abs. II, 39 REG) — und durch die grundsätzlich feste Anerbenordnung, nach der sich der Hof vererbt (§§ 19 ff, insbesondere § 20 REG), der Kreis der Bestimmungen, die den Bauern mit seiner Scholle untrennbar verbinden sollen, geschlossen.[2])

Auf diese Weise ist das Bauerntum „als der wichtigste Stand im Staate aus der Geldwirtschaft herausgehoben“ [3]), und „der Kampf, die ewige deutsche Sehnsucht nach freiem Volk auf freier Scholle, beides frei durch unlösliche Verbundenheit“ [4]), ist nicht vergeblich gewesen.

---

[1]) Darré, REG und Agrarpolitik, Rede zur Eröffnung des REhG, D. J. 34/852. Vgl. auch Darré, Neuadel aus Blut und Boden, S. 62 f.
[2]) Vgl. Hopp, Bäuerl. Erbhofrecht und REG, Pr. J. 33,546.
[3]) v. Zeppelin, Der Bauer ist kein Unternehmer, Die Deutsche Volkswirtschaft 33/457.
[4]) Freisler, Gedanken zum Erbhofrecht S. 9.

Hauptteil:

Verfügungen über das zum Erbhof gehörige bewegliche Vermögen.

Daraus ist zu erkennen, daß der Erbhof abweichend vom bürgerlichen Recht wesentlichen Bindungen unterworfen ist. Von diesen schneiden — wie erwähnt — neben den erbrechtlichen Beschränkungen am meisten in den bisherigen Rechtszustand die Verfügungsbeschränkungen unter Lebenden ein. Unter diese letztgenannten Beschränkungen fallen sowohl die freiwilligen rechtsgeschäftlichen Verfügungen (Veräußerung und Belastung) wie die zwangsweisen Verfügungen (Zwangsvollstreckung), jedoch sollen hier nur Veräußerung und Belastung eine nähere Erörterung finden.

Unter „Erbhof" hat man nun aber nicht allein Grundstücke (Haus- und Wirtschaftsgrundstücke) zu verstehen, sondern dieser Begriff umfaßt die gesamte wirtschaftliche Einheit des Bauerngutes. Deshalb gehören zum Erbhof auch das Hofzubehör (§§ 7, 8 REG) und die Versicherungsforderungen, Tilgungsguthaben (§ 9 REG) und Nutzungs- und ähnliche Rechte der im § 2 DVO II bezeichneten Art. Hiervon ist jedoch nicht alles bewegliches Vermögen. Zu dessen Abgrenzung hat man nämlich aus dem beschriebenen erbhofzugehörigen Vermögen einmal die Grundstücke und deren wesentliche Bestandteile (wie Gebäude und deren wesentliche Bestandteile, sonstige mit den Grundstücken fest verbundene Sachen, ferner mit dem Boden zusammenhängende Erzeugnisse der Grundstücke, ausgesäten Samen und eingepflanzte Pflanzen — § 94 BGB —) auszuscheiden. Zum andern gehören hierher nicht diejenigen Rechte, die mit dem Eigentum an Erbhofgrundstücken verbunden sind; denn derartige Rechte gelten nach § 96 BGB als Bestandteile des Grundstückseigentums und werden deshalb rechtlich wie Grundstücke behandelt. Dies gilt auch für die im § 2 DVO II genannten Nutzungsrechte und ähnliche Rechte, sofern sie mit dem Eigentum am Erbhof verbunden sind. Sie sind dann sog. subjektiv-dingliche Rechte[1]), gelten demgemäß nach § 96 BGB als Grundstücksbestandteile und gehören folglich nicht zu dem beweglichen Erbhofvermögen. — Wie nun die unter Lebenden stattfindenden

[1]) Vgl. Vogels, § 2 DVO II Anm. I 1.

Verfügungen über dieses zum Erbhof gehörige bewegliche Vermögen rechtlich zu behandeln sind, soll im folgenden dargetan werden.

Dies erfordert zunächst einmal Klarheit darüber, welches bewegliche Vermögen zum Erbhof gehört.

A. Was gehört außer Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zum Erbhof?

I. Zubehör.

Der § 7 Abs. I REG sagt, daß zum Erbhof auch das im Eigentum des Bauern stehende Zubehör gehört. „Das Zubehör ist im wesentlichen gleichbedeutend mit dem landläufig gebrauchten Fremdwort ‚Inventar' und umfaßt ‚totes' wie ‚lebendes' Inventar"[1]). Beispiele für dieses Zubehör nennt dann die Vorschrift des § 8 REG (über die im einzelnen weiter unten 2b S. 6 ff berichtet werden soll). Daß der § 8 REG nur eine erläuternde Aufzählung enthält und daß nicht etwa der Umfang des Hofzubehörs in dieser Gesetzesbestimmung erschöpfend angegeben ist, läßt das Wort „insbesondere" erkennen. Damit wird deutlich, daß der Zubehörbegriff in § 8 REG „die Kenntnis eines erweiterten allgemeinen Begriffes voraussetzt"[2]). Diese allgemeine Begriffsbestimmung der Zubehöreigenschaft finden wir im BGB.

1. Zubehör nach BGB.

Hier kommen die §§ 97 und 98 Ziff. 2 BGB in Betracht. Nach § 97 Abs. I S. 1 BGB sind Zubehör bewegliche (körperliche Gegenstände) Sachen, die, ohne Bestandteile der Hauptsache zu sein, dem wirtschaftlichen Zwecke der Hauptsache zu dienen bestimmt sind und zu ihr in einem dieser Bestimmung entsprechenden räumlichen Verhältnisse stehen[3]). Eine Sache ist nach Satz 2 a. a. O. nicht Zubehör, wenn sie im Verkehr nicht als Zubehör angesehen wird. Hierbei ist zu bemerken, daß das Zubehörstück nicht dem Eigentümer der Hauptsache zu gehören braucht[4]).

Der § 98 Ziff. 2 BGB bestimmt dann noch, daß bei einem Landgute „dem wirtschaftlichen Zwecke der Hauptsache zu dienen bestimmt", also wenn die sonstigen Voraussetzungen des § 97 Abs. I BGB vorliegen, als Zubehör anzusehen sind: Das zum Wirtschaftsbetriebe bestimmte Gerät und Vieh, die (geernteten[5])) landwirtschaftlichen Erzeugnisse, soweit sie zur Fortführung

---

[1]) Baumecker, Handbuch S. 21.
[2]) Hamkens, REG § 8 Anm. 2.
[3]) Dölle, Lehrbuch S. 17 hält jedoch ein „entsprechendes räumliches Verhältnis" für das Hofzubehör nicht für erforderlich, sofern nicht § 8 REG das Vorhandensein auf dem Hofe verlangt.
[4]) RGR-Komm. I, § 97 Anm. 1. Vogels, REG § 7 Anm. II. Reitmair-Kruis, Handkomm. § 7 Anm. 3.
[5]) Denn die noch nicht geernteten Erzeugnisse sind ja Bestandteile des Grundstücks. Das ergibt sich aus § 97 Abs. I S. 1 BGB „ohne Bestandteile der Hauptsache zu sein" und aus § 94 Abs. I S. 1. BGB „zu den wesentlichen Bestandteilen eines Grundstücks gehören insbesondere die Erzeugnisse des Grundstücks, solange sie mit dem Boden zusammenhängen".

der Wirtschaft bis zu der Zeit erforderlich sind, zu welcher gleiche oder ähnliche Erzeugnisse voraussichtlich gewonnen werden; sowie der vorhandene auf dem Gute gewonnene Dünger.

2. Zubehör nach REG.

a) Im Eigentum des Bauern.

Ist also grundsätzlich dieser im BGB festgelegte Zubehörbegriff zugrunde zu legen[1]), so hat ihn doch das REG zu einem Teile eingeschränkt und gewandelt: Oben unter I 1 S. 4 war gesagt, daß nach dem Recht des BGB Hauptsache und Zubehörstück verschiedenen Eigentümern gehören können. Im § 7 Abs. I REG ist dagegen bestimmt, daß nur das im Eigentum des Bauern stehende Zubehör zum Erbhof gehört. Hierin weicht demnach das REG vom BGB ab. Folglich sind nach dem REG Zubehörstücke, die nicht im Eigentum des Bauern stehen, nicht erbhoffähig und unterliegen nicht den für den Erbhof geltenden Bestimmungen. Hat der Bauer also z. B. irgendwelche Gegenstände gekauft, die dazu bestimmt sind, dem wirtschaftlichen Zwecke des Erbhofes zu dienen und die zum Erbhof auch schon in der entsprechenden räumlichen Nähe stehen, d. h. sich auch schon auf dem Erbhofe befinden, die dem Bauern aber noch nicht übereignet sind (Abzahlungs-, Ratenzahlungskauf unter Eigentumsvorbehalt des Verkäufers bis zur völligen Zahlung des Kaufpreises, § 455 BGB), oder hat er sich Zubehörstücke geliehen, so gehören alle diese nicht zum Erbhof. Dasselbe gilt auch von Zubehörstücken, die der Bauer einem Gläubiger (vor Inkrafttreten des REG[2]) oder mit ausnahmsweiser Genehmigung des AEG nach Inkrafttreten des REG — s. unten B I, 1 b, cc S. 43) zur Sicherung übereignet hat[3]). Ebenso ist auch bezüglich der von der Ehefrau des Bauern auf den Erbhof eingebrachten Sachen zu entscheiden, wenn der Erbhof selbst im Eigentum des Bauern steht. Diese bleiben — wenn nicht anzunehmen ist, daß die Ehefrau sie ihrem Manne geschenkt hat — freies Eigentum der Ehefrau[4]).

Mit Recht weist Vogels[5]) darauf hin, daß diese Abweichung des REG vom BGB auch erklärlich ist, da die Bestimmungen des REG über den Erbhof sich begrifflich nur auf solche Zubehörstücke beziehen können, die dem Bauern gehören. Wenn z. B. der § 19 REG die einheitliche Erbfolge in den Erbhof oder der § 38 REG den Vollstreckungsschutz für den Erbhof

---

[1]) A. A. jedoch Dölle; vgl. Anm. 3 S. 4 dieser Arbeit.

[2]) vor Inkrafttreten, weil nach dem REG eine Sicherungsübereignung grundsätzlich unwirksam ist; s. unten B I, 1a S. 24 f.

[3]) Das könnte zwar mit Rücksicht auf die berechtigten Bedenken, ob die Sicherungsübereignung als wirkliche Übertragung des Eigentums oder eigentlich bloß als Verpfändung anzusehen ist, zweifelhaft sein. Solange man jedoch bei dieser Frage — sei es in dem Schrifttum, sei es durch eine neue Gesetzesbestimmung — noch zu keiner vollen Klärung gelangt ist, ist an der bisher noch überwiegend vertretenen Meinung, daß auch die Sicherungsübereignung eine wirkliche Eigentumsübertragung sei, festzuhalten.
Vgl. AGR Wöhrmann, Das RErbhRecht § 7 Anm. 1.

[4]) Vgl. Baumecker, § 8 S. 21. Hamkens, § 7 Anm. 3.

[5]) REG § 7 Anm. II.

regelt, so hat es nur dann Sinn, das Zubehör bei diesen Bestimmungen mit einzubegreifen, wenn es dem Bauern gehört. Ihm nicht gehörende Zubehörstücke haben für die Einheitlichkeit des Erbhofes, zu deren Schutz doch diese Bestimmungen erlassen worden sind, keine Bedeutung.

b) Das Hofzubehör im einzelnen, § 8 REG.

Was nun das REG innerhalb dieses festgelegten Zubehörbegriffes im einzelnen ganz besonders als Hofzubehör ansieht, ist in Anlehnung an § 98 Ziff. 2 BGB im § 8 REG aufgezählt: Das auf dem Hofe für die Bewirtschaftung vorhandene Vieh, Wirtschafts- und Hausgerät einschließlich des Leinenzeugs und der Betten, der vorhandene Dünger und die für die Bewirtschaftung dienenden Vorräte an landwirtschaftlichen Erzeugnissen; ferner die auf den Hof bezüglichen Urkunden und die auf den Hof und auf die darauf seßhafte Bauernfamilie bezüglichen Erinnerungsstücke. Man ersieht hieraus schon, daß dieses Hofzubehör im wesentlichen dasselbe ist, was das BGB im § 98 Ziff. 2 mit § 97 als Landgutzubehör bezeichnet[1]).

Im einzelnen betrachtet, ist folgendes zu erwähnen:

aa) Die auf dem Hofe für die Bewirtschaftung vorhandenen Sachen.

α) Vieh:

Der § 8 REG nennt das auf dem Hofe für die Bewirtschaftung vorhandene Vieh. Die Worte „für die Bewirtschaftung vorhanden" bedeuten, daß die Tiere zum Wirtschaftsbetriebe bestimmt sein müssen, wenn sie Hofzubehör sein sollen. Sonach hat das REG hier nur eine andere Ausdrucksform für den schon im § 98 Ziff. 2 BGB ausgesprochenen Gedanken („zum Wirtschaftsbetriebe bestimmt") gewählt[2]). Wenn nun im REG weiterhin von „auf dem Hofe vorhandenem" Vieh die Rede ist, so könnte man daran denken, dieser Abweichung des Wortlauts vom BGB auch eine sachliche Bedeutung beizumessen und zu sagen: Das BGB verlange anerkanntermaßen nur, daß das Vieh neben der wirtschaftlichen Zweckbestimmung in einem dieser Bestimmung entsprechenden räumlichen Verhältnisse zum Landgut steht, es erfordere aber nicht, daß das Vieh unmittelbar auf dem Landgute vorhanden ist; das REG hingegen fordere darüber hinausgehend noch, daß das Vieh „auf dem Hofe vorhanden" ist, begnüge sich also nicht bloß mit einem der wirtschaftlichen Zweckbestimmung entsprechenden räumlichen Verhältnisse wie das BGB. Eine solche Unterscheidung jedoch würde bloß am Wortlaut haften und gesucht erscheinen. Auch bei § 8 REG ist die allgemeine Bestimmung des § 97 BGB zugrunde zu legen (s. oben S. 4, l), die nur

[1]) Schaefer S. 11.
[2]) Vgl. Hamkens, § 8 Anm. 3.

ein „entsprechendes räumliches Verhältnis" zur Hauptsache verlangt[1]). Folglich enthält die verschiedene Ausdrucksweise zwischen REG und BGB auch in dieser Beziehung keinen sachlichen Unterschied, sondern äußert denselben Gedanken nur durch andere Worte[2])[3]).

Jedoch besteht ein sachlicher Unterschied zu § 811 Ziff. 4 ZPO; denn daß das Vieh zum Wirtschaftsbetriebe auch erforderlich ist, verlangt § 8 REG ebensowenig wie § 98 Ziff. 2 BGB[4]).

Bei der Feststellung nun, ob Vieh (oder Gerät) für die Bewirtschaftung vorhanden ist, ist eine weite Auslegung am Platze[5]). Hierher gehört zunächst einmal das Nutzvieh des Bauern, das unmittelbar für die Bewirtschaftung bestimmt und vorhanden ist, wie Arbeits- (Zug-, Last-) tiere, Tiere zur Gewinnung von Erzeugnissen wie Milchkühe, Ziegen, das zur Eiergewinnung gehaltene Federvieh, ferner der Hofhund.

αα) Mastvieh.

Schon zweifelhafter ist die Zubehöreigenschaft bei Tieren in solchen Betrieben, die ganz oder zum Teil der Mästung von Vieh dienen (besonders von Rindvieh und Schweinen). Hierzu ist zu sagen: „Soweit Mastvieh zur besseren Verwertung der Hoferzeugnisse dient, insbesondere also nicht vorwiegend mit hinzugekauftem Futter ernährt wird"[6]), oder soweit der von dem Mastvieh anfallende Dünger in dem Erbhofbetriebe verwandt wird, sind die Tiere solange für den Wirtschaftsbetrieb bestimmt, sind also solange Hofzubehör, als das Ziel der Mästung noch nicht erreicht ist[7]). Sobald sie aber reif sind, d. h. einen solchen Grad der Mästung erreicht haben, „daß der etwaige Gewichtszuwachs und der von den Tieren gelieferte Dünger die Kosten der weiteren Fütterung nicht mehr lohnen, daß also ein verständiger Landwirt sie nicht mehr länger füttern, sondern alsbald selbst schlachten oder zum Schlachten verkaufen würde"[8]), dann hören die Tiere auf, zum Wirtschaftsbetriebe bestimmt zu sein; dann sind sie nicht mehr Hofzubehör. Denn „durch die Mastreife sind die Tiere zu Wirtschaftsgegenständen geworden, die nicht mehr dem Betriebe dienen, sondern nur aus ihm hervorgegangen sind. Das wirtschaftliche Ziel eines verständigen Viehhalters ist

---

[1]) Vgl. auch OLG München 17. 2. 34 D. Not. Z. 34/276.
[2]) Vgl. Dölle, Lehrbuch S. 17. Hamkens, § 8 Anm. 3. Reitmair-Kruis, § 8 Anm. 2; Siefert, § 8 Anm. 2a.
[3]) Als Beispiele aus der Rechtsprechung für Vieh, das wegen seiner räumlichen Entfernung vom Erbhof nicht mehr Hofzubehör ist, vgl. OLG München 17. 2. 34 D. Not. Z. 34/276: Schafe, die auf einem vom Erbhof entfernten Pachtgrund ernährt und gehalten werden, sind nicht Hofzubehör.
Ferner OLG München 8. 6. 34 JW 34/1802: Wenn der Bauer ein Viehstück auf den Viehmarkt gebracht hat und dort zum Verkauf stellt, dann ist eine dauernde Trennung dieses Viehs vom Erbhof gewollt. Dadurch wird die räumliche Beziehung zur Hauptsache aufgehoben. Das Tier verliert seine Zubehöreigenschaft. Es bleibt aber auch dann nicht etwa Zubehör, wenn der Erlös zum Ankauf eines anderen Viehstückes für den Erbhof bestimmt ist.
[4]) Vgl. Siefert a. a. O. AGRat Wöhrmann, Das RErbh. Recht § 8 Anm. 2.
[5]) Hollje-Rogge, Das REG § 7 Anm. 2; Wenzel-Friedrich-Meinberg, Das REG S. 26.
[6]) Wenzel-Friedrich-Meinberg, S. 26.
[7]) Vgl. Hamkens, § 8 Anm. 3. RG 12. 12. 33, Bd. 142, 382. — A. A. Reitmair-Kruis, § 8 Anm. 3.
[8]) RG 142/379, 381 f. Auch RG in JW 1932/194[26].

fortan allein der gewinnversprechende Verkauf der mastreifen Tiere“[1]). Aber auch wenn die Tiere nicht gedeihen und damit zur Mästung ungeeignet befunden werden, so daß sie nach den Grundsätzen eines ordentlichen Viehmästers verkauft würden, hören sie auf, zum Wirtschaftsbetriebe bestimmt zu sein[2]).

Zur Bestimmung, wann das Mastvieh schlacht- und damit verkaufsreif ist, werden verschiedene Hilfsmittel dienen; so z. B. in der Rindviehweidemast der Ablauf der natürlichen Weidezeit[3]), in der Gänsemast die Erfahrung, daß sie nachhaltig bis zur Martinizeit (Anfang November) und bis Weihnachten betrieben wird.

ββ) Zuchtvieh (Viehaufzucht).

Häufig befaßt sich der Bauer auch mit der Viehzucht. Wenn er das Jungvieh auf dem Erbhofe aufzieht, um es später für den Wirtschaftsbetrieb des Hofes verwenden zu können, so ist auch schon dieses Jungvieh bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen (Eigentum des Bauern, entsprechendes räumliches Verhältnis) Erbhofzubehör. Denn zur Zubehöreigenschaft ist es nicht erforderlich, daß die Zubehörsache bereits für die wirtschaftliche Bestimmung zur Hauptsache verwendet worden ist, sondern es genügt, wenn die Sache für die Zukunft bestimmt ist, dem wirtschaftlichen Zwecke der Hauptsache zu dienen[4])[5]).

Aber auch wenn der Bauer die Viehzucht zu einem anderen Zwecke als dem eben erwähnten, z. B. für den Verkauf betreibt, können die Tiere daneben noch zum Wirtschaftsbetrieb des Erbhofes bestimmt sein und ihm dienen. Das ist der Fall, wenn das Vieh mit dem auf den Erbhofgrundstücken gewonnenen Futter oder mit den aus dem Hofe anfallenden Wirtschaftsabfällen ernährt wird und der von dem Vieh anfallende Dünger wieder für den Erbhof Verwendung findet. Unter dieser Voraussetzung sind die Tiere dann ebenfalls Erbhofzubehör[6]). Ist dann die Aufzucht verkaufsfähig geworden, so endet deren Zubehöreigenschaft nur, wenn die Tiere nun ausschließlich zum Verkauf gestellt, d. h. bestimmt werden[7]). Dagegen braucht mit Erreichung dieser Verkaufsreife oder mit dem Zeitpunkt, in dem die Elterntiere zur Zucht ungeeignet werden, die Zubehöreigenschaft nicht notwendigerweise zu enden[8]). Denn trotz Erreichung dieses Zustandes werden

---

[1]) RG i. JW 1932/194.
[2]) Hamkens a. a. O.
[3]) Hamkens a. a. O.
[4]) Oertmann, Allgemeiner Teil § 97 Anm. 2c β. Planck I, § 97 Anm. 2c; § 98 Anm. 3b.
[5]) Jungtiere schlechthin können allerdings auch als „für die Bewirtschaftung dienende Vorräte von landwirtschaftlichen Erzeugnissen“ Erbhofzubehör sein; s. unten c c, S. 11 f.
[6]) Vgl. bezüglich des Landgutzubehörs — § 98 Ziff. 2 BGB —: Enneccerus-Nipperdey, S. 381 Anm. 9; Oertmann, § 98 Anm. 2b α; Planck I, § 98 Anm. 3b; RGRKomm. I, § 98 Anm. 11, 13. Soergel I, § 98 Anm. 3; Staudinger I, § 98 Anm. 4a; OLG 2,342; 3/235; 22,125. Seuff. A. 64/Nr. 85, S. 173; 64/Nr. 87, S. 179; 68/Nr. 28, S. 44.
[7]) S. unten dd S. 9.
[8]) So aber Hamkens, § 8 Anm. 3.

die Tiere meist noch weiterhin zum Wirtschaftsbetriebe des Erbhofes dadurch bestimmt bleiben, daß sie der Verwendung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Abfälle und der Düngergewinnung dienen[1]).

γγ.) Vieh zur Ergänzung abgehender Viehstücke.

Das Vieh, das in den Grenzen eines angemessenen Bedarfs zur jeweiligen Ergänzung abgehender erbhofzugehöriger Viehstücke dient, ist ebenfalls als Hofzubehör anzusehen. Das ergibt sich für Vieh, das auf dem Erbhofe aufgezogen wird, schon aus dem unter β,³ am Anfang Gesagten[2]). Aber es gilt auch für das Vieh, das der Bauer zur Ergänzung erworben hat. Solches Vieh ist für den Wirtschaftsbetrieb des Erbhofes bestimmt; denn es dient zur Erhaltung eines erforderlichen Viehbestandes auf dem Erbhofe[3]).

δδ.) Nicht erbhofzugehöriges Vieh.

Kein Hofzubehör ist dagegen all das Vieh, das nicht auf dem Hofe für die Bewirtschaftung vorhanden ist; sei es also, daß es zwar dem wirtschaftlichen Zwecke des Erbhofes zu dienen bestimmt, aber nicht auf dem Hofe vorhanden ist[4]), oder sei es — was hier der Regelfall sein wird —, daß es zwar auf dem Hofe vorhanden, aber nicht für die Bewirtschaftung bestimmt ist. Zu diesem Vieh der letztgenannten Art gehören ganz besonders die Tiere, die nur zu sportlichen Zwecken oder zum Vergnügen gehalten werden (z. B. Reit-, Rennpferde)[5]). Mit Recht weist Hamkens a. a. O. jedoch darauf hin, daß solche Reitpferde, die überwiegend dem Hofbesitzer oder Hofverwalter zur Ausübung der Aufsicht über den Betrieb dienen, Hofzubehör sind.

Zum Erbhof gehören auch nicht die Tiere, die ausschließlich für den Verkauf bestimmt sind; z. B. das Handelsvieh[6]); denn sie sind ja nicht für die Bewirtschaftung vorhanden. Anders liegt der Fall nur dann, wenn das Vieh nicht ausschließlich zum Verkauf, sondern bis zum Verkauf auch noch zur Nutzbarmachung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Abfälle und zur Düngergewinnung bestimmt ist. Dann hat es aus den oben unter β,³ S. 8 erörterten Gründen Zubehöreigenschaft[7]).

---

[1]) Vgl. hinsichtlich der Verkaufsreife: Hollje-Rogge, § 7 Anm. 2; Vogels, § 8 Anm. 2a; Wenzel-Friedrich-Meinberg S. 26. Auch Dölle, Lehrb. S. 17. — RGRKomm. I, § 98 Anm. 13 bejaht ebenfalls die Zugehörigkeit des Viehs zum Landgut, auch wenn es zum Verkauf bestimmt ist. Siefert, § 8 Anm. 2a spricht einmal von verkaufsreifem und dann von verkaufsbestimmtem Vieh.

[2]) Vgl. auch Reitmair-Kruis, § 8 Anm. 3.

[3]) Staudinger I, § 98 Anm. 4a. Warneyer I, § 98 V. LGDresden 30. 6. 1900, Das Recht 1901/Nr. 250, S. 72.

[4]) Vgl. OLG München 17. 2. 34 D. Not. Z. 34/276.

[5]) Baumecker, § 8 S. 21; Hamkens, § 8 Anm. 3; Reitmair-Kruis, § 8 Anm. 3; AGR Wöhrmann, JW 34/801.

[6]) Baumecker a. a. O.; Brinkmann-Roscher, Anm. zu § 8 S. 33; Reitmair-Kruis a. a. O.; Vogels, § 8 Anm. 2a; AGR Wöhrmann a. a. O. Für Landgutzubehör vgl. auch Oertmann, Allg. Teil, § 98 Anm. 2b α; Staudinger I, § 98 Anm. 4a. A. A. Rechtsanw. Wöhrmann, D. J. 34/162.

[7]) Vgl. auch RGRKomm. I, § 98 Anm. 13.

Sonach steht die Abgrenzung, was von den Inventarstücken zum Hofzubehör und was zum erbhoffreien Vermögen gehört, im Belieben des Bauern; denn er kann darüber entscheiden, was zum Verkauf und was zur Bewirtschaftung bestimmt sein soll. Aber dieses freie Bestimmungsrecht darf nicht in Willkür ausarten, es erhält seine Grenze durch den Zweck des Gesetzes (§ 56), den Erbhof leistungsfähig zu erhalten. Deshalb ist nur eine solche Bestimmung des Bauern als gültig anzusehen, „die ein verständiger Bauer im Rahmen ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung treffen würde“[1]). —

β.) Wirtschafts- und Hausgerät.

Das Wirtschafts- und Hausgerät muß ebenfalls wie das Vieh nicht nur für die Bewirtschaftung bestimmt, sondern auch auf dem Hofe vorhanden sein, braucht aber nicht für den Wirtschaftsbetrieb erforderlich zu sein. (Vgl. oben S. 7).

Die Frage, was alles als Wirtschafts- und Hausgerät in diesem Sinne anzusehen ist, bedarf auch hier einer weiten Auslegung.

Deshalb gehört auch das Wirtschaftsgerät zum Erbhof, mit dem gleichzeitig noch Pachtäcker bewirtschaftet werden[2]); ebenso das dem Bauern gehörende Wirtschaftsgerät, das er in einem gemieteten Schuppen bei Nachbarn untergebracht hat[3]); denn räumliche Nähe zum Erbhof genügt (s. oben aa α). Es können auch Kutschwagen und Personenkraftwagen zum Hofzubehör gehören, wenn erst durch sie für einen Erbhof, der in verkehrsschlechter Lage liegt, die erforderliche Verkehrsverbindung in ausreichendem Maße geschaffen wird (z. B. bei einer auf zahlreichen Besuch angewiesenen Saatgut- oder Musterwirtschaft)[4]).

Dagegen ist das Wirtschaftsgerät kein Hofzubehör, das im Verhältnis zum Umfang des Hofbetriebes überflüssig[5]), also nicht für die Bewirtschaftung des Hofes bestimmt ist, oder das nicht auf dem Hofe vorhanden ist. So z. B. Luxusgegenstände (ein für den Betrieb nicht notwendiger Personenkraftwagen), ausschließlich für Pachtäcker bestimmte Inventarstücke[6]), außer Dienst gestellte Wirtschaftsgeräte[7]).

Ausdrücklich hat man das Hausgerät mit aufgenommen, da dessen Zubehöreigenschaft nach bürgerlichem Rechte nicht ganz zweifelsfrei war[8]). Zum Hausgerät gehört alles „Gerät, das für die Wirtschaftsführung und

---

[1]) Wöhrmann, JW 34/801.
[2]) Vogels, § 8 Anm. 2 b.
[3]) Vogels a. a. O.
[4]) Wenzel-Friedrich-Meinberg S. 27; vgl. auch Baumecker S. 21; Hollje-Rogge, § 7 Anm. 2.
[5]) Reitmair-Kruis, § 8 Anm. 4.
[6]) Vogels, § 8 Anm. 2 b.
[7]) Reitmair-Kruis, § 8 Anm. 4.
[8]) Vgl. Wenzel-Friedrich-Meinberg S. 27. — Hamkens, § 8 Anm. 4 a nennt es sogar eine Neuerung gegenüber dem BGB.

als Hausrat wirtschaftsüblich ist und einer bäuerlichen Lebenshaltung entspricht“ [1]). Auch die Größe des Hofes spielt bei der Abgrenzung eine Rolle [2]). Mit Recht nennen Gülland [3]) und Vogels (a. a. O.) hier auch das Rundfunkgerät. Das war bisher im Hinblick auf die Pfändbarkeit bestritten. Aber immer mehr dringt die Ansicht durch, daß das Gerät zum Wirtschaftsbetriebe bestimmt, folglich Hofzubehör ist, da der Bauer es für Wetter- und Wirtschaftsnachrichten braucht [4]).

Um keinen Zweifel zu lassen, sind auch Leinen- und Bettzeug als Hofzubehör genannt.

Auszuscheiden sind dagegen Hausgeräte, die dem Bauern und seiner Familie persönlich dienen, d. h. nichts mit deren Eigenschaft als Erbhofbauern, also nichts mit dem Erbhof zu tun haben, oder die über den Rahmen einer bäuerlichen Einrichtung hinausgehen; also entbehrliche Luxusgegenstände, wie Kunstgegenstände, Schmucksachen, Weinvorräte, Klavier [5]); auch Schreibtisch und Geldschrank [6]).

bb) Der vorhandene Dünger.

Der Dünger braucht im Gegensatz zu den unter aa genannten Sachen nicht für die Bewirtschaftung des Erbhofes bestimmt zu sein, vielmehr ist aller (nach Vogels § 8 Anm. 2d und Wenzel-Friedrich-Meinberg S. 27 „auf dem Hofe“) vorhandene, nicht nur der erforderliche Dünger Hofzubehör; gleichgültig, ob er zum Gebrauch auf dem eigenen Lande oder zum Verkauf bestimmt ist. In Abweichung von § 98 Ziff. 2 BGB ist es hier gleichgültig, ob der Dünger auf dem Hofe gewonnen ist oder nicht. So ist denn hierher der Komposthaufen und der natürliche wie der künstliche Dünger zu rechnen.

cc) Die für die Bewirtschaftung dienenden Vorräte an landwirtschaftlichen Erzeugnissen.

Die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die zum Zwecke der Bewirtschaftung angesammelt werden, sind ebenfalls Hofzubehör. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob die Erzeugnisse auf dem Erbhofe selbst gewonnen wurden oder nicht [7]); denn § 8 macht keinerlei Einschränkung dahin, daß nur die auf dem Erbhofe gewonnenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse Zubehör sind. Auch

[1]) Reitmair-Kruis a. a. O.
[2]) Vgl. Vogels, § 8 Anm. 2c, dort auch Beispiele für erbhofzugehörigen Hausrat. Zu eng ist die Abgrenzung bei Hamkens a. a. O., wenn er sagt, Zubehör seien nur die dem Gesinde und den sonstigen Hausangestellten dienenden Stücke.
[3]) REG S. 33 Nr. 58c.
[4]) Vogels a. a. O. und die dort angeführten Stellen, ferner OLG Königsberg 20. 4. 34. DJZ 34 1356; OLG Kiel 23. 4. 34 RdRM 34/354 f. — A. A.: Wöhrmann, Das RErbh. Recht § 8 Anm. 2; derselbe JW 34/801; Müller, Ist ein Radioapparat pfändbar? DJZ 34,658, da die Benutzung zu Wetter- und Preisnachrichten gegenüber der allgemeinen Benutzung zu rein persönlichen Zwecken wesentlich zurücktrete.
[5]) Hamkens, § 8 Anm. 4a; Reitmair-Kruis, § 8 Anm. 4. Vogels a. a. O. Wöhrmann a. a. O.
[6]) OLG Kiel 23. 4. 34 JW 34/2269.
[7]) Siefert, § 8 Anm. 2d. — A. A. anscheinend Reitmair-Kruis § 8 Anm. 6, wo von „gewonnenen“ Erzeugnissen die Rede ist.

hier wie beim Dünger erweitert das REG den Zubehörbegriff des § 98 Ziff. 2 BGB. Nach dem BGB sind nur die landwirtschaftlichen Erzeugnisse Zubehör, die zur Fortführung der Wirtschaft bis zu der Zeit erforderlich sind, zu welcher gleiche oder ähnliche Erzeugnisse voraussichtlich gewonnen werden. Diese Zeitgrenze hat das REG nicht aufrecht erhalten; insbesondere ist auch nicht eine Beschränkung, wonach nur die bis zur nächsten Ernte notwendigen Vorräte Hofzubehör sind, aufgenommen worden. Vielmehr ist nur nötig, daß die Vorräte der landwirtschaftlichen Erzeugnisse der Bewirtschaftung dienen. Danach gehören unter dieser Voraussetzung zum Hofzubehör z. B. die bereits vom Boden getrennten Früchte, Saatgut, Eier, Milch, Käse, Butter, Getreide, Kartoffeln, Schafwolle, Jungtiere, Viehfutter, Brennholz, Nutzholz, Torf, Flachs usw.[1]).

Dagegen sind diese Vorräte kein Hofzubehör, wenn sie nicht für den Hofbedarf oder Hausgebrauch (namentlich auch Unterhalt des Hofeigentümers und seiner Familie einschließlich des Gesindes), also nicht für die Erbhofbewirtschaftung dienen; insbesondere wenn sie zum Verkauf bestimmt sind[2]). Daran ändert auch der Umstand nichts, daß der Erlös aus dem Verkauf solcher landwirtschaftlichen Erzeugnisse dazu dienen soll oder gar nötig ist, die Hofbewirtschaftung weiter zu führen (z. B. um Saatgut, Futter, Dünger anzuschaffen)[3]). Ist für diesen Fall die Erbhofzugehörigkeit dieser Vorräte schon zu verneinen, so sind natürlich erst recht die aus solchen Verkäufen entstehenden Forderungen auf Bezahlung nicht Erbhofzubehör (s. auch unten 3. S. 14)[4]).

dd) Die in Absatz II des § 8 genannten Sachen.

Der Erbhof soll den Einzelnen überdauern und einer langen Kette von Geschlechtern erhalten bleiben. Dazu ist auch nötig, daß das Bewußtsein von der Familiengebundenheit des Erbhofes gestärkt wird. Deshalb sind Hofzubehör auch die auf den Hof bezüglichen Urkunden; hierunter fallen z. B. Besitzurkunden, Katasterflurkarten[5]), Lagepläne, Rezesse, Verbriefungen von Gerechtsamen, Weide-, Hude-, (Herde-, Viehweide-), Wege-, Mühlen- und Staugerechtigkeiten[6]), Kaufverträge, kirchliche oder standesamtliche Urkunden, die für den Stammbaum des Hofes von Bedeutung sind[7]).

Ferner gehören zum Hofzubehör auch die auf den Hof und die darauf seßhafte Bauernfamilie bezüglichen Erinnerungsstücke. Unter diesen Begriff fällt „alles, was mit der Überlieferung der angestammten Bauernfamilie

---

[1]) Baumecker S. 21; Reitmair-Kruis, § 8 Anm. 6; Siefert, § 8 Anm. 2d; Vogels, § 8 Anm. 2e.
[2]) Güßland, REG S. 35 Nr. 61c.
[3]) A. A. Hiß, Schl. Holst. Anz. 34/28. — Vgl. zu diesen Fragen mit derselben wie hier vertretenen Ansicht: Hamkens, § 7 Anm. 7, Siefert a. a. O.; Vogels a. a. O.
[4]) Vgl. Hamkens, § 7 Anm. 7; Wöhrmann, JW 34/801c.
[5]) Schaefer S. 11.
[6]) Über diese selbst siehe unten II 3, S. 18ff.
[7]) Baumecker, § 8 S. 21/22.

zusammenhängt“[1]), so z. B. alte Bücher, Bibeln, alte Gefäße und Behälter. Als solche Erinnerungsstücke nennt das Gesetz besonders die aus früheren Generationen stammenden Familienbriefe, Bilder mit Erinnerungswert und Geweihe. Mit Recht erwähnt Vogels[2]), daß Geweihe wohl nur dann als auf den Hof bezügliche Erinnerungsstücke anzusehen sind, wenn sie auf dem Erbhofgebiet selbst oder in dessen Nähe erlegt worden sind; dann haben sie zum Erbhofe eine gewisse Beziehung.

Bei diesem „Traditionszubehör“[3]) kommt es an sich nicht darauf an, ob es auf dem Hofe vorhanden ist oder sich bei einer anderen Stelle befindet. Das ist wichtig für die Hofesurkunden, die sich oft außerhalb des Erbhofes befinden[4]).

Auch diese Vorschrift des § 8 Abs. II REG bedeutet eine Erweiterung des im BGB gebildeten Zubehörbegriffes[5]). Denn nach BGB wäre doch bei ihnen die Zubehöreigenschaft in der Regel zu verneinen und nur dann zu bejahen, wenn sie dem wirtschaftlichen Zwecke der Hauptsache zu dienen bestimmt wären — was hier sehr selten vorkäme —.

c) Verkehrsanschauung und Zubehöreigenschaft.

Schon oben I 1 S. 4 ist darauf hingewiesen, daß nach § 97 Abs. I Satz 2 BGB eine Sache nicht Zubehör ist, wenn sie im Verkehr nicht als Zubehör angesehen wird. Diese Ausnahme berücksichtigt das REG nicht: Die im § 8 genannten Sachen sind auch dann Zubehör, wenn nach örtlicher Verkehrsauffassung die Zubehöreigenschaft bisher zu verneinen war[6]). So bestand in einigen Gegenden Norddeutschlands (Oldenburg, Ostfriesland) die Auffassung, daß das tote und lebende Inventar nicht als Grundstückszubehör anzusehen sei[7]). Solche Verkehrsauffassung ist für die Erbhöfe nicht mehr maßgebend. Dies ergibt sich aus dem in den Einleitungsworten dargelegten Gesetzeszweck[8]): Eine Bauernfamilie kann durch Generationen hindurch auf dem Hofe nur erhalten bleiben, wenn der Hof mit Inventar ausgestattet ist und diese Ausstattung dadurch erhalten bleibt, daß es, wie der Erbhof selbst, der Willkür des Bauern und dem Zugriffe eines Gläubigers entzogen ist.

Dagegen hat die Verkehrsauffassung bezüglich der Zubehöreigenschaft für die übrigen landwirtschaftlichen Grundstücke und für außerhalb des REG stehende Gesetzesvorschriften weiterhin Bedeutung, weil hier der Zubehörbegriff des BGB gilt. So kann sich z. B. ein Hypothekengläubiger nicht

---

[1]) Baumecker S. 22.
[2]) § 8 Anm. 2 f.
[3]) Wöhrmann, JW 34,801.
[4]) Vgl. Vogels a. a. O. — A. A. wohl Reitmair-Kruis, § 8 Anm. 7, die von „ständiger Aufbewahrung“ der Urkunden und Erinnerungsstücke auf dem Hofe sprechen.
[5]) Vgl. Wenzel-Friedrich-Meinberg S. 27.
[6]) Dölle, Lehrb. S. 17; Vogels, § 8 Anm. 3; Wenzel-Friedrich-Meinberg S. 27; Siefert, § 8 Anm. 3. — A. A. Meukel Anm. zu § 8.
[7]) Wenzel-Friedrich-Meinberg a. a. O.; Vogels a. a. O.
[8]) Gülland, REG S. 33 Nr. 58b.

darauf berufen, daß seine Hypothek gemäß §§ 1120 ff. BGB sich auf alle die in den §§ 8, 7 REG festgelegten Zubehörstücke erstrecke. Denn für den Umfang der Hypothekenhaftung gelten ebenso wie für §§ 314, 926 BGB ausschließlich die Vorschriften der §§ 97, 98 BGB[1]).

3. Surrogate.

Wenn nun die Zubehörstücke des § 8 Abs. I REG[2]) in zulässiger Weise veräußert werden, so entsteht die Frage, ob die aus derartigen Geschäften entstehenden Forderungen dann an die Stelle dieser veräußerten Sachen treten und deshalb auch zum Erbhof gehören. „In Betracht kommen vor allem die Kaufpreisforderungen, die der Bauer durch Veräußerung von Zubehörstücken im Rahmen ordnungsmäßiger Wirtschaft erhält (§ 37 Abs. II REG)“[3]), also z. B. aus dem Verkaufe von Milch[4]), Rüben, Schlachtvieh, Getreide, der Ernte[5]). Alle derartigen Forderungen, die der Bauer aus der Bewirtschaftung des Erbhofes oder aus den mit der Bewirtschaftung zusammenhängenden Rechtsgeschäften erwirbt, gehören jedoch nicht zum Erbhof, sind also weder zum Erbhofzubehör noch zu den dem Erbhofe zugeteilten Rechten zu zählen[6]). Diese Forderungen gehören vielmehr ebenso wie die aus diesen Geschäften erzielten Einnahmen[7]) zum erbhoffreien Vermögen des Bauern. Denn wie Wöhrmann a. a. O. mit Recht sagt, bietet das REG keinerlei Anhaltspunkt dafür, daß diese Forderungen und Einnahmen an die Stelle der veräußerten Zubehörstücke treten und zum Erbhof gehören[8]).

Nebenbei sei noch erwähnt, daß ebensowenig der Anspruch auf den Erlös oder der Erlös selbst aus dem Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die nicht zum Erbhof gehören (s. oben cc S. 12), ferner ebenfalls nicht Miet- und Pachtzinsforderungen oder Wertpapiere zum Erbhof gehören[9]).

II. Zugehör.

Neben diesem Zubehör gehören nach § 9 REG zum Erbhof auch gewisse Versicherungsforderungen, hierauf ausgezahlte Entschädigungssummen und ein bestimmt geartetes Tilgungsguthaben, ferner nach § 2 DVO II bestimmte Nutzungsrechte und Anteile, falls sie dem Erbhofe wirtschaftlich dienen.

Nach § 96 BGB in Verbindung mit § 7 Abs. I REG gelten Rechte, die mit dem Eigentum am Erbhofe verbunden sind, als Bestandteile des

[1]) Wöhrmann, REG § 7 Anm. 2 f.
[2]) Die des § 8 Abs. II REG kommen aus den unten S. 23 f. angegebenen Gründen für eine Verfügung nicht in Betracht.
[3]) Wöhrmann, JW 34/801.
[4]) LG Kiel 23. 2. 1934 JW 34/855. Hamkens, § 7 Anm. 7.
[5]) Vgl. OLG Breslau 8. 6. 34 DJ 34/1161. — LG Altona 14. 3. 34 JW 34/1295[1].
[6]) Vgl. Siefert, § 9 Anm. 5; Vogels, § 9 Anm. I 3; Wöhrmann a. a. O.; zweifelnd Hiß, Schl. Holst. Anz. 34/29.
[7]) Vogels a. a. O.; Wöhrmann, § 37 Anm. 3.
[8]) Vgl. auch LG Altona 14. 3. 34 JW 34/1295[1].
[9]) Schumacher, Kann der Bauer für seine Pachtforderungen Vollstreckungsschutz beanspruchen? DJZ 34/719. Vogels, § 38 Anm. II 3a. LG Detmold 24. 2. 34 DRZ 34 Rspr. Nr. 283. LG Altona a. a. O.

Erbhofes. Da diese Vorschrift jedoch für die Zwecke des REG nicht genügt und da es noch eine Anzahl von Rechten gibt, die zwar nicht mit dem Eigentum am Erbhofe verbunden sind, aber mit dem Erbhofe im Zusammenhang stehen und für die Erhaltung des Hofes sehr bedeutsam sind, bestimmen § 9 REG und § 2 DVO II, daß diese Rechte das rechtliche Schicksal des Erbhofes teilen sollen[1]). Sie gelten zwar nicht als Grundstücksbestandteile, sind auch nicht „Zubehör" (da nach §§ 97, 90 BGB nur bewegliche körperliche Gegenstände Zubehör sind); vielmehr „gehören sie zum Erbhof". Um diese Unterscheidung zu kennzeichnen, empfiehlt sich der von Reitmair-Kruis (§ 9 Anm. 1) verwendete Ausdruck „Zugehör".

1. Die Forderungen aus den für den Erbhof und dessen Zubehör eingegangenen Versicherungen nebst den hierauf ausgezahlten Endschädigungssummen.

a) Versicherungsforderung.

„Auch das Recht des BGB verbindet die Versicherungsforderung mit dem versicherten Hof"[2]), jedoch nur für den Umfang der Hypothekenhaftung (§§ 1127 ff.). Wenn dagegen das Erbhofrecht hier die Versicherungsforderung ebenso wie ein Tilgungsguthaben (s. dieses unter 2.) dem Erbhofe mit zuweist, „so geschieht dies in der Absicht der unmittelbaren Besitzfestigung"[3]), d. h. um den Bestand des Hofes vor Schicksalsschlägen zu bewahren. Denn da diese Forderungen und die hierauf ausgezahlten Entschädigungssummen dazu bestimmt sind, beim Eintritt des Versicherungsfalles an die Stelle der versicherten in den §§ 7 und 8 REG erwähnten Sachen zu treten[4]), entspricht es der Natur der Sache, daß sie ebenso wie die versicherten Sachen selbst zum Erbhof gehören[5]). Es ist damit Vorsorge getroffen, „daß bei eintretenden Versicherungsfällen die Vorteile aus diesen Versicherungen auch restlos dem Erbhofe zugute kommen"[6]).

Hierher sind die Forderungen aus sämtlichen abgeschlossenen Versicherungsverträgen zu rechnen, die dem Schutze des Erbhofes (insbesondere der Gebäude und Bestandteile) und des Zubehörs (oder eines von beiden allein) dienen. Mithin gehören hierher Ansprüche aus Gebäudebrand-, Zubehörfeuer-, Hagel-, Sturmschäden-, Viehseuchen-, Diebstahl-, Wasserleitungsschäden-Versicherung[7]), „aber auch Versicherungen wegen Schädigungen

[1]) Reitmair-Kruis, § 9 Vorbem.; Vogels, § 9 Anm. I. 1.
[2]) Wagemann-Hopp, REG Anm. zu § 9.
[3]) Wagemann-Hopp a. a. O.
[4]) So bestimmten bei der Feuerversicherung die Versicherungsbedingungen bisher schon häufig, „daß nach einem Brandfalle die Feuerversicherungssumme nur zum Wiederaufbau der abgebrannten Gebäude benutzt werden durfte" (Baumecker S. 22); vgl. auch §§ 97 ff. VVG.
[5]) Siefert, § 9 Anm. 1; Wöhrmann, § 9 Anm. 1.
[6]) Baumecker, § 9 S. 22.
[7]) Frey u. Prölss, REG u. Feuerversicherung, Die öffentlichrechtliche Versicherung 1934/130.

durch Bergbau“[1]). Frey und Prölss a. a. O. 3.—6. rechnen unter ausdehnender Auslegung des Begriffs „Versicherungsforderung“ hierzu auch den Anspruch auf die Zinsen der Forderung, auf den Ersatz des Rettungsaufwandes i. S. des § 62 f. VVG und die Ansprüche aus Aufräumungskosten- und Feuerlöschkosten-, sowie Neuwertversicherungen.

Dagegen sind kein erbhofzugehöriges Vermögen die Forderungen aus Versicherungen, die für die Person des Bauern oder zugunsten eines Gliedes der Hoffamilie eingegangen sind (Lebens-, Unfall-, Haftpflicht-, Aussteuerversicherungen und ähnliche Versicherungen, auch Sozialversicherungen); denn sie beziehen sich nicht auf den Erbhof oder dessen Zubehör.

b) Entschädigungssummen.

Neben den Ansprüchen aus den genannten Versicherungsverträgen sind auch die Entschädigungssummen erbhofzugehörig, die auf diese (für den Hof oder dessen Zubehör abgeschlossenen) Versicherungen ausgezahlt sind. Auch sie sollen für den Erbhof und sein Zubehör die Verwendung finden, die bei Abschluß des Versicherungsvertrages vorgesehen war. Da jedoch die Forderung aus dem Versicherungsvertrage erloschen ist, sobald die Entschädigungssumme gezahlt ist, mußten sie ausdrücklich als Erbhofzugehör mit erwähnt werden. Dabei kann es keinen Unterschied machen, ob der Bauer die Summe bar erhalten hat oder ob sie auf seine Anweisung auf einem Bank- oder Sparkassenkonto eingezahlt ist. Im letzteren Falle muß dann die Forderung des Bauern gegen die Bank oder die Sparkasse zum Erbhof gehören[2]).

Hat der Bauer hingegen den Versicherungsfall vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt und hat ihm der Versicherer in Unkenntnis dieser Tatsache die Entschädigungssumme ausgezahlt, so gehört diese Summe nicht zum Erbhof.[3]) Denn in solchem Falle wird der Versicherer gemäß § 61 VVG von der Verpflichtung zur Leistung frei, dem Versicherungsnehmer steht also keine Forderung aus der Versicherung zu. Die trotzdem ausgezahlte Entschädigungssumme ist mithin nicht „hierauf“, d. h. nicht auf Grund einer Versicherungsforderung ausgezahlt.

2. Das Tilgungsguthaben, das zur Abtragung einer Hofesschuld angesammelt ist,

gehört auch zum Erbhof. Hierunter ist folgendes zu verstehen: Die Hypotheken, die auf ländliche Besitzungen ausgegeben werden, sind in zahlreichen Fällen Tilgungshypotheken; „das heißt: Die Jahresleistungen enthalten außer Zinsen und Verwaltungskostenbeiträgen einen Hundertsatz, der

[1]) Brinkmann-Roscher, REG, Anm. zu § 9.
[2]) Vgl. Frey-Prölss, Die öffentlichrechtliche Versicherung 1934/143,8.
[3]) Vgl. auch Frey-Prölss a. a. O. S. 166, V 1.

zur teilweisen Tilgung der Forderung dienen soll. Diese sich fortlaufend mehrenden Tilgungsbeiträge würden ohne gegenteilige" vertragliche Vereinbarung Eigentümergrundschulden (§§ 1163 Abs. I S. 2, 1177 Abs. I BGB)[1]). Um deren Entstehung zu vermeiden, vereinbaren Gläubiger, insbesondere landwirtschaftliche und öffentlich-rechtliche Kreditanstalten, wie Landschaften, Ritterschaftskassen, Pfandbrief-, Bodenkreditanstalten und Hypothekenbanken (hier bestimmen es auch oft deren Satzungen) mit ihren Schuldnern, daß die einzelnen Tilgungsbeträge zunächst nicht auf das Darlehen angerechnet, also nicht als Hypothekenabtrag, sondern einem besonderen Guthaben des Schuldners beim Gläubiger gutgeschrieben werden sollen. Die Anrechnung der einzelnen Rückzahlungen auf die Schuld erfolgt erst dann, wenn die ganze Hypothek oder ein bestimmter Teil getilgt ist[2]).

Der bestimmungsgemäße Zweck dieses besonderen Guthabens besteht jedoch darin, für die Abtragung der Hypothek Verwendung zu finden. Deshalb soll auch dieses zum Erbhofe gehören. Immerhin ist Voraussetzung, daß es zur Abtragung einer Hofschuld angesammelt ist. Baumecker (§ 9 S. 23) will nun unter Hofschuld nicht nur die im Grundbuch eingetragenen Belastungen, sondern auch die nicht dinglich gesicherten Schulden verstehen. Diese Auffassung ist zu weitgehend; denn wenn eine Schuld nicht dinglich gesichert ist, dann fehlt ihr die enge Beziehung zum Erbhof, die in dem Worte „Hofschuld" zum Ausdruck kommt. (So sprechen auch die hier unter 2. angeführten Stellen nur von Hypotheken und Grundschulden[3])).

Da dieser Begriff „Tilgungsguthaben" ein Fachausdruck des Hypothekenrechts ist und eng auszulegen ist[4]), gehört hierher nicht etwa jeder Sparbetrag, der zur Abtragung von dinglichen Schulden bestimmt ist. Deshalb umfaßt dieser Begriff angesammeltes Bargeld oder ein Guthaben, das der Bauer durch Einzahlungen bei der Sparkasse oder Bank erreicht, auch dann nicht, wenn er beabsichtigt, mit diesem Gelde späterhin eine entstandene oder entstehende Hofschuld (insbesondere die Ausstattungsansprüche der Kinder) abzudecken[5]). Folglich ist auch das auf einem Erbhofsparbuch stehende Guthaben kein Erbhofzugehör[6]).

---

[1]) Hamkens, § 9 Anm. 2; Hollje-Rogge, § 9 Anm. 2. — RGRKomm. III, § 1163 Anm. 1: auch RG 1[illegible]4 72 [illegible]. Auch beim Tilgungsguthaben entsteht Eigentümergrundschuld. Ebenso Reitmair-Kruis, § 9 Anm. 3. — Aber bestritten: RG 74 404: siehe bei RGRKomm. a. a. O.

[2]) Brinkmann-Roscher, Anm. zu § 9 S. 33.

[3]) Vgl. auch Reitmair-Kruis, § 9 Anm. 3: besonders Anm. 2: „Nur dingliche Schulden, z. B. Hypothek, Grund- und Rentenschuld". Vogels, § 9 Anm. 2: Wenzel-Friedrich-Meinberg S. 2[illegible].- Siefert, § 9 Anm. 2 spricht nur von Darlehnsschuld.

[4]) Vogels a. a. O.

[5]) Baumecker S. 23; Wenzel-Friedrich-Meinberg a. a. O.; Wöhrmann, REG § 9 Anm. 2c: derselbe [illegible]. (Für Sparguthaben schlechthin vgl. auch LG Altona 14. 3. 34 JW 34 1295[1]). - A. A. wohl Hollje-Rogge, § 9 Anm. 2. Danach sollen Tilgungsguthaben auch die bei einer Zwecksparkasse angesammelten Beträge sein, die demnächst zur Abzahlung einer Hofschuld dienen sollen.

[6]) Wenzel-Friedrich-Meinberg a. a. O. — A. A. Schröder, Bäuerliches Boden- und Anerbenrecht, Jugend und Recht 34/229.

3. Die Nutzungsrechte.

Ist in den §§ 7 bis 9 REG dargelegt, was neben den Grundstücken noch zum Erbhof gehört, so erweitert § 2 DVO II diesen Kreis noch durch Nutzungs- und ähnliche Rechte. Das ist von besonderer Bedeutung, wenn diese Rechte dem Erbhofbauern nur persönlich zustehen (sogen. „subjektiv-persönliche" Rechte, wie sie vom BGB her durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten § 1090 und Reallast § 1105 Abs. I bekannt sind[1]). Da derartige Berechtigungen dann nicht mit dem Eigentum am Erbhofe verbunden sind, gelten sie auch nicht nach § 96 BGB als Bestandteile des Erbhofes und werden mithin aus diesem Grunde auch nicht den für Grundstücke geltenden Vorschriften unterworfen. Man könnte nun zwar daran denken, daß sie rechtlich trotzdem den Grundstücken gleichstehen, weil sie ja Berechtigungen an Grundstücken sind (vgl. z. B. §§ 864 Abs. I, 870 Abs. I ZPO). Jedoch ist darauf hinzuweisen, daß die vererblichen und übertragbaren Nutzungsrechte (Art. 196 EGBGB) sowie die übrigen noch in Betracht kommenden Gerechtigkeiten des Berg-, Wasser-, Fischerei- und Jagdrechts (Art. 65, 67 bis 69 EGBGB) und schließlich die Realgewerbeberechtigungen (Art. 74 EGBGB) die Grundstückseigenschaft nur dann erhalten, sofern die Landesgesetze bestimmen, daß sie den auf Grundstücke bezüglichen Vorschriften unterliegen sollen[2]). Eine solche Bestimmung haben nun die Landesgesetze nicht durchweg eingeführt. Das geht z. B. für Preußen aus Art. 40 AGBGB hervor, wonach für selbständige Gerechtigkeiten die Grundstücksvorschriften nur gelten, wenn die Gerechtigkeit ein Grundbuchblatt erhalten hat. Da für sie ein Grundbuchblatt nach Art. 27 Abs. II preuß. AG zur GBO (vom 22. Sept. 1899 GS S. 312) nur auf Antrag des Berechtigten, also nicht von Amts wegen angelegt wird, ist ersichtlich, daß ein großer Teil dieser Rechte, nämlich die nicht im Grundbuch eingetragenen, nicht den Grundstücksvorschriften unterliegen. Sie werden vielmehr seit dem 1. Oktober 1872 vom Gesetz wie eine bewegliche Sache behandelt[3]). Folglich geschieht ihre Erörterung hier zu Recht.

Auch diese Rechte sind für den Wirtschaftsbetrieb des Erbhofes bedeutungsvoll; deshalb konnte man es nicht rechtfertigen, sie den rechtlichen Schicksalen des erbhoffreien Vermögens anheimfallen zu lassen. Mithin erklärt sie § 2 DVO II als zum Erbhof gehörig, gleichgültig, ob sie mit dem Eigentum am Erbhof verbunden sind oder dem Bauern persönlich zustehen.

a) Forstnutzungsrechte.

Das Gesetz nennt zunächst die Forstnutzungsrechte. „Darunter sind dem Privatrecht zugehörige Nutzungsrechte an fremden Waldungen zu verstehen"[4]).

[1]) Vgl. Wenzel-Friedrich-Meinberg, Nachtrag Anm. zu § 2 DVO II; das von ihnen mit angeführte Vorkaufsrecht § 1094 Abs. I BGB gehört nicht hierher, denn es ist kein Nutzungsrecht: Vgl. Staudinger III 2, § 1094 Anm. 1 a.

[2]) Vgl. Jaeckel-Güthe, Komm. z. Zwangsverst. Ges. S. 8. Planck VI (EG), Art. 196 Anm. 1. Sydow-Busch-Krantz II, § 864 Anm. 1.

[3]) Vgl. Lindemann, Anm. zu Art. 40 AGBGB; RG in JW 1911/122 f.

[4]) Siefert, § 2 DVO II Anm. 1 a.

Hierzu gehören insbesondere Rechte zum Sammeln und zum Bezuge von Holz, zum Sammeln von Laub und Streu, aber auch zur Ausübung der Waldweide[1]).

b) Sonstige dem Erbhof dienende dingliche Nutzungsrechte.

Weiter sind alle sonstigen dem Erbhof dienenden dinglichen Nutzungsrechte genannt. Es kommen hier besonders auch die persönlichen Realgemeindeberechtigungen in Frage, bei denen man vor Erlaß der DVO II zweifeln konnte, ob sie zum Erbhof gehören. Unter den Begriff einer Realgemeinde fallen einmal „die alten Markgenossenschaften, die Träger der bei den Dorfgründungen unverteilt gebliebenen Allmende (Wald, Weide, Heide, Moor, Ödland, Seen, Wasserzüge)“[2]), zum andern aber auch die sog. Interessentengemeinden, „die den Gemeinheitsteilungs- und Verkoppelungsgesetzen des 19. Jahrhunderts ihre Entstehung verdanken und im wesentlichen Zweckgrundstücke, wie Tränkstätten, Lehm-, Sand- und Mergelgruben, Wege, Triften und dergl. umfassen“[3]).

Als weitere Beispiele seien genannt: Hudegerechtigkeit, Jagdgerechtigkeit, Brunnen-, Wasser-, Mühlen-, Fähr-, Brücken-, Fischerei-Gerechtigkeiten, Kohlenabbaugerechtigkeit[4]). —

Die Berechtigungen an den genannten Realgemeinden haben ihre wirtschaftliche Bedeutung auch heute noch nicht verloren. So werden z. B. im Oderbruchgebiete — wie ich aus eigener Anschauung bei Verwandten weiß — die Kühe auf den gemeinsamen Oderwiesen geweidet (was dort die einzige Möglichkeit ist, das Vieh weiden zu lassen); und so mancher Bauer hat dort noch ein Fischereirecht. Weiter ist auf die Beispiele hinzuweisen, die Lange (JW 33/2378) anführt: Oft werden in den Marschen Schafherden auf die gemeinschaftlichen Heiden ausgetrieben, und zahlreich bestehen dort noch Gemeindeweiden, die gemeinsam beweidet werden.

Alle diese Berechtigungen haben für die Bewirtschaftung des Erbhofes eine besondere Bedeutung, so daß auch sie zum Erbhof gehören und an seinem Schutze teilnehmen müssen. —

Da Realgewerbeberechtigungen, d. h. Berechtigungen zum Betrieb eines bestimmten Gewerbes, nicht mit dem Eigentum am Grundstück verknüpft zu sein brauchen, sondern als „selbständige“ Realgewerbeberechtigungen jemandem auch persönlich zustehen können, sind diese hier ebenfalls zu nennen (z. B. Krug-, Schank-, Wirtschaftsgerechtigkeiten)[5]). —

---

[1]) Baumecker, § 2 DVO II S. 243; Siefert a. a. O.; Vogels, § 2 DVO II Anm. II 1a.
[2]) Lange, Die Veräußerlichkeit der Realgemeindeberechtigungen nach dem RGG, JW 33/2376.
[3]) Lange a. a. O.
[4]) Baumecker S. 244; Siefert, § 2 DVO II Anm. 1a; Vogels a. a. O. I 1d. Vgl. auch EGBGB Art. 164, ferner das bei Vogels, § 2 DVO II Anm. II 1b angegebene Schrifttum.
[5]) Vgl. im übrigen Schrifttum bei Vogels, § 2 DVO II Anm. II 1c.

Es ist aber zu beachten, daß nur diese Forstnutzungs- und sonstige Nutzungsrechte selbst, nicht hingegen die aus ihnen entstehenden Forderungsrechte, z. B. der Anspruch auf den jährlichen Reingewinn bei einer Waldgenossenschaft, zum Erbhof gehören[1]).

c) Anteile an einer Waldgenossenschaft.

Zum Erbhof gehören weiterhin Anteile an einer Waldgenossenschaft. Waldgenossenschaften sind nicht Vereinigungen im Sinne des Genossenschaftsgesetzes, sondern ihre Satzungen werden auf Grund des Art. 83 EGBGB durch öffentliches oder privates Landesrecht geregelt. Sie sind zur Pflege und Nutzung von Waldungen oder zur Aufforstung von Ödländereien gebildet. Ihre Bezeichnung ist verschieden, so Mark-, Agrar-, Haubergsgenossenschaft, Holzgemeinde. Auch die preußischen Waldzwangsgenossenschaften sind hierher zu rechnen[2]). Für die Erbhofzugehörigkeit dieser Genossenschafts- oder Waldanteile ist es ohne Bedeutung, ob sie nach den Bestimmungen des Landesrechts oder der Satzung veräußerlich sind oder nicht. Es kommt lediglich darauf an, daß sie dem Erbhof dienen; dann sind sie Erbhofzugehör.

d) Ähnliche dem Erbhofe dienende Rechte.

§ 2 DVO II rechnet ferner Rechte, die einem solchen Anteile an einer Waldgenossenschaft ähnlich sind, zum Erbhofe, wenn sie dem Erbhof dienen.

An sich würde hier auf solche Miteigentumsanteile an Grundstücken hinzuweisen sein, die dem Erbhof dienen und im Verhältnis zu ihm nur eine Nebensache darstellen[3]); z. B. an Viehweiden, an Teichen (Gewinnung von Schilf und Rohr für den Erbhof), Waldstücken, Torfmooren (Streu- und Feuerungsmittel), Einfahrten, Hofräumen, Wegen, Grenzrainen, Wassergräben, an Backöfen-, Brunnen-, Kelleranlagen[4]). Da jedoch Miteigentumsanteile an Grundstücken nicht zum beweglichen Vermögen gehören, sondern rechtlich wie Grundstücke behandelt werden — dies ergibt sich aus § 48 GBO und insbesondere daraus, daß sie gemäß §§ 1106, 1114, 1192, 1199 BGB mit einer Reallast, Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld belastet werden können[5]) —, kommen sie zufolge der Themastellung hier nicht in Betracht.

Hierher gehören aber Anteile an einem Unternehmen, sofern diese Anteile dem Erbhof dienen (also nicht Anteile an erbhoffremden Unternehmungen). Dabei ist es gleichgültig, in welcher Gesellschaftsform dieses

---

[1]) Wöhrmann, JW 34/801.
[2]) Vgl. hierzu Vogels, § 2 DVO II Anm. II 2a.
[3]) Die letzte Einschränkung wegen § 17 REG „Erbhof kann nicht im Eigentum mehrerer Personen stehen"; vgl. Siefert, § 2 DVO II Anm. 1d; Vogels, § 2 DVO II Anm. II 2b.
[4]) Brinkmann-Roscher, Anm. zu § 2 DVO II; Siefert a. a. O. Vogels a. a. O.
[5]) Vgl. z. B. auch RGRKomm. III, § 1008 Anm. 2; Staudinger III 1, § 1008 Anm. II 2a; Gaupp-Stein-Jonas II, § 864 Anm. II. Sydow-Busch-Krantz II, § 864 Anm. 3.

Unternehmen betrieben wird. Zu erwähnen sind besonders Anteile an einem Wasser- oder Elektrizitätswerk, das den Hof mit Licht versorgt[1]), unter Umständen Anteile an einer Ziegelei[2]), ferner Anteile an Bezugsgenossenschaften für Saatgut, Düngemittel usw.[3]).

Zweifelhaft kann es bei dem Geschäftsanteile an einer landwirtschaftlichen Ein- und Verkaufsgenossenschaft sein[4]). Die Entscheidung hängt von dem satzungsmäßigen Geschäftsgegenstande der Genossenschaft und den tatsächlichen Verhältnissen ab: Stellt sich die Genossenschaft ausschließlich in den Dienst der in ihr zusammengeschlossenen Bauern und beschränkt sie ihren Geschäftsbetrieb darauf, für diese Bauern die erforderlichen Betriebsmittel günstig zu beschaffen und die Erzeugnisse abzusetzen, dann ist der Anteil ein dem Erbhof dienendes Recht und somit Erbhofzugehör[5]). Denn ohne diesen wäre der Bauer nicht in der Lage, „die zur Fortführung seiner Wirtschaft erforderlichen Gegenstände wie Kunstdünger, Ackergeräte usw. zu den ihm von der Genossenschaft gewährten günstigen Bedingungen einzukaufen, da nur Mitglieder der Genossenschaft Anspruch auf Belieferung haben"[6]). Hingegen ist kein Erbhofzugehör der Geschäftsanteil an Genossenschaften, „die als Handelsunternehmen ganz allgemein den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Bedarfsartikeln betreiben, ohne den Geschäftsbetrieb auf den Kreis ihrer Genossen abzustellen"[7]), bei denen die Belange des einzelnen Genossen oft bloß dadurch gefördert werden, daß er am erzielten Geschäftsgewinn teilnimmt.

4. Die Anteile.

Mit diesen Rechten ist jedoch der Kreis des Erbhofzugehörs noch nicht abgeschlossen, sondern im Satz 2 § 2 DVO II sind noch verschiedene Anteile angefügt. Leitender Grundgedanke hierbei ist, daß beim Erbhof als einer in sich geschlossenen wirtschaftlichen Einheit die einzelnen Teile aufeinander abgestimmt sind. Dann können auch nicht — will man diese wirtschaftliche Einheit nicht zerstören — einzelne Teile, die für die Bewirtschaftung des Erbhofes bedeutungsvoll sind, anderen Rechtsbestimmungen unterliegen als der Erbhof selbst. Deshalb sind auch die Anteile Erbhofzugehör. — Bei diesen Anteilsrechten ist es gleichgültig, in welcher Rechtsform der Anteil verkörpert ist: Es werden meistens Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte an einer Genossenschaft oder einer G. m. b. H., vielleicht auch einer Aktiengesellschaft sein („Gesellschaften mit Rechtspersönlichkeit"). Aber auch in einem

[1]) Reitmair-Kruis, § 9 Anm. 1.
[2]) Reitmair-Kruis a. a. O.
[3]) Vogels a. a. O. 2c.
[4]) Daß er nicht Erbhofzubehör ist, bedarf keiner näheren Erörterung. Vgl. LG Stargard 5. 7. 34 JW 34/2578.
[5]) Vgl. Seybold (Anm. zu LG Stargard 5. 7. 34) JW 34/2578.
[6]) Amtsgericht N. in der Entscheidung des LG Stargard 5. 7. 34 JW 34 2577.
[7]) Seybold a. a. O.

Anteile an einer offenen Handelsgesellschaft, einer bürgerlich-rechtlichen Gesellschaft[1]) oder in einer sonstigen Form der Beteiligung kann dieser Anteil bestehen[2]). Oft wird man diese Anteile allerdings auch schon zu 3 d (ähnliche dem Erbhof dienende Rechte) rechnen können.[3])

Aufgeführt sind die Anteile an einer Molkerei, Zuckerfabrik (wesentlicher Inhalt dieses Anteils ist meist die Lieferung von Zuckerrüben; sog. Rübenkontingent) oder an ähnlichen Einrichtungen, in denen Erzeugnisse des Erbhofes verarbeitet oder verwertet werden. Auch der Anteil an einer Mühle (Genossenschaftsmühle) und der Brennereianteil[4]), sowie Anteile an anderen Verwertungsgenossenschaften aller Art[5]) gehören hierher. Da diese Anteile mit Rücksicht auf die bessere Verwertbarkeit der landwirtschaftlichen Erzeugnisse (Milch, Zuckerrüben, Getreide oder Kartoffeln) erworben werden, sind sie für den Betrieb des Erbhofes wichtig und gehören deshalb zum Erbhof.

Ähnliches gilt auch für den Anteil an einer gemeinschaftlich benutzten Dreschmaschine oder einer ähnlichen Anlage (meist Dreschmaschinengenossenschaft oder Gesellschaft nach §§ 705 ff. BGB). Dieser Anteil ermöglicht eine leichtere Bearbeitung der Erbhoferzeugnisse; er steht mithin mit dem Erbhofe in so enger Beziehung, daß er auch dessem rechtlichen Schicksal folgen muß.

Man sieht aus diesen Darlegungen, daß rechtlich zum Erbhof alles gehört, was mit ihm in einem wirtschaftlichen Zusammenhange steht, während alle anderen Vermögenswerte erbhoffreies Vermögen sind. Dieses Erbhofzubehör und -zugehör ist stets auch mit einbegriffen, wenn das REG vom „Erbhof" spricht. Lediglich im § 24 Abs. II bei der Zulassung einer Verfügung von Todes wegen über unwesentliche Zubehörstücke und im § 37 Abs. I Satz 2 sind Ausnahmen gemacht. Diese letztere Ausnahme soll hier eine nähere Erörterung finden.

B. Verfügung.

I. Über Erbhofzubehör.

§ 37 Abs. I REG erklärt den Erbhof grundsätzlich für unveräußerlich und unbelastbar, um ihn dem Bauern als Lebensgrundlage für die Aufgaben zu erhalten, die dem Bauerntum besonders durch das REG gesetzt sind; nämlich die Lebensgrundlage des deutschen Volkes zu sein. Diesem Verfügungsverbote unterliegt alles, was durch die §§ 7, 8, 9 REG und § 2 DVO II als

---

[1]) Auch diese Anteile sind hier zu erwähnen; denn eine Gesellschaft braucht nicht notwendig Vermögen, insbesondere nicht Grundvermögen zu haben.
[2]) Brinkmann-Roscher, Anm. 3 § 2 DVO II. Siefert a. a. O. Anm. 3a; Vogels a. a. O. Anm. II 3; Wenzel-Friedrich-Meinberg, S. 28 und Nachtrag Anm. zu § 2 DVO II.
[3]) So Richter, Genossenschaft und Bauer, RdNR 34/50.
[4]) Vgl. Wenzel-Friedrich-Meinberg S. 28; Spohr, Ztschr. f. Spiritusindustrie 19. 4. 34, S. 89 f.
[5]) Reimair-Krug, § 9 Anm. I.

zum Erbhof gehörig bestimmt ist. Folglich kann dieses Erbhofzubehör und -zugehör im allgemeinen nicht ohne Genehmigung des Anerbengerichts (AEG) wirksam veräußert oder belastet werden. Hiervon gibt es jedoch eine sehr bedeutsame Ausnahme für den Fall, daß der Bauer über Zubehörstücke des Erbhofes im Rahmen einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung verfügt (§ 37 Abs. I S. 2 REG). Eine solche Verfügung bedarf nicht der Genehmigung des AEG. Diese Sonderstellung des Zubehörs ist durchaus gerechtfertigt. Es war oben unter A I S. 4 ff. gezeigt, was alles zum Erbhofzubehör zu rechnen ist. Die Bewirtschaftung des Erbhofes bringt es mit sich, daß diese Zubehörstücke — wie es ja ihre Bestimmung ist — gebraucht oder verbraucht werden. Somit herrscht ein fortgesetzter Wechsel der Zubehörstücke, der dann auch Verfügungen über sie nötig macht[1]). Das wird noch besonders klar, wenn man sich den Gegensatz des Zubehörs zu den anderen Bestandteilen (das Wort „Bestandteil" ist hier nicht in „juristisch-technischem" Sinne gebraucht) des Erbhofes, nämlich zu den Grundstücken, grundstücksähnlichen Rechten und zum Zugehör, vergegenwärtigt: Sie sind im Grunde genommen keiner Veränderung, keiner Abnutzung unterworfen; in diesem Sinne aufgefaßt sind sie etwas Unbewegtes, Ruhendes. Eine Verfügung über sie „stellt eine ganz außergewöhnliche Maßnahme dar, die der Genehmigung des Standesgerichts unterworfen sein muß"[2]).

Anders verhält es sich hingegen mit den Zubehörstücken, insbesondere den Erzeugnissen des Erbhofes. Sie sind ihrer Zweckbestimmung und ihrem Wesen nach viel weniger an den Erbhof und seine Aufgaben gebunden, haben ein mehr bewegliches Gepräge. Von dem Erlös aus dem „Verkauf seiner landwirtschaftlichen Erzeugnisse und seines Viehes lebt der Bauer, hält er seine Wirtschaft aufrecht"[3]). Wenn nun eine solche Verfügung im Rahmen ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung getroffen wird, würde somit regelmäßig ein wichtiger Grund zur Genehmigung gemäß § 37 Abs. II REG vorliegen. Da jedoch solche Verfügungen überaus häufig vorkommen, „erschien es nötig, sie von der Genehmigungspflicht des § 37 auszunehmen"[4]).

Es sei aber nochmals darauf hingewiesen, daß alles sonst zum Erbhof Gehörige unter das Verbot des § 37 Abs. I S. 1 REG fällt und nur für das Zubehör die Befreiung von der Verfügungsbeschränkung gilt. Immerhin ist hierbei eine Einschränkung zu machen: Der § 37 Abs. I S. 2 REG spricht von Zubehörstücken schlechthin, so daß nach dem Wortlaut auch die in § 8 Abs. II REG genannten Gegenstände (s. oben A I 2b, dd, S. 12 f.) mit hierher zu rechnen wären. Jedoch haben die im folgenden zu erörternden Fragen für sie keinerlei Bedeutung. Denn diese Sachen stehen mit der Bewirtschaftung des Hofes in keinerlei Zusammenhang; sie sind Stücke der Erbhofgeschichte, sollen das

---

[1]) Reitmair-Kruis, § 37 Anm. 4.
[2]) Rechtsanw. Wöhrmann, DJ 34/162.
[3]) Rechtsanw. Wöhrmann a. a. O.
[4]) Reitmair-Kruis a. a. O.

Familienbewußtsein stärken und müssen daher mit dem Erbhofe völlig unlöslich verbunden sein (vgl. auch §24 Abs. II REG). Für sie kann die oben erwähnte Freistellung nicht gewollt sein. Folglich muß man zu dem Ergebnis kommen, daß über sie überhaupt nicht verfügt werden kann, auch nicht im Rahmen ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung[1]). Aus diesem Grunde ist § 37 Abs. I S. 2 REG — obwohl sein Wortlaut eine andere Auffassung zuließe — auf die Zubehörstücke des § 8 Abs. I zu beschränken. —

Wenn Verfügungen über Zubehör im Rahmen einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung gestattet sind, so hat man darunter eine Veräußerung (d. h. das Aufgeben eines Rechts, um es auf einen anderen zu übertragen, also insbesondere die Eigentumsübertragung) oder eine Belastung (d. h. die Begründung eines dinglichen Rechts an dem Zubehörstück, namentlich die Verpfändung) zu verstehen.

1. Veräußerung.

a) Im Rahmen ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung.

Es fragt sich nun, wann derartige Geschäfte im Rahmen einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung geschehen.

Zweifellos handelt es sich um eine derartige Verfügung, wenn der Bauer abgängige Kühe absetzt[2]), oder wenn er Vieh, altes Inventar, Geräte, Maschinen oder sonstige Zubehörstücke veräußert, um für diese Gegenstände Ersatz zu schaffen, oder wenn die Veräußerung geschieht, weil diese Gegenstände für den Erbhof entbehrlich sind (z. B. Düngemittel, Saatgut)[3]); ferner wohl auch, wenn wegen Überganges zu einer anderen Wirtschaftsart die Veräußerung eines ganzen Viehbestandes notwendig ist[4]).

Zweifelhafter erscheint die Frage bei der Sicherungsübereignung. Eine solche Maßnahme wird gerade während der Übergangszeit häufig erwogen. Denn zunächst weigern sich teilweise die Geldgeber noch, dem Bauern Leihkapital zu geben, da sie infolge des Belastungs- und Vollstreckungsverbots angeblich keine genügende, nämlich keine dingliche Sicherheit erhalten können. Man könnte deshalb meinen, daß wenigstens solange, bis sich diese Auffassung gewandelt hat und man allein in der Persönlichkeit des Bauern genügende Sicherheit für ein gewährtes Darlehen sieht, als Ersatzmittel für die Erbhofbelastung die Sicherungsübereignung von Zubehörstücken zulässig sei. Zur Stützung dieser Ansicht könnte noch angeführt werden, daß keine Bedenken gegen die Sicherungsübereignung überhaupt beständen, da der Bauer diese sicherungsübereigneten Zubehörstücke ja auch

---

[1]) Vgl. Gülland, REG S. 31 Nr 59; S. 254 Nr. 373. - Hamkens, § 37 Anm. 3; Wagemann-Hopp, § 37 Anm. 4.
[2]) Hollje-Rogge, § 7 Anm. 2.
[3]) Baumecker S. 155—156, 19; Brinkmann-Roscher S. 68. Saure, Leitfaden S. 59. Wenzel-Friedrich-Meinberg S. 84 2d.
[4]) A. A. Brinkmann-Roscher S. 68.

hätte verkaufen und veräußern können (§ 37 Abs. I S. 2 REG), ohne die Sicherungsabrede zu treffen. Jedoch ist diese Auffassung abzulehnen[1]): Verkauf und Veräußerung sind dem Bauern nur im Rahmen ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung, d. h. — wie oben S. 24 gezeigt ist — hauptsächlich nur dann gestattet, wenn er dafür ein Ersatzstück neu anschafft oder eine wertgleiche Zuwendung für den Erbhof erhält oder dieser Gegenstände für den Erbhof nicht mehr bedarf. Durch die Sicherungsübereignung hingegen erlangt der Gläubiger mehr Befugnisse, als er braucht; denn er wird nicht bloß Pfandgläubiger, sondern Eigentümer. Der Bauer gibt folglich einen größeren Wert weg, als er für diese Hingabe vom Gläubiger erhält. Das widerspricht aber dem REG, das — wie das grundsätzliche Verfügungsverbot und bei der Ausnahme von diesem Verbot für Zubehörstücke das Erfordernis der ordentlichen Wirtschaftsführung zeigen — darauf bedacht ist, möglichst wenig Werte dem Erbhof zu entziehen. Der Bauer soll also an den Zubehörstücken entweder nur Voll- und Alleineigentum haben oder soll sie ganz und gar — im Rahmen ordnungsmäßiger Wirtschaft gegen Ersatz eines angemessenen Gegenwertes — veräußern. Nur das ist ordnungsmäßige Wirtschaftsführung, nicht hingegen die Zwischenstellung, daß er das Zubehör rechtlich einem anderen übereignet, es tatsächlich hingegen zurückbehält und noch weiter verwendet und benutzt[2]).

In Anbetracht der Ziele des REG besteht für die Sicherungsübereignung auch keine Notwendigkeit. Es bleiben zur Kreditsicherung noch genügend andere Mittel übrig: So die wohl noch mehrere Jahre bestehende Möglichkeit, gemäß §§ 59, 39 REG in die landwirtschaftlichen Erzeugnisse zu vollstrecken oder durch den Reichsnährstand sein Geld zu erhalten, ferner die Abmeierung wegen Nichterfüllung von Schuldverbindlichkeiten (§ 15 Abs. II-IV REG), auch die Bürgschaft nach BGB[3]); und schließlich können ja Zubehörstücke, die der Bauer entbehren und aus der Hand geben kann, im Rahmen ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung verpfändet werden. Es kann aber nicht ordentlicher Wirtschaftsführung entsprechen, Zubehörstücke, die dem unmittelbaren Gebrauch dienen und deren man nicht ermangeln kann, noch zu Kreditzwecken ausnutzen zu wollen.

Aus diesen Gründen ist die Sicherungsübereignung — auch nicht während der Übergangszeit — nicht als ordentliche Wirtschaftsführung anzusehen. Mithin ist ein trotzdem abgeschlossener Sicherungsübereignungsvertrag schlechthin unwirksam. —

---

[1]) Vgl. hierzu und zum folgenden Beyer, Ist Sicherungsübereignung von Erbhofzubehör möglich? JW 34/813.

[2]) Vgl. auch Hollje-Rogge, § 37 Anm. 3; Vogels, § 8 Anm. 5 b, § 37 Anm. II 3 a; Wöhrmann, § 37 Anm. 2 a. Ohne eindeutige Entscheidung Wenzel-Friedrich-Meinberg S. 84 2 d; sie bezeichnen es als „Grenzfall". Im Rahmen ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung wird die Sicherungsübereignung für zulässig erklärt („unter Umständen") im Landbund-Rüstzeug Nr. 744 (14. 11. 1933) Bl. 15; auch Brinkmann-Roscher, Anm. zu § 37 S. 68.

[3]) Vgl. „Die Bürgschaft im Hinblick auf das REG", Wochenblatt der Landesbauernschaft Bayern, 10. 5. 34, S. 680.

Der Bauer kann sich auch nicht seines lebenden und toten Inventars entäußern (vorbehaltlich § 37 Abs. II, s. unten b, cc S. 43), wenn er den Erbhof verpachten will, vielmehr muß er dann den Hof samt dem lebenden und toten Inventar verpachten[1]); denn sonst würde durch die Abtrennung des Inventars die wirtschaftliche Einheit des Hofes in erheblichem Maße gestört, wenn nicht gar vernichtet. —

Diese Beispiele zeigen, daß die Frage, ob eine Verfügung sich in den Grenzen ordnungsmäßiger Wirtschaft hält, nach sachlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der Lage und der Mittel des Bauern zu beurteilen ist. Dabei genügt es nicht, daß die Verfügung nur äußerlich sich als solche darstellt, die im Rahmen ordnungsmäßiger Wirtschaft liegt. Sie muß sich vielmehr tatsächlich bei sachlicher Prüfung als eine derartige erweisen[2]). Jedoch ist nicht erforderlich, daß sie auch noch in einem späteren Zeitpunkte als wirtschaftlich anzusprechen ist, sofern sie nur zur Zeit ihrer Vornahme sich in dem aufgestellten Rahmen hielt.

b) Veräußerung, die nicht im Rahmen ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung erfolgt.

Hat der Bauer hingegen die Grenze der ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung überschritten, so ist die Verfügung — nach im Schrifttum allgemein vertretener Auffassung[3]) — unwirksam.

aa) Das Wesen des Verfügungsverbots.

Hierbei herrscht aber nicht Einstimmigkeit darüber, wie man den Ursprung dieser Unwirksamkeit, nämlich die im § 37 Abs. I S. 1 REG festgelegte Unveräußerlichkeit und Unbelastbarkeit auffassen soll.

Zu weit geht m. E.[4]) Schapp. Er sagt, es handele sich hier nicht um eine Verfügungsbeschränkung im Sinne des bürgerlichen Rechts[5]); denn der Bauer habe an dem Erbhof und dessen Zubehör nicht ein nach dem bürgerlichen Recht gestaltetes Eigentumsrecht, das dann durch den § 37 Abs. I S. 1 REG eingeschränkt wird, sondern es liege hier ein Recht eigener Art vor (ein „Recht am Erbhof", „Recht am Erbhofzubehör"), zu dessen Inhalt es gehöre, nur schwer veräußerlich und belastbar zu sein (S. 26 Ziff. 3; S. 22, c). Nur an Zubehörstücken, über die im Rahmen ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung verfügt wird, habe der Bauer Eigentum im Sinne des bürgerlichen

[1]) Hollje-Rogge, § 37 Anm. 3.
[2]) Vgl. Meyer, Zum REG, JR 34/10.
[3]) z. B. Hamkens, § 37 Anm. 3; Reitmair-Kruis, § 37 Anm. 4. Wöhrmann, § 37 Anm. 3; Rechtsanw. Wöhrmann, Veräußerung von Zubehörstücken, DJ 34/162.
[4]) Vgl. auch Bohnen, Buchbesprechung in DJ 34/493. Siefert, § 15 Anm. 8.
[5]) Das Reichserbhofrecht S. 27.

Rechts (S. 22). Diese Auffassung wird im übrigen Schrifttum nirgends vertreten; vielmehr erkennt man allgemein an, daß das Rechtsverhältnis des Bauern zum Erbhof Eigentum ist[1]).

Man könnte nun — besonders unter Hinweis auf den Gesetzeswortlaut: „Der Erbhof ist unveräußerlich und unbelastbar"[2]) — zu der Meinung gelangen, daß es sich hier um eine bestimmte „dingliche" Beschaffenheit des Eigentumsrechts, um eine „rechtliche Eigenschaft" des Erbhofes handele, nämlich, daß der Erbhof und das zu ihm Gehörige dem rechtsgeschäftlichen Verkehr entzogen sei. Damit wäre dann gesagt, daß dem Erbhof und dem dazu Gehörigen von vornherein die Fähigkeit fehle, veräußert oder belastet zu werden. Mithin — so wäre die weitere Folgerung dieser Ansicht — liege hier nicht ein Verfügungsverbot im Sinne der §§ 134, 135 BGB vor; denn wo ein veräußerliches und belastbares Recht nicht besteht, bedürfe es nicht erst eines Verbots[3]). Und nur wenn über Zubehör im Rahmen ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung verfügt wird oder wenn das AEG seine Genehmigung erteilt, erlangten der Erbhof und das zum Erbhof Gehörige ihre sonst fehlende Fähigkeit (Eigenschaft), veräußert und belastet zu werden, würden dann also für den Einzelfall dem allgemeinen Rechtsverkehr wieder zugänglich[4]).

Demgegenüber sieht die überwiegende Ansicht in der Bestimmung des § 37 Abs. I S. 1 REG ein Verfügungsverbot, und zwar ein sog. absolutes Verfügungsverbot im Sinne des § 134 BGB (denn diese Bestimmung soll ja dem gemeinen Besten dienen, bezweckt also nicht nur den Schutz bestimmter Personen)[5]). Diese Ansicht wird damit begründet, daß das REG nicht dazu nötige, neben dem allgemeinen bisher gekannten Eigentumsbegriff einen sonderrechtlichen zu setzen. Wie § 64 Abs. I DVO I zeige, sehe der Gesetzgeber selbst in der Bestimmung des § 37 Abs. I S. 1 REG ein Verfügungsverbot. Auch könne man nicht annehmen, daß der Begriff der „Genehmigung" (§ 37 Abs. II, III) von dem bisherigen Sprachgebrauch abweiche und nunmehr „Verleihung einer sonst fehlenden Befugnis" bedeuten solle. Hätte der Gesetzgeber dies alles gewollt, so würde er es deutlicher kund getan haben, indem er z. B. gesagt hätte: Das AEG kann eine Verfügung „zulassen" (vgl. § 7 DVO II). Um die Einbürgerung des REG und seinen „Einbau in das vorhandene Gefüge

[1]) Vgl. z. B. Bohnen a. a. O.; Dölle, Lehrbuch S. 37; Naß, Öffentliches Recht und REG, Deutsche Verwaltung 1934/150. Siefert a. a. O. S. 86. Vogels, § 37 Anm. I 2.

[2]) von Tabouillot, JW 34/84.

[3]) Vgl. Enneccerus-Nipperdey, Allgem. Teil S. 431 Anm. 2. A. v. Tuhr, Allgem. Teil, 2. Band 2. Hälfte, § 69 S. 9.

[4]) So Herschel, Rechtliche Eigenschaften im REG, DJ 34/191 unter Hinweis auf Raape (Das gesetzliche Veräußerungsverbot S. 165 f., 179) und Binding Kruse (Das Eigentumsrecht S. 159). Vgl. auch Hesse, Erbhofvermerk und § 40 GBO, DJ 34/393. Hopp, Zur Genehmigungspflichtigkeit nach § 37 REG, DJ 33/645. Schieck, Das Veräußerungs- und Belastungsverbot nach § 37 REG, Bay. Not. Z. 33/369. v. Tabouillot a. a. O. Busse, Erbhofrecht und bürgerliches Recht, RdRN 34/278. Münzel, Der Begriff der Veräußerung im Sinne des § 37 REG, JR 34/133. Siebert, Auflockerung und Umbruch im „bürgerlichen" Recht, DR 35.57, II.

[5]) So z. B. Gülland, Streitfragen zum Veräußerungs- und Belastungsverbot des REG, DJ 34/63; derselbe, REG S. 137 Nr. 201. Siefert, § 37 Anm. I 2. Vogels, § 37 Anm. VI 2; Hamkens, § 37 Anm. 3. Hollje-Rogge, § 37 Anm. 1. Hopp, Bäuerliches Erbhofrecht und REG, DJ 33/546. Ries, Das Veräußerungs- und Belastungsverbot des REG, JW 33/2814. Wagemann-Hopp, § 37 Anm. 2.

der bestehenden Rechtsordnung" zu erleichtern, müsse man mehr dem germanischen und altdeutschen Rechtsdenken nachgehen, als nach der vermeintlichen Einführung von Neuerungen zu suchen[1]).

Eine erschöpfende Stellungnahme zu dieser Gesetzesbestimmung würde eine ausführliche grundsätzliche Auseinandersetzung mit der Frage erfordern, ob das REG einen neuen Eigentumsbegriff geschaffen hat. Hier soll nur folgendes gesagt sein:

Man kann einmal zur Begründung dafür, daß kein absolutes Verfügungsverbot im Sinne des § 134 BGB vorliegt, nicht etwa — wie Schapp (S. 29) und Reitmair-Kruis (§ 37 Anm. 2) es tun — ausführen: Bei § 134 BGB sei das Rechtsgeschäft unheilbar nichtig, in § 37 Abs. II REG sei aber eine nachträgliche Heilung der Verfügung durch anerbengerichtliche Genehmigung möglich. Denn man muß beachten, daß die Nichtigkeit des § 134 BGB erst an zweiter Stelle eintritt, nämlich sofern „sich nicht aus dem Gesetz (nicht bloß „aus dieſem Gesetz" — BGB —) ein anderes ergibt". Da das REG (§ 37 Abs. II) etwas anderes ergibt, besteht also kein Grund für die Annahme, das Verbot des REG sei aus diesem Grunde kein absolutes Verfügungsverbot nach § 134 BGB.

Andererseits reicht es zur Verteidigung der Annahme, es handle sich um ein absolutes Verfügungsverbot im Sinne des BGB, nicht lediglich aus, wenn man sagt: Das REG würde, wenn es Neuerungen gebracht hätte, nicht Ausdrücke mit bisher ganz anderer Bedeutung hierfür verwenden.

Vielmehr muß man tiefer gehen. Dann fällt auf, daß das REG eine Änderung des im § 903 BGB enthaltenen Eigentumsbegriffes gebracht hat[2]): Das BGB hat den schon vorher bestehenden individualistischen Begriff des Eigentums („Recht der vollständigen und ausschließlichen Herrschaft über eine Sache") übernommen[3]). Nach § 903 BGB besteht grundsätzlich Verfügungsfreiheit — diese wird sogar vermutet —. Mag zwar das Eigentum nach BGB nicht ein völlig schrankenloses Recht sein[4]), so ist doch der Eigentümer berechtigt, das Schicksal der Sache nach seinem „Belieben"[5]) zu bestimmen. Nur ausnahmsweise („sofern nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen") tritt eine Beschränkung ein. In dieser Beschränkung ist dann aber nicht eine neue Begriffsbestimmung des Eigentums in der Art zu erblicken, daß der Inhalt des Eigentums hierdurch geändert (d. h. gemindert) wird, sondern der Eigentümer wird durch ein entgegenstehendes Gesetz oder durch entgegenstehende Rechte Dritter nur in der Ausübung des Eigentums eingeschränkt. Die Befugnisse, die durch eine solche Beeinträchtigung einem Dritten beigelegt werden, sind nicht dem Eigentum

[1]) So Gülland, REG S. 137 Nr. 201; S. 240 f. Nr. 367.
[2]) Vgl. Busse, RdRM 34/278. Freisler, JDR, N. F. 1. Bd., S. 48. Saure, Bauernrecht und Rechtswissenschaft, Deutsche Agrarpolitik 1933/158. Wenzel-Friedrich-Meinberg S. 82. — A. A. Vogels, § 37 Anm. I 2.
[3]) Planck III 1, Vorbem. 1 vor § 903, S. 324.
[4]) Wolff (statt vieler), Sachenrecht, § 51 I, S. 155.
[5]) Bei Planck III 1, § 903 Anm. 2a heißt es sogar, Belieben sei gleich Willkür.

entnommen, sondern stellen vom Eigentum unabhängige Berechtigungen dar. Sobald dann die beschränkenden Gesetze oder Rechte wegfallen, erlangt das Eigentum wieder seinen vollen Umfang (sogen. Elastizität des Eigentums)[1].

Man könnte nun meinen, das REG sei ein solches entgegenstehendes Gesetz im Sinne des § 903 BGB[2]. Jedoch dürfte dies nicht zutreffen. Das REG will für den Erbhof und alles, was dazu gehört, nicht bloß eine Ausnahmebestimmung im Sinne des § 903 BGB sein, die nur die Ausübung des grundsätzlich freien Eigentums beschränkt. Es geht vielmehr von ganz anderen Voraussetzungen aus: Der rechtliche Begriff für die Herrschaft über den Erbhof ist zwar das Eigentum, aber dieses Eigentum ist durch seine Zweckbestimmung gebunden. Der Hof soll für den deutschen Bauern zum heiligen Erbe werden.

Wenn der deutsche Staat nicht zerfallen soll, muß der Bauer als Urquell deutscher Art und deutschen Wesens wieder unlöslich mit der heimatlichen Scholle verwurzeln, und der Boden muß einem handels- und warenmäßigen Verschieben entzogen werden. Deshalb soll der Bauer nicht als Einzelperson zur Befriedigung ichsüchtiger Bestrebungen, sondern als Glied in der Kette seines Geschlechtes und als „Treuhänder seiner Familie und der ihm vorangegangenen und folgenden Geschlechter den Boden im Dienste des Volksganzen bearbeiten“[3] und verwalten. So macht das REG mit der Auffassung Ernst, daß Eigentum verpflichte. Dieser Pflichtgedanke, ferner der Grundsatz „Gemeinnutz geht vor Eigennutz“, die Vorstellung eines Dienstes an Grund und Boden und die Auffassung des Eigentümers als Treuhänder sind derart weitreichende Einwirkungen, daß sie „nicht mehr als bloße ‚von außen‘ an das Eigentum herantretende Nebenwirkungen gelten können“, sondern unmittelbar den Inhalt des Eigentums selbst verändern[4]. Sie sind deutliche Zeichen dafür, wie das Erbhofrecht sich von den Gedanken der Vergangenheit losgelöst und für sein Gebiet dem Eigentumsbegriff eine neue Prägung gegeben hat[5]. Es setzt an die Stelle des mit der Einzelperson verknüpften ungebundenen Eigentums aus dem 19. Jahrhundert und des „Rechts“ einen gemeinschaftsgebundeneren und höheren blutvollen Begriff des Eigentums, nämlich die Verantwortung und „Aufgabe gegenüber einem übergeordneten Ganzen, der Sippe in der Kette der Geschlechterfolge“[6]. Folglich kann der Bauer als Eigentümer nicht mehr „nach Belieben

---

[1]) Vgl. zu diesen Fragen Planck III 1, Vorbem. 1 vor § 903 S. 324. RGRKomm. III, § 903 Anm. 3. Staudinger III 1, Vorbem. III vor § 903.
[2]) So Dölle, Lehrbuch, § 6 S. 37.
[3]) Freisler a. a. O. Vgl. für die germanischen Zeiten auch das Werk von Darré, Das Bauerntum als Lebensquell der Nordischen Rasse.
[4]) Staudinger III 1, Vorbem. II vor § 903.
[5]) Vgl. Hedemann, Fortschritte des Zivilrechts im 19. Jahrhundert, 2. Teil, 2. Hälfte; S. 350, b; 355, 361, 372 III.
[6]) S. oben S. 1 f. Darré, Rede zur Eröffnung des REHG, REG und Agrarpolitik; DJ 34/852. Saure a. a. O. Dölle, Bürgerliches Recht und REG, S. 5, 7. Vgl. hierzu für die früheren Zeiten Darré, Neuadel aus Blut und Boden, S. 62, 63 Fußnote, 70 2. Abs

verfahren", sondern voran steht die Gebundenheit[1]) des zum Erbhof Gehörigen an die völkische Gemeinschaft. Dieser Gemeinschaft — vertreten durch das AEG — muß sich eine Verfügung über das Eigentum grundsätzlich unterordnen, und nur ausnahmsweise verzichtet die Gemeinschaft auf eine ausdrückliche Stellungnahme zu einer Verfügung, wenn es sich um Zubehör handelt. Immerhin ist auch eine solche Verfügung nicht unbeschränkt zulässig; auch sie muß sich dem gemeinschaftsgebundenen Wesen des zum Erbhof Gehörigen einordnen, wie die Worte „im Rahmen ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung" (§ 37 Abs. I S. 2 REG) zeigen.

Diese Gemeinschaftsbindung des Erbhofes in seiner Gesamtheit geht jedoch nicht so weit, den Erbhof völlig aus dem Rechtsverkehr zu ziehen. Der Wortlaut des REG im § 37 Abs. I S. 1 „der Erbhof ist unveräußerlich und unbelastbar" würde zwar eine solche Annahme vielleicht rechtfertigen, so daß man es dann nicht bloß mit einem Verfügungsverbote im Sinne des § 134 BGB, sondern mit einem seinem Wesen nach unverfügbaren Rechte zu tun hätte[2]). Jedoch die im § 37 Abs. II festgelegte Zulässigkeit einer Genehmigung und die freiere Stellung des Zubehörs im § 37 Abs. I S. 2 bilden eine so starke Einbuchtung, daß man nicht von einem seiner allgemeinen Natur nach unveräußerlichen Rechte sprechen kann[3]). Es besteht vielmehr noch eine nicht geringe Verfügungsmöglichkeit; und nur dann sollen Verfügungen unmöglich sein, wenn sie über unbewegliche oder bewegliche erbhofzugehörige Vermögensstücke ohne Billigung der Gemeinschaft — vertreten durch das AEG — oder über Zubehörstücke außerhalb des Rahmens ordentlicher Wirtschaftsführung erfolgen.

Diese Ansicht sei noch durch folgendes erhärtet: Die hier besprochene Rechtslage ähnelt dem durch die Kriegsverbote und die Kriegsbeschlagnahme geschaffenen Rechtszustande. Diese Vorschriften bedeuteten eine „(Entziehung oder) Beschränkung der Verfügungsgewalt des bisherigen Gewalthabers oder Berechtigten (unter gleichzeitiger Begründung der Herrschaftsgewalt einer behördlichen oder gleichstehenden Stelle)"[4]). Keineswegs ging aber die Ware in Staatseigentum über, sondern ihr haftete nur eine Beschränkung an, daß die Sache nicht mehr machen kann, was ihr Besitzer, sondern was eine höhere Stelle will[5]). Trotz ihres tiefen Einschneidens in die private Verfügungsmöglichkeit galten nun die Kriegsverbote nur als absolute Verfügungsverbote im Sinne des § 134 BGB[6]).

---

[1]) Wenn man auch wohl nicht so weit zu gehen braucht, wie die Bodenreform es tut, nämlich hier ein Obereigentum des Staates anzunehmen; vgl. Bodenreform 1934 Nr. 4 Sp. 21, Abdruck des Aufsatzes von Freitag im Novemberheft „Technik und Wirtschaft"; Damaschke-Erman, Richtlinien zur Neuordnung des deutschen Bodenrechts, JbBR Bd. 30 Heft 1 1934 S. 6. — Siehe auch Raß, Öffentliches Recht und REG, Deutsche Verwaltung 34, 151.

[2]) S. oben S. 27. Vgl. auch Enneccerus-Nipperdey, Allg. Teil S. 431 Anm. 2. A. v. Tuhr II 2, § 69 S. 9.

[3]) Vgl. auch Gülland, REG S. 138 Nr. 202.

[4]) H. Lehmann, Kriegsbeschlagnahme S. 4. — Die Einklammerungen erfolgten von mir.

[5]) Worte Rathenaus, angeführt und gebilligt von H. Lehmann S. 1, 4.

[6]) Heymann, Die Rechtsformen der militärischen Kriegswirtschaft als Grundlage des neuen deutschen Industrierechts, S. 90. H. Lehmann S. 31. Oertmann, Allg. Teil § 134 Anm. 2a. RGRKomm. I, § 134 Anm. 2. Staudinger I, § 134 Anm. 11 C, D.

Diese Gedanken dienen mit zur Klarlegung des erbhofrechtlichen Verfügungsverbotes. Das REG geht längst nicht so weit, die private Verfügungsbefugnis vollkommen auszuschließen und an deren Stelle ein öffentlich-rechtliches Gewaltverhältnis über den Erbhof zu begründen[1]); denn es setzt ja im § 37 Abs. I S. 2, Abs. II gerade Verfügungen des Bauern (eines „Privaten") voraus, die die Kriegsverbote oft vermeiden wollten. Bleibt demnach das REG hinter den Kriegsverboten zurück — die trotz ihrer einschneidenderen Bestimmungen nur als absolutes Verfügungsverbot und *nicht* als Vorschrift angesehen wurden, um die ihnen unterfallenden Sachen ihrem *Wesen* nach zu *unveräußerlichen* zu machen —, so kann man auch nicht für das REG folgern, es erkläre den Erbhof und das dazu Gehörige für ihrem Wesen nach unveräußerliche Güter. Folglich muß man zu dem Ergebnis gelangen, daß es sich hier um ein sog. absolutes Verfügungsverbot im Sinne des § 134 BGB oder doch wenigstens um eine rechtsähnliche Einrichtung handelt.

Daraus folgt, daß ein gegen dieses Verfügungsverbot verstoßendes Rechtsgeschäft gemäß § 134 BGB grundsätzlich nichtig ist. „Ein anderes" ergibt sich für diesen Fall aus dem Gesetz nicht. Denn das Verfügungsverbot des § 37 REG stellt nicht eine Bestimmung dar, die sich bloß gegen die Vornahme des Geschäfts unter gewissen Umständen oder nur gegen die eine Seite der Beteiligten richtet — wie es bei manchen Verbotsgesetzen vorkommt[2]). Sondern § 37 Abs. I S. 1 REG will die Vornahme des Geschäftes überhaupt und dessen rechtliche Wirkungen verhindern, betrifft also beide Teile, weil es eben Geschäfte als ungültig behandeln will, die aus Gründen der öffentlichen Belange unerwünscht sind[3]).

bb) Schutz des guten Glaubens?

α) Beim ersten Erwerber.

Ist nun der andere Vertragsteil gegen diese Nichtigkeit vielleicht vermöge seines guten Glaubens geschützt? Da das REG hierüber keine Sonderbestimmungen enthält, muß man auf das BGB zurückgreifen[4]). Dort kann im allgemeinen der gute Glaube nur das Fehlen des *Eigentums* beim Veräußerer, nicht aber den Mangel sonstiger rechtlicher Erfordernisse decken[5]). Ein Mangel im Eigentum liegt hier jedoch nicht vor; denn der andere Vertragsteil erwirbt ja vom *Eigentümer*. Mithin hat ein guter Glaube an das Eigentum hier keine besondere erbhofrechtliche Bedeutung.

---

[1]) Vgl. Anm. 1 S. 30 dieser Arbeit. — So aber die Kriegsbeschlagnahme, vgl. H. Lehmann S. 30.
[2]) Vgl. Planck I, § 134 Anm. 2 a, b. Rau, Die zivilrechtliche Seite der Kriegsgesetzgebung, Württ. Z. 23/149. RG 60/273. — Staudinger I, § 134 Anm. 11 A d, e; B und RGRkomm. I, § 134 Anm. 2 bezüglich BRBD über Höchstpreise vom 8. 5. 18; Überschreitung von Richtpreisen und Verstößen gegen die BD gegen Preistreiberei vom 8. 5. 18.
[3]) Vgl. auch Rau a. a. O. S. 150.
[4]) A. A., nämlich für grundsätzliche „Emanzipation" des Erbhofrechts vom BGB, ist Dölle, Bürgerliches Recht und REG, S. 7 ff.
[5]) Vgl. RGRkomm. III, § 932 Anm. 1. Soergel II, § 932 Anm. 2.

Eine andere Frage ist, ob der andere Vertragsteil geschützt wird, wenn er an die volle Verfügungsbefugnis des Bauern geglaubt hat; sei es nun, daß er in Bezug auf das Vorliegen der anerbengerichtlichen Genehmigung gutgläubig war, oder sei es, daß er und vielleicht auch der Bauer die Verfügung als in den Grenzen ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung liegend angesehen haben. Diese Frage beantwortet sich schon zufolge des eben Gesagten: Das BGB, das mangels besonderer erbhofrechtlicher Vorschriften auch hier heranzuziehen ist, gewährt weder beim absoluten Verfügungsverbot einen Schutz des guten Glaubens an die Verfügungsbefugnis, noch schützt es bei Rechtsgeschäften, die nur mit Genehmigung wirksam vorgenommen werden können, den guten Glauben an das Vorliegen der Genehmigung [1]). Folglich kann sich auch im Erbhofrecht der andere Vertragsteil nicht auf seinen guten Glauben berufen [2]). Denn hier soll nicht die Ansicht oder das Bewußtsein vom Gesetzesverstoß eines Vertragsteils oder gar beider entscheiden; sonst würde, obwohl der Gesetzgeber die Rechtswirkung als den öffentlichen Belangen zuwiderlaufend verhindern will, dieser Erfolg von subjektiven Erfordernissen abhängen [3]). Vielmehr ist doch allein nach objektivem Maßstabe, „vom Standpunkte eines vernünftig wirtschaftenden Bauern aus“ [4]), zu entscheiden, ob die Verfügung über Zubehörstücke ordentlicher Wirtschaftsführung entspricht (vgl. oben S. 26).

Es wird nun von manchen angeführt, daß diese Rechtslage nicht befriedigend erscheine, da sie im Handelsverkehr störende Folgen mit sich bringe [5]). Der Erwerber werde meist gar nicht beurteilen können, was als ordnungsmäßige Wirtschaftsführung anzusehen ist, und auch die Bauern würden diese Frage nicht einheitlich beantworten. Wenn z. B. der Bauer vorgibt, Vieh im Rahmen ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung zum Verkaufe anzubieten, oder sich auf einem Markt als Händler ausgibt oder in ähnlicher Weise bei anderen Zubehörstücken handelt, so müsse man es als unbillig empfinden, wenn der Rechtserwerb des redlichen anderen Vertragsteils davon abhängen soll, daß der Bauer die Verhältnisse richtig beurteilt oder die Wahrheit gesagt hat. Denn dann würde sich der redliche Handel überhaupt nicht oder nur unter den größten Vorsichtsmaßregeln, nämlich wenn der Bauer in jedem Falle die Genehmigung des AEG nachweist, mit dem Bauern einlassen [6]).

Dies veranlaßt Meyer (a. a. O.), Siefert (a. a. O.) und Rechtsanwalt Wöhrmann (DJ 34/163) zu dem Vorschlage, zur Sicherheit und Leichtigkeit des Handelsverkehrs die Bestimmung in § 37 Abs. I S. 2 REG dahin abzuändern,

---

[1]) Staudinger I, § 134 Anm. 5. Vgl. auch bzgl. § 1 Abs. II S. 1 VO betr. Verwertung von Militärgut vom 23. 5. 19 RGRKomm. III, § 932 Anm. 7; RG 105/297.
[2]) Vgl. Wöhrmann, § 37 Anm 3. Dölle, Lehrbuch S. 38; derselbe, Bürgerl. Recht und REG, S. 26, 28. — A. A.: Meyer, JR 34/10. Schapp, S. 23, 28 aus Gründen der Verkehrssicherheit.
[3]) Vgl. bzgl. der Kriegsbeschlagnahme H. Lehmann S. 33 und bzgl. der Kriegsverbote Rau, Württ. Z. 1923/151.
[4]) Meyer a. a. O.
[5]) Hamkens, § 37 Anm. 3. Meyer a. a. O. Schapp a. a. O. Siefert, § 37 Anm. I 4.
[6]) Vgl. Hamkens a. a. O. Meyer a. a. O. Rechtsanwalt Wöhrmann, DJ 34/162.

daß der Erwerber stets geschützt wird, wenn er sich in dem guten Glauben befand, die Verfügung erfolge im Rahmen ordnungsmäßiger Wirtschaft. Man möchte also die Vorschriften des BGB, die den guten Glauben des Erwerbers an das Eigentum des Veräußerers (§§ 932—934, 1207, 1032) und in einem Falle sogar an die Verfügungsbefugnis des Verfügenden (§ 135 Abs. II) schützen, auf die Verfügungsbeschränkung des Erbhofbauern ausgedehnt wissen; sicherlich, weil man die auch durch guten Glauben nicht zu heilende Unwirksamkeit auf Grund des § 134 BGB für bewegliche Sachen in dem Umfange wie jetzt durch das REG — abgesehen von vielen Kriegsverboten — bisher noch nicht gekannt hat.

Meines Erachtens ist eine solche Gesetzesänderung unnötig und unangebracht. Der Zweck dieser Bestimmung ist doch folgender: Das grundsätzliche Verbot, über Grundstücke zu verfügen, will im Interesse der Gesamtheit verhüten, daß durch Verfügungen zu Lebzeiten der Erbhof zersplittert und die Anerbenfolge vereitelt wird. Deshalb ist eine anerbengerichtlich nicht genehmigte Verfügung nichtig. Dieses Verbot würde aber abgeschwächt, wenn der Bauer dem Erbhofe willkürlich das tote und lebende Inventar entziehen könnte; denn dann wäre bald der wirtschaftliche Bestand des Hofes gefährdet. Mithin muß auch eine Verfügung hierüber verboten sein und kann nur ausnahmsweise, d. h. wenn sie ordentlicher Wirtschaftsführung entspricht, dem Bauern erlaubt sein. Diese freiere Stellung des Bauern ist als Ausnahme vom Grundsatz (Verfügungsverbot) eng zu umgrenzen. Man darf sie nicht als völlig unbeschränkte Freiheit vom Verfügungsverbot auffassen (s. oben S. 30), denn auch sie muß sich dem Zweck des REG unterordnen. Das grundsätzliche Verfügungsverbot für Zubehörstücke würde in seiner Wirkung wesentlich beeinträchtigt werden, wenn man den redlichen Erwerber in seinem Rechte schützen wollte. Es geht hier um höhere Dinge als um den Schutz einzelner Personen. Wie auf der einen Seite das Verbot nicht den Schutz bestimmter Personen, etwa der Anerben, Altenteils- und Zufluchtsberechtigten bezweckt[1]), also nicht bloß ein „relatives" Verfügungsverbot im Sinne des § 135 BGB darstellt, so kann auf der anderen Seite auch nicht der Vorteil und Schutz des Erwerbers maßgebend sein, um ihm die Belange des Gemeinwohls opfern zu wollen. Aus diesem Grunde muß die Nichtigkeit ohne Rücksicht darauf eintreten, daß der Wille der Beteiligten natürlich auf Gültigkeit des Rechtsgeschäftes gerichtet war, daß sie also die Nichtigkeit keineswegs billigen.

„Die Befürchtungen, daß die Sicherheit des Rechtsverkehrs hierunter zu stark leiden würde", sind nicht gerechtfertigt[2]). Dies läßt sich allerdings nicht so begründen, wie Vogels a. a. O. es tut. Er sagt nämlich, wenn der Bauer ein Zubehörstück veräußert hat und dann die Rückgabe dieser Sache mit der Behauptung verlangt, die Veräußerung sei wegen Verstoßes

[1]) Vgl. Meyer a. a. O.
[2]) Vogels, § 37 Anm. VI 2b, S. 238.

gegen § 37 I 2 REG nichtig, so treffe ihn die Beweislast[1]). Diesen Beweis könne der Bauer — abgesehen von einem ganz offenkundigen Verstoß gegen eine ordentliche Wirtschaftsführung — nur schwerlich erbringen. Dies trifft nicht zu. Wie schon des öfteren (s. oben S. 23, 30, 33) erwähnt, handelt es sich bei der freieren Stellung des Zubehörs um eine Ausnahme von dem Grundsatz des Verfügungsverbots[2]). Für das BGB ist man bezüglich dieser Fälle, in denen die Ausnahme durch die Wendung „dies gilt nicht" eingeleitet wird, der Ansicht, daß derjenige, der sich auf die Regel beruft, nur den für sie maßgebenden Tatbestand zu beweisen hat, während derjenige, der die Ausnahme von der Regel geltend macht, die Voraussetzungen der Ausnahme zu beweisen hat[3]). Diese Grundsätze lassen sich auch hier verwenden. Und selbst wenn man gegen diese Anwendung einwenden wollte, das REG habe im § 37 I 1,2 eine gesetzliche Beweisregelung nicht treffen wollen, so muß man immerhin die Grundsätze des Zivilprozeßrechts — die ja doch für die Klage des Bauern auf Herausgabe keineswegs ausgeschaltet sind — gelten lassen. Mit diesen gelangt man zu keinem anderen Ergebnis; denn nach dem Zivilprozeßrecht trägt jede Partei die Beweislast für die Voraussetzungen der ihr günstigen Normen, der Kläger also für die anspruchsbegründenden Tatsachen, der Beklagte für die anspruchsvernichtenden oder anspruchshindernden Tatsachen[4]). Mithin hat der Bauer nur die Weggabe eines Zubehörstückes zu beweisen, während der Gegner dann zu beweisen hätte, daß die Verfügung des Bauern im Rahmen ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung erfolgt ist. Der dem Bauern obliegende Beweis wird regelmäßig nicht schwer zu erbringen sein.

Der Erwerber ist aber gegen eine solche Klage des Bauern keineswegs schutzlos. Denn er hat dann immer noch die Möglichkeit, den Antrag auf nachträgliche anerbengerichtliche Genehmigung der Veräußerung zu stellen (§ 37 Abs. II REG; § 15 Abs. I DVO II; s. unten cc S. 43). Kommt er nun auf diesem Wege nicht zu seinem Rechte, weil das AEG die Genehmigung versagt, dann muß er allerdings das Zubehörstück wieder zurückgeben. Seine Belange werden dann aber immer noch dadurch gewahrt, daß er dann ein Zurückbehaltungsrecht an dem Zubehörstück hat, bis der Bauer ihm Zug um Zug gegen Herausgabe der Sache den Kaufpreis (§§ 273, 274 Abs. I BGB) und die Verwendungen (§§ 994, 1000 BGB) zurückerstattet. Unter Umständen hätte der Vertragsgegner, wenn er gutgläubig und der Bauer schuldhaft gehandelt hat (den Verstoß gegen das Verfügungsverbot kannte oder kennen mußte), gegen diesen noch einen Anspruch auf Ersatz, nicht des Geschäfts-, sondern des sog. negativen Interesses nach den §§ 307, 309 BGB[5]).

---

[1]) Wohl für die Nichtigkeit; der Verfasser.
[2]) Vgl. auch Gülland, REG, Nr. 202 S. 139.
[3]) Enneccerus-Nipperdey, Allg. Teil § 51 I 3, S. 149. Planck I, Einleitung S. LIV, 5a. Rud. Schmidt, Bürgerliches Recht, § 12, S. 27.
[4]) Vgl. Leitmann, Grundriß des deutschen Zivilprozeßrechts S. 158, 4a. Rosenberg, Lehrbuch S. 389, 391. Stein, Grundriß des Zivilprozeßrechts S. 168.
[5]) Für die Kriegsverbote ebenso Rau, Württ. Z. 23/160.

So ist ersichtlich, daß der andere Vertragsteil durch das REG seiner Rechte nicht etwa völlig beraubt ist. Im übrigen aber ist es nur zu billigen, wenn durch den Herausgabeanspruch nach § 985 BGB die Sachen wieder zum Erbhof zurückkehren, über die der Bauer absichtlich oder versehentlich außerhalb des Rahmens ordentlicher Wirtschaftsführung verfügt hat. Wie schon oben S. 33 gesagt ist, muß gegenüber dem Ziele, den Erbhof in seiner Leistungsfähigkeit für das deutsche Volk zu erhalten, der Schutz der Erwerber zurücktreten. Denn der Grund für diese Vorschrift liegt doch in dem Satze: ius publicum privatorum pactis mutari non potest[1]). Es soll also der Parteiwille keine Wirkungen erzielen können, welche die Rechtsordnung als gegen die Belange der Allgemeinheit verstoßend nicht zulassen will[2]). Zudem darf man doch nie vergessen, daß es sich nur um eine Ausnahme vom Verfügungsverbot handelt. Also muß der Erwerber auch damit rechnen, daß die Voraussetzungen für die Ausnahme nicht vorliegen, sondern der Grundsatz durchgreift[3]).

Man kann dieser Herausgabeklage auch nicht damit begegnen, daß man sagt, der Bauer handele arglistig, wenn er erst über ein Zubehörstück verfügt und dann sich auf die Ungültigkeit dieser Verfügung beruft (exceptio doli; Verbot des gegensätzlichen Verhaltens). Denn hierdurch würde man das Verfügungsverbot umgehen und das erreichen, was das Gesetz ja gerade mißbilligt.

β) Beim späteren Erwerber.

Auch noch in einer anderen Beziehung hat das REG bisherige Grundsätze ins Wanken gebracht, was man nur dann verstehen kann, wenn man die Ziele des REG und die Tatsache berücksichtigt, daß hier völlig neue Gesichtspunkte maßgebend sind. Es handelt sich um den Fall, daß derjenige, der vom Erbhofbauern in unwirksamer Weise (§ 134 BGB) etwas erworben hat, über das Empfangene weiterhin verfügt. Da der Verfügende zufolge der unter α gemachten Darlegungen kein Recht erworben hat, fragt es sich, ob nun der Dritte wirksam erwirbt. Nach dem Recht des BGB wäre es möglich: Denn erzeugt eine Verfügung beim ersten Erwerber wegen der §§ 134 oder 932 Abs. II BGB noch kein Recht, so wird doch der Dritte, dem der erste Erwerber die nicht zu Eigentum erworbene Sache weiterveräußert oder verpfändet, in seinem guten Glauben an das Eigentum des Verfügenden nach Maßgabe der §§ 932, 1207 BGB geschützt[4]).

Für das Erbhofrecht wird diese Frage jedoch nicht einstimmig beantwortet. Besonders Gülland[5]) ist der Ansicht, das gesetzliche Verfügungsverbot treffe den ersten Erwerber nicht mehr. Wenn also der Bauer Zubehör

[1]) RGRKomm. I, § 134 Anm. 1.
[2]) Staudinger I, § 134 Anm. 5; vgl. bzgl. der Kriegsbeschlagnahme H. Lehmann S. 32.
[3]) Das ist auch von Bedeutung für den Fall, daß man den § 135 Abs. II BGB hier entsprechend anwenden wollte; weil ja dann dem anderen Teil regelmäßig der gute Glaube fehlt. Vgl. Meyer, JR 34/10.
[4]) Vgl. Soergel II, § 932 Anm. 2; Staudinger I, § 134 Anm. 5.
[5]) DJ 34/101; derselbe, REG S. 165. Vgl. auch Hiß, Schl. Holst. Anz. 34/33.

im Sinne des § 8 Abs. I außerhalb ordentlicher Wirtschaftsführung oder Zubehör im Sinne des § 8 Abs. II (und entsprechend wohl auch Zugehör) ohne Genehmigung veräußert und der Erwerber es weiter veräußert oder verpfändet, so werde der zweite Erwerber in seinem guten Glauben nach §§ 932, 1207 BGB geschützt. Das würde dann mit den Grundsätzen des BGB übereinstimmen.

Demgegenüber meint die andere Ansicht[1]), der Dritte könne auch trotz guten Glaubens an das Eigentum des Verfügenden kein Recht erwerben, da das absolute Verfügungsverbot des § 134 BGB auch in diesem Falle gelte.

Die Frage ließe sich leicht beantworten, wenn man der Auffassung ist, der Erbhof und das zu ihm Gehörige seien dem Rechtsverkehr völlig entzogen; denn dann könnte niemand darüber rechtsgültig verfügen. Diese Ansicht ist jedoch oben auf S. 30 als zu weit gehend abgelehnt.

Zur Klärung seien hier wieder die zum Vergleich geeigneten Kriegsverbote herangezogen, durch die in vielen Fällen dem privaten Eigentümer die freie Verfügungsbefugnis eingeschränkt oder entzogen wurde:

Die während des Weltkrieges herrschende Abschneidung Deutschlands von der Zufuhr aus dem Auslande brachte eine empfindliche Waren- und Rohstoffknappheit mit sich. Um die inländischen Bestände an den notwendigen Rohstoffen und Lebensmitteln sicherzustellen und um den Krieg erfolgreich durchführen zu können, ergingen im Laufe der Zeit zahlreiche Verordnungen, die für ganze Gattungen von Stoffen und Erzeugnissen die Behandlung nach rein privatwirtschaftlichen Zwecken ausschalteten und sie einem nach gemeinwirtschaftlichen und militärischen Gesichtspunkten aufgestellten Wirtschaftsplan unterwarfen; und zwar geschah dies durch das Mittel der Beschlagnahme[2]). So bestimmte § 4 Abs. I der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (RGBl. I S. 357), Neue Fassung vom 26. April 1917 (RGBl. I S. 375): „Gegenstände des Kriegsbedarfs und Gegenstände, die bei der Herstellung und dem Betriebe von Kriegsbedarfsartikeln zur Verwendung gelangen können, können beschlagnahmt werden."

Auch die preußische Kriegsministerialverordnung vom 1. April 1915 über den Verkauf von Bankazinn sprach eine Beschlagnahme aus[3]).

Als weitere Beispiele sind hier zu nennen: § 1 der VO über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 (RGBl. I S. 363), wonach das im Reich angebaute Brotgetreide mit der Trennung vom Boden für den Kommunalverband beschlagnahmt wird, in dessen Bezirk es gewachsen ist.

---

[1]) Vogels, § 37 Anm. VI 2b; Rechtsanw. Wöhrmann, DJ 34/162. Dölle, Lehrbuch S. 43/44; derselbe, Bürgerliches Recht und REG S. 26. Staudinger III 1, 10. Auflage, § 932 Anm. 12.
[2]) Ifan, Zur rechtlichen Natur der Kriegsbeschlagnahme, LZ 1917/174 f.
[3]) Vgl. RG 100/248.

Entsprechend ist der Wortlaut des § 1 Abs. I der Bekanntmachung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (RGBl. I S. 782) für Gerste

und des § 1 Abs. I der VO über Gerste und der VO über Hafer aus der Ernte 1916 vom 6./24. Juli 1916 (RGBl. I S. 659, 800, 666, 811)

und der Reichsgetreideverordnung für die Ernte 1918 vom 29. Mai 1918 (RGBl. I S. 425, 435).

Diese Beschlagnahme stellte ein absolutes Verfügungsverbot im Sinne des § 134 BGB dar. Das war hinsichtlich der VO über die Sicherstellung von Kriegsbedarf ohne weiteres klar durch die Bestimmung des § 4 Abs. I S. 2, wonach die Beschlagnahme die Wirkung hat, daß rechtsgeschäftliche Verfügungen über die beschlagnahmten Gegenstände nichtig sind[1]). Für die preußische VO über den Verkauf von Bankazinn war das Gleiche anzunehmen[2]). Die angeführten Getreidebestimmungen schrieben nun bloß vor, daß rechtsgeschäftliche Verfügungen über die beschlagnahmten Vorräte nur mit Zustimmung des Kommunalverbandes, für den sie beschlagnahmt sind, vorgenommen werden dürfen. (Vgl. § 2 Abs. I S. 2 VO über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916; § 2 Abs. I S. 2 Verordnungen über Gerste und über Hafer aus der Ernte 1916; § 3 Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918). Jedoch auch bezüglich dieser Vorschriften war man der Ansicht, daß sie ein absolutes Verfügungsverbot im Sinne des § 134 BGB darstellen, da diese Verfügungsbeschränkungen wie die oben erwähnten „allgemein das öffentliche Interesse der an dem Verbrauch beteiligten Gesamtheit zu wahren berufen sind“[3]).

Auf Grund dieser Bestimmungen war man überwiegend der Ansicht, daß auch die Weiterverfügung des ersten Erwerbers, der ja zufolge des § 134 BGB kein Recht erworben hat, an einen Dritten unwirksam ist. Dies soll jedoch im einzelnen weiter unten im Zusammenhang mit anderen Kriegsvorschriften erörtert werden. Zuvor sei einer anderen Gruppe von Verordnungen gedacht. Diese unterscheiden sich von den eben genannten Bestimmungen dadurch, daß sie nicht bloß eine Verfügungsbeschränkung unter gleichzeitiger Begründung einer entsprechenden Rechtsgewalt für eine behördliche oder eine staatliche Belange wahrnehmende Stelle einführten, sondern daß sie einen Kontrahierungs- und Lieferungszwang sowie ein ausschließliches Absatzrecht zugunsten einer zur Wahrnehmung staatlicher Belange

---

[1]) Vgl. Gundlach, Die Beschlagnahme nach der Bekanntmachung des Bundesrates über die Sicherstellung von Kriegsbedarf, JW 1916/1173 II. Hagelberg, Die Bundesrats-VO über die Sicherstellung von Kriegsbedarf, Gruch. Beitr. 60. Jahrg. S. 87; H. Lehmann, Die Sicherstellung von Kriegsbedarf und das Verfahren vor dem Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf, Recht und Wirtschaft 1915 S. 236/7 V; Staudinger I, § 134 Anm. 11 d für beschlagnahmtes Web- und Strickgarn.

[2]) Vgl. RG 100/247.

[3]) Dorn, Die Bundesratsverordnungen . . . für 1916, S. 5. Predari, Die Bekanntmachungen über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl, Gerste, Hafer aus der Ernte 1915; Gruch. Beitr. Bd. 59, S. 812; Oppenheimer, die Reichsgetreidegesetzgebung für die Ernte 1918, S. 46 Anm. 1.

berufenen Organisation begründeten[1]). Es sind die mannigfachen Vorschriften über eingeführte Lebensmittel. So bestimmen z. B. die §§ 1, 3 der Bekanntmachung über die Einfuhr von Gemüse und Obst vom 13. September 1916 (RGBl. I S. 1015) und § 1 der VO über die Einfuhr von Gemüsesämereien und Gewürzen vom 1. März 1918 (RGBl. I S. 106): „Gemüse und Obst aller Art, sowie Gemüsesämereien einschließlich Kohlrübensamen und Gewürze, die in das deutsche Reichsgebiet eingeführt werden, dürfen nur durch die Reichsstelle für Obst und Gemüse oder mit deren Genehmigung in den Verkehr gebracht werden. Auf Verlangen sind diese Waren an die Reichsstelle oder an eine von ihr bestimmte Stelle zu verkaufen und zu liefern". Auch schreiben die Ausführungsbestimmungen über die Einfuhr von Margarine aus dem Ausland vom 12. Januar 1916 (RGBl. I S. 26) im § 1 vor: „Die aus dem Ausland eingeführte Margarine darf nur durch die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin in den Verkehr gebracht werden. Wer Margarine aus dem Ausland einführt, hat sie der Zentral-Einkaufsgesellschaft zu verkaufen und zu liefern". Entsprechend lauten auch:

§ 1 der Bekanntmachung, betreffend Regelung des Verkehrs von aus dem Ausland eingeführtem Schmalz (Schweineschmalz) vom 4. März 1916 (RGBl. I S. 149);

§ 1 der Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers über die Einfuhr von Butter aus dem Auslande vom 15. November 1915 (Reichsanzeiger Nr. 271, S. 1).

Ebenso, bloß mit der Abweichung, daß die betreffenden Waren „nur durch die Zentral-Einkaufsgesellschaft oder mit deren Genehmigung in Verkehr gebracht werden dürfen:

§ 1 der Bekanntmachung über die Einfuhr von kondensierter Milch und von Milchpulver vom 18. April 1916 (RGBl. I S. 302) in Verbindung mit

§ 1 der Ausführungsbestimmungen zu vorgenannter Verordnung vom 18. April 1916 (RGBl. I S. 303) und Art. I der Bekanntmachung über die Einfuhr und Durchfuhr von Milcherzeugnissen aller Art vom 16. Dezember 1916 (RGBl. I S. 1392);

§ 1 der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats vom 18. März 1916 über die Einfuhr von Vieh und Fleisch sowie Fleischwaren vom 22. März 1916 (RGBl. I S. 179);

§ 1 Abs. I Ausführungsbestimmungen über die Einfuhr von Salzheringen usw. vom 5. April 1916 (RGBl. I S. 238) für Salzheringe, Salzfische, Klippfische und Fischrogen;

§ 3 der Bekanntmachung über die Einfuhr von frischen Fischen vom 13. November 1916 (RGBl. I S. 1265).

Auch bestimmen die §§ 2 Abs. I, 4 der VO über Futtermittel vom 5. Oktober 1916 (RGBl. I S. 1108) und die §§ 2 Abs. I, 4 der VO über zuckerhaltige Futtermittel vom 5. Oktober 1916 (RGBl. I S. 1114), daß diese nur durch die

[1]) H. Lehmann, Kriegsbeschlagnahme S. 12, 17, 19.

Bezugsvereinigung der Deutschen Landwirte, G. m. b. H. in Berlin abgesetzt werden dürfen und der Eigentümer sie auf Verlangen der Bezugsvereinigung käuflich zu überlassen hat.[1])

Diese Bestimmungen erwähnen zwar die Beschlagnahme nicht ausdrücklich, aber auch sie hat man als Kriegsbeschlagnahme im weiteren Sinne aufzufassen[2]). Sie verbieten zugunsten der Allgemeinheit jeden Absatz, der nicht durch die ausschließlich berechtigten Stellen oder mit deren Genehmigung erfolgt. Mithin sind auch sie ein Verfügungsverbot im Sinne des § 134 BGB, so daß sie die Nichtigkeit der gegen dieses Verbot verstoßenden Geschäfte bewirken[3]).

Diesen Vorschriften sehr ähnlich ist der § 1 der VO betr. die Verwertung von Militärgut vom 23. Mai 1919 (RGBl. I S. 477). Er bestimmt in Abs. I, daß zu rechtsgeschäftlichen Verfügungen über Militärgut nur das Reichsschatzministerium oder die von diesem ermächtigten Stellen befugt sind. Nach Abs. II werden an Gegenständen, die von anderen Stellen ohne Einverständnis des Reichsschatzministeriums veräußert werden, Eigentumsrechte nicht erworben. Diese VO wurde erlassen, um zu verhindern, daß für die Volkswirtschaft wichtige Gegenstände in unrechte Hände fallen und der wirtschaftlichen Verwertung für die Allgemeinheit entzogen werden[4]). Auch diese Bestimmung wurde deshalb als absolutes Verfügungsverbot im Sinne des § 134 BGB angesehen[5]). Verfügt jemand ohne Einverständnis des Reichsschatzministeriums über Militärgut, so kann der Erwerber trotz guten Glaubens kein Eigentum erwerben. Weder der gute Glaube des Erwerbers an das Eigentum (§§ 932 ff BGB), noch dessen guter Glaube an die Verfügungsbefugnis (§ 366 HGB) des Veräußerers wird geschützt[6]).

In allen diesen Fällen liegt ein absolutes Verfügungsverbot im Sinne des § 134 BGB vor, wie es oben S. 31 auch für das Erbhofrecht angenommen wurde. Es fragt sich nun, wie nach den erwähnten Bestimmungen eine **Weiterverfügung** des ersten Erwerbers, der nach § 134 BGB kein Recht erworben hat, an einen Dritten, der an das Eigentum seines Vormannes glaubt, zu behandeln war. Bezüglich der Kriegsvorschriften, die ausdrücklich eine Beschlagnahme erwähnten, war schon oben auf S. 37 darauf hingewiesen, daß man auch die Weiterverfügung für unwirksam hält. Hier sei dies für alle erwähnten Bestimmungen des näheren erörtert:

Für die Bundesrats-VO über die Sicherstellung von Kriegsbedarf nimmt zwar Gundlach[7]) an, daß die Nichtigkeit der gegen die Beschlagnahme

[1]) Weitere Beispiele bei H. Lehmann, Kriegsbeschlagnahme S. 98 ff, Anm. 20—22.
[2]) Dorn, Die Bundesratsverordnungen S. 13; H. Lehmann a. a. O. S. 17, 19.
[3]) H. Lehmann a. a. O. S. 17, 19, 21 f. Dorn a. a. O.
[4]) Schlegelberger, Kriegsbuch 9. Band, Deutsches Übergangsrecht S. 99.
[5]) Rothmann, Die zivilrechtliche Bedeutung der VO betr. Verwertung von Militärgut, JW 1919/711 II.
[6]) Rothmann a. a. O.; Schaumburg, JW 1919/712. RGRKomm. III, § 932 Anm. 7; Staudinger III 1, § 932 Anm. I 2 q; RG 105,297; RG 106/352. — A. A. Weil, VO über Verwertung von Heeresgut, JW 1919,566: Der gute Glaube an die Verfügungsbefugnis werde nicht geschützt, wohl aber werde der gutgläubige Erwerber nach §§ 932 ff BGB Eigentümer. —
[7]) JW 1916/1173 II.

verstoßenden Verfügungen sich nur auf die Rechtsgeschäfte desjenigen erstrecke, gegen den sich das Verbot richtet; nicht aber betreffe sie weitere Verfügungen an Dritte, die nicht unter das Verbot fielen. Jedoch überwiegt die Meinung derer, die das Verfügungsverbot auch für alle späteren Rechtsgeschäfte gelten lassen und selbst dem guten Glauben des Erwerbers den Schutz versagen[1]).

Auch die Beschlagnahme nach der preuß. Kriegsministerial-VO über Verkauf von Bankazinn galt nicht nur für den Besitzer der Waren, sondern richtete sich „an jeden Dritten, der in die Lage kommen kann, auf die Gegenstände in einer Weise einzuwirken, daß die Aufrechterhaltung der Beschlagnahme gefährdet wird“[2]). Das RG gelangt zu dieser Auffassung, weil der Zweck der Beschlagnahme, nämlich jederzeit den Zugriff des Kriegsministeriums und der ihm unterstellten Abteilung zu ermöglichen, vollends nur sichergestellt werden kann, wenn jedermann von der Bestimmung betroffen wird.

Für die oben auf S. 36 f. erwähnten Vorschriften über die Beschlagnahme von Getreide muß man die gleichen Rechtswirkungen annehmen. Dorn[3]) weist ausdrücklich darauf hin, daß die Getreidevorräte auch in der Hand des unrechtmäßigen Erwerbers beschlagnahmt und unveräußerlich bleiben und daß guter Glaube nicht zum Rechtserwerb führt. Daraus ergibt sich, daß auch spätere Erwerber kein Recht an dem beschlagnahmten Getreide erwerben können. Oppenheimer[4]) hält § 3 der Reichsgetreideordnung für eine Bestimmung, die jede rechtsgeschäftliche Verfügung dinglicher Art ohne Zustimmung des Kommunalverbandes untersagt und deshalb Nichtigkeit bewirkt. Auch diesen Satz wird man für zweite Verfügungen ebenfalls gelten lassen müssen.

Die 2. Gruppe von Kriegsverboten, nämlich die Absatzbeschränkungen für eingeführte Lebensmittel, sind in ihren rechtlichen Wirkungen den eben erwähnten Bestimmungen gleichzustellen. Denn wenn diese Bestimmungen auch nicht ausdrücklich von Beschlagnahme sprechen, sondern einer zur Wahrnehmung staatlicher Belange berufenen Stelle ein ausschließliches Absatzrecht und ein Bezugsrecht verliehen und zu deren Gunsten eine Lieferungspflicht begründeten, so stellen auch sie eine Kriegsbeschlagnahme dar[5]). Und zwar sind ihre Ziele ähnlich denen der 1. Gruppe von Kriegsvorschriften. Sie sollen „die deutsche Volkswirtschaft vor einer unerträglichen Preissteigerung durch die Zwischenhändler bewahren, der Zentral-Einkaufsgesellschaft billige Einkäufe aus dem Auslande ermöglichen, eine gleichmäßige Verteilung dieser wichtigen Lebensmittel unter die Bevölkerung durchführen und den schädlichen Schmuggel und Schleichhandel unterbinden“[6]). Dann mußten diese

[1]) Hagelberg, Die Bundesrats-VO über die Sicherstellung von Kriegsbedarf, Gruch. Beitr. 60. Jg. S. 87; H. Lehmann, Die Sicherstellung von Kriegsbedarf, Recht und Wirtschaft 1915/236 f V.
[2]) RG 100/248.
[3]) Die Bundesratsverordnungen . . . S. 6.
[4]) Die Reichsgetreidegesetzgebung für die Ernte 1918, S. 50 Anm. 2.
[5]) S. oben S. 38 f. H. Lehmann, Kriegsbeschlagnahme S. 17 ff, 34; Isay, Zur rechtlichen Natur, LZ 1917,176.
[6]) RG 99/239.

Bestimmungen in ihren Wirkungen auch gleich den anfangs genannten Vorschriften behandelt werden. Wollte man den eben erwähnten Zweck dieser Bestimmungen erreichen, so mußte die Zentral-Einkaufsgesellschaft die eingeführten Waren bei gesetzwidrigem Verhalten des Einführenden auch in der 2. und 3. Hand erfassen können, „gleichviel, ob der inländische Zwischenhändler die Übertretung des Einführenden gekannt hat oder nicht“[1]). Auch hier wird also die Rechtsfolge, die der § 134 BGB ohne Rücksicht auf den guten Glauben für die 1. Verfügung eintreten läßt, bei späteren Verfügungen nicht etwa dadurch ausgeschlossen, daß der 1. Erwerber die Sache an einen gutgläubigen Dritten weitergibt.

Das Merkmal dieser beiden Gruppen von Kriegsvorschriften, also der Kriegsbeschlagnahme schlechthin, besteht mithin in folgendem: Durch wie viele Hände, selbst redlicher Erwerber, die beschlagnahmte Sache gegangen sein mag, trotz guten Glaubens erwirbt niemand ein Recht. Weder die §§ 932 ff BGB, noch der im § 366 HGB zum Ausdruck gekommene Gedanke greifen hier ein. Die Beschränkung der Verfügungsbefugnis haftet an der beschlagnahmten Sache mit absoluter Wirkung und macht sie in gleicher Weise unveräußerlich, wie wenn sie dem Eigentümer gestohlen worden, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen wäre[2]).

Hinsichtlich der Verfügungsbeschränkung, die die VO über Verwertung von Militärgut enthielt, ist Weil[3]) der Meinung, daß schon der 1. Erwerber der Sache an ihr gutgläubig Eigentum erwerben könne (s. oben S. 39 Anm. 6). Wenn dieser dann die Sache weiter veräußert, so werde der spätere Erwerber selbst dann geschützt, wenn dieser wußte, daß die Sachen aus Heeresbeständen stammen; denn er erwerbe ja vom Eigentümer. Ein Schutz des guten Glaubens beim 1. Erwerber ist jedoch oben S. 39 abgelehnt worden, so daß die Voraussetzung, von der Weil hier ausgeht, nicht zutrifft.

Nothmann[4]) ist zwar der oben auf S. 39 dargelegten Ansicht, daß der 1. Erwerber trotz guten Glaubens nicht rechtswirksam erwerbe, jedoch könne der 2. Erwerber von jenem gutgläubig Eigentum erlangen. Abzulehnen sei die Ansicht, daß an Militärgut, das irgendwann einmal ohne Genehmigung veräußert worden ist, nie mehr Eigentum erworben werden könnte.

Demgegenüber sagt die andere Ansicht, daß der gute Glaube auch bei einem späteren Erwerber nicht geschützt werde und daß die Sachen trotz guten Glaubens auch bei diesem Militärgut blieben[5]). Dem ist zuzustimmen. Die VO bezweckt, die Verschiebung von Militärgut zum Nachteil des Reiches zu verhindern. „Dieser Zweck würde nicht erreicht werden, wenn

[1]) RG 99/239; 102/294. Für eingeführte Gemüsesämereien und Gewürze auch RG v. 12. 4. 1922, Das Recht 1923 S. 281, Nr. 1001. Für Futtermittel und zuckerhaltige Futtermittel Dorn, Die Bundesrats-VO S. 13.

[2]) Vgl. Heymann, Die Rechtsformen der militärischen Kriegswirtschaft als Grundlage des neuen deutschen Industrierechts S. 91. H. Lehmann, Kriegsbeschlagnahme S. 33 f. — Für § 935 Abs. I BGB: Staudinger III 1, § 935 Anm. I 4a.

[3]) JW 1919/566 f.

[4]) JW 1919/711 III.

[5]) Schaumburg, JW 1919/712; RGRKomm. III, § 932 Anm. 7; RG 106/45; 106/352.

sich jemand auf gutgläubigen Erwerb berufen könnte. Denn der Schieber, der sich unrechtmäßig in den Besitz von Militärgut gesetzt hat, wird stets darauf bedacht sein, es möglichst bald wieder zu veräußern, ohne die Art seines Erwerbes aufzudecken; und dem weiteren Erwerber könnte, falls die Gegenstände sich nicht schon äußerlich als aus Militärbeständen herrührend kennzeichnen, kaum der gute Glaube abgesprochen werden." [1]) Nur ein grundlegender Wandel konnte hier helfen; dieser geschah dadurch, daß man jeden Eigentumsübergang von der Mitwirkung des Reichsschatzministeriums abhängig machte [2]); gleichgültig, durch wie viele Hände das Militärgut gegangen ist. Mithin steht das ohne Einverständnis des Reichsschatzministeriums veräußerte Militärgut den im Sinne des § 935 BGB „abhanden gekommenen" Sachen gleich [3]); der gute Glaube irgend eines Erwerbers wird nicht geschützt.—

Diese Kriegsvorschriften haben Ähnlichkeit mit dem Verfügungsverbot des Erbhofrechts. Der Eigentümer der betroffenen Sachen war im Interesse des deutschen Volkes bei Verfügungen der Aufsicht und Mitwirkung einer Behörde unterworfen. Das Ziel, das hierdurch erreicht werden sollte, war die erfolgreiche Durchführung des Weltkrieges, und weiterhin sollten die Ernährung des Volkes und die Erfüllung sonstiger Lebensbedürfnisse sichergestellt werden. Höchstes Ziel ist heute die Erhaltung unserer Volkskraft in rassen- und bevölkerungspolitischer Hinsicht und die Sicherstellung unserer Ernährung. Ein wesentliches Mittel im Kampfe um die Erreichung dieses Zieles gibt das REG, indem es die Grundlagen für die Schaffung eines gesunden Bauerntums setzt. Diese verwandten Ziele der Kriegsvorschriften und des REG führen dazu, daß man die bei den Kriegsverboten dargelegten Gedankengänge und die Rechtswirkungen dieser Vorschriften für das Erbhofrecht verwenden kann. Dann ergibt sich folgendes:

Alles, was zum Erbhof gehört, hat für die Wirtschaftseinheit „Erbhof" eine große Bedeutung. Der Erbhof selbst wiederum ist zur Festigung des Bauerntums und damit des Lebensquells für das deutsche Volk höchst wichtig und bedeutungsvoll. Der Gesetzgeber war deshalb bemüht, den Erbhof für diese Aufgaben zusammenzuhalten; er gestattet eine Abtrennung einzelner Teile von dieser wirtschaftlichen Einheit durch Veräußerung oder Belastung nur, wenn dies vom Gesichtspunkt der Allgemeinheit aus gerechtfertigt erscheint (Genehmigung des AEG, im Rahmen ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung). Alle anderen Verfügungen jenseits dieser Grenze entbehren aus Gründen des Volkswohls, hinter denen die Belange des einzelnen zurücktreten müssen, der Wirksamkeit. Es würde aber dem Sinne des REG widersprechen, wenn solche nichtigen Verfügungen dann durch guten Glauben in dritter Hand wieder wirksam werden würden. Das zum Erbhof gehörige Stück würde dadurch dem Hofe verloren gehen. Dem Bauern würde zwar

[1]) RG 105/297 f.
[2]) Schlegelberger, Kriegsbuch 9. Bd. S. 99.
[3]) Schaumburg, JW 1919/713; Staudinger III 1, § 935 Anm. I 1e.

zum Ausgleich dafür, daß der Eigentumsherausgabeanspruch aus § 985 BGB weggefallen wäre, dann der erste Erwerber gemäß § 816 Abs. I S. 1 BGB haften. Jedoch brächte ihm dieser Anspruch niemals die für den Erbhof wichtige Sache zurück, sondern der Bauer erhielte — wenn er überhaupt mit der Zwangsvollstreckung Erfolg hat — immer nur den Wert der Sache ersetzt, was eben oft nicht die Sache selbst ersetzen kann. Somit würde der Zweck des REG, die wirtschaftliche Einheit des Hofes möglichst zu wahren (vgl. auch oben S. 33 ff.) gerade wieder vereitelt. Daraus ist ersichtlich, daß selbst ein gutgläubiger Dritter das Recht nicht wirksam erwerben kann.

cc) Ist eine solche Veräußerung genehmigungsfähig?

Im Anschluß an die vorangegangenen Darlegungen erhebt sich die weitere Frage, ob Verfügungen über Erbhofzubehör, die nicht im Rahmen ordentlicher Wirtschaft erfolgen, vom AEG nach § 37 Abs. II REG genehmigt werden können. Auch hierüber herrscht nicht Einstimmigkeit. So ist z. B. Rechtsanw. Wöhrmann (DJ 34/163) der Ansicht, daß dieser Weg nicht gangbar sei. „Denn" — so sagt er — „entweder ist die Verfügung im Rahmen ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung getroffen, dann ist die Zustimmung des AEG nicht notwendig, der Antrag auf Erteilung der Genehmigung müßte abgewiesen werden; oder aber die Verfügung ist nicht im Rahmen ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung getroffen, dann wird das AEG die Zustimmung nicht erteilen"[1]).

Demgegenüber wird von anderer Seite die Zulässigkeit einer anerbengerichtlichen Genehmigung bejaht[2]). Diese Ansicht scheint mir die richtige zu sein. Gewiß, es sollen Verfügungen jenseits einer ordentlichen Wirtschaft unwirksam sein. Jedoch darf man auch nicht verkennen, daß es Fälle geben kann, in denen eine Verfügung zwar nicht ordnungsmäßiger Wirtschaft entspricht, aber trotzdem sich als notwendig erweist. Man denke z. B. daran, daß der Bauer beabsichtigt, den Betrieb aufzugeben und zu verpachten, und deshalb das Inventar veräußern will, um mit dem Erlös auf dem Hofe ruhende Schulden abzudecken (s. oben S. 26)[3]). Solche Fälle entsprechen oft sicherlich nicht ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung, und trotzdem kann man sie nicht immer verhindern. Deshalb muß es dann ebenso wie bei den Fällen, in denen die Wirtschaftlichkeit einer Verfügung zweifelhaft sein kann[4]), dem AEG vorbehalten bleiben, darüber zu entscheiden, ob ein wichtiger Grund zur Genehmigung der Verfügung vorliegt.

Diese Auffassung läßt sich auch mit § 134 BGB vereinen; denn es ergibt sich dann durch Auslegung aus dem Gesetze „ein anderes", nämlich, daß bei anerbengerichtlicher Genehmigung eine an sich nicht ordnungsmäßiger

[1]) Vgl. auch Reitmair-Kruis, § 37 Anm. 9 (i. Gegensatz zu Anm. 4).
[2]) Blomeyer, Grundbegriffe des REG, DR 34/561. Brinkmann-Roscher S. 68; Hollje-Rogge, § 37 Anm. 4; Lange, Die Veräußerlichkeit der Realgemeindeberechtigungen nach dem REG, JW 33/2377; Reitmair-Kruis, § 37 Anm. 4. Siefert, § 37 Anm. I 4; Vogels, § 37 Anm. VI 2b.
[3]) Hollje-Rogge, § 37 Anm. 4.
[4]) Vgl. Siefert, § 37 Anm. I 4.

Wirtschaftsführung entsprechende Verfügung gültig ist. — Damit kommen wir auch zu einer näheren Bestimmung der oben unter b aa S. 31 geschilderten Nichtigkeit einer unwirtschaftlichen Verfügung. Es handelt sich nämlich bei Verstoß gegen das Verbot nicht um eine ursprüngliche Nichtigkeit, sondern um eine sog. schwebende Nichtigkeit, die durch nachträgliche anerbengerichtliche Genehmigung geheilt werden kann[1]). Aber trotzdem bleibt diese schwebende Unwirksamkeit natürlich eine „absolute", d. h. eine gegenüber jedermann bestehende; denn wie oben auf S. 33 gezeigt war, ist ja das Verbot im Interesse der Allgemeinheit ergangen.

2. Belastung (Verpfändung) von Zubehör.

Was bisher von der Verfügung über Erbhofzubehör besonders im Hinblick auf die Veräußerung gesagt ist, gilt ebenso für dessen Belastung, also insbesondere Verpfändung. Das bedeutet also: Grundsätzlich kann der Bauer das Erbhofzubehör nicht belasten. Ausnahmsweise ist ihm jedoch eine Belastung gestattet, wenn sie im Rahmen einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung geschieht[2]). Wann nun eine Belastung im Rahmen ordnungsmäßiger Wirtschaft erfolgt, ist nach denselben Grundsätzen zu beurteilen, wie sie oben bei der Veräußerung dargelegt sind.

Auch hier gilt dann weiter, daß Belastungen, die über diesen Rahmen hinausgehen, gegenüber jedermann bis zur Entscheidung des AEG über die Genehmigung schwebend unwirksam sind. Und ihre Nichtigkeit kann nicht durch guten Glauben des anderen Vertragsteiles behoben werden, da auch das Belastungsverbot ein Verbot im Sinne des § 134 BGB darstellt. Als eine solche unwirksame Belastung ist z. B. der Nießbrauch am Erbhofzubehör anzusehen[3]). Denn der Nießbrauch berechtigt dazu, die Nutzungen (d. h. Früchte und Gebrauchsvorteile, § 100 BGB) der mit ihm belasteten Sache zu ziehen (§ 1030 BGB). Zudem erhält der Nießbraucher die Sache zu Besitz übertragen (§§ 1032, 1036 BGB). Dies alles bedeutet trotz der Vorschrift des BGB (§ 1036 Abs. II), daß die bisherige wirtschaftliche Bestimmung der mit dem Nießbrauch belasteten Sache aufrecht erhalten bleiben soll, eine wesentliche Beeinträchtigung des Wirtschaftsbetriebes auf einem Erbhofe. Die Nutzungen des Zubehörs sollen gerade dem Erbhofe selbst zugute kommen. Da dies durch den Nießbrauch vereitelt werden würde, kann eine Belastung des Erbhofzubehörs mit einem Nießbrauch niemals eine ordentliche Wirtschaftsführung bedeuten.

---

[1]) Staudinger I, § 134 Anm. 5. Siefert, § 37 Anm. I 1 und die dort angegebenen Stellen. Folglich entfällt auch der Einwurf von Reitmair-Kruis (§ 37 Anm. 2), es handele sich hier nicht um ein gesetzliches Verbot im Sinne des § 134 BGB, da ein nach § 134 nichtiges Rechtsgeschäft nachträglich niemals wirksam werden könne, § 37 Abs. II REG aber eine nachträgliche Heilung des ursprünglich noch unwirksamen Geschäftes durch Genehmigung vorsehe.
Ebenfalls wird damit die Auffassung von Borst (JW 34 398) hinfällig, es handele sich um eine von Anfang an wirkende absolute Nichtigkeit gemäß § 134 BGB. —

[2]) Landbund-Rüstzeug Nr. 744 (14. 11. 33.) Bl. 15.

[3]) Hollje-Rogge, § 37 Anm. 3.

Schließlich besteht hier ebenfalls die Möglichkeit, Belastungen, die sich nicht in dem angegebenen Rahmen halten, vom AEG genehmigen zu lassen, wenn ein wichtiger Grund eine solche Belastung rechtfertigt (vgl. oben 1b cc S. 43 f.).

II. Verfügungen über Erbhofzugehör.

Wie oben auf S. 22 ff. gesagt ist, besteht die vorstehend behandelte Ausnahme vom Verfügungsverbot nur für das Erbhofzubehör. Das hingegen, was wir oben unter A II auf S. 14 f. als Erbhofzugehör bezeichneten, genießt diese Sonderstellung nicht, sondern unterliegt ohne weiteres dem grundsätzlichen Verfügungsverbot.

Für Versicherungsforderungen der im § 9 REG bezeichneten Art (Forderungen aus für den Erbhof und dessen Zubehör eingegangenen Versicherungen) wollen Frey-Prölss[1]) jedoch ein anderes gelten lassen. Sie weisen auf § 98 VVG hin, wo von der Bindung der Versicherungsforderung eine Ausnahme zum Zwecke der Wiederherstellung gemacht worden ist, und meinen, daß die Vorschrift des § 37 I 2 REG über Zubehör auch auf alle Arten von Versicherungsforderungen angewandt werden müsse, weil sonst die starre Bindung den Wirtschaftsbetrieb des Bauern erschweren würde. Und zwar sei es hier ordnungsmäßige Wirtschaftsführung, wenn die Verfügung über die Versicherungsforderung zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der beschädigten oder zerstörten versicherten Güter geschehe.

Man darf nicht verkennen, daß gegen diese Auslegung Bedenken geäußert werden könnten: Einmal stimmt sie mit dem Wortlaut des REG nicht überein. Zum anderen könnte man folgendes einwenden: Wenn die Ausnahmebestimmung des § 37 Abs. I S. 2 REG in dem erwähnten Sinne ausdehnend ausgelegt werden sollte, so würde dadurch das Verfügungsverbot weiterhin eingeschränkt. Dem Grundsatz des Verfügungsverbots unterliege jedoch alles, was nicht ausdrücklich davon ausgenommen ist; diese Ausnahmen seien also eng auszulegen. Das REG habe eine solche weitere Einschränkung seines Grundsatzes nicht gewollt; denn sonst würde es auch dieses Falles ausdrücklich gedacht haben. Die Verkehrsbedürfnisse mögen eine gesetzliche Niederlegung dieser von Frey-Prölss vertretenen Ansicht verlangen, aber mit den jetzigen Bestimmungen des REG sei diese Auffassung nicht vereinbar.

Derartige Erwägungen mögen für diejenigen maßgebend gewesen sein, die sagen: Die genannten Versicherungsforderungen können nur ausnahmsweise, und zwar mit Genehmigung des AEG abgetreten oder verpfändet werden; sonst ist das Rechtsgeschäft unwirksam[2]).

---

[1]) Die öffentlich-rechtliche Versicherung 1934/142, 4.
[2]) Hollje-Rogge, § 9 Anm. 1; Vogels, § 9 Anm. II 1b; Wenzel-Friedrich-Meinberg S. 84; Wöhrmann, § 9 Anm. 1.

Man wird jedoch der Meinung von Frey-Prölss beitreten müssen. Den Wortlaut des REG kann man nicht ausschlaggebend sein lassen. Es ist allerdings richtig, daß nach dem Sinn und Zweck des REG die Ausnahmen vom Verfügungsverbot eng zu umgrenzen sind. Der Zweck des REG rechtfertigt hier jedoch die von Frey-Prölss eingenommene Meinung: Oben auf S. 15 war erwähnt, daß das REG die Versicherungsforderungen für erbhofzugehörig erklärt, um den Ersatz vernichteter oder beschädigter Erbhofsachen zu sichern. Verfügt nun der Bauer nach Eintritt des Versicherungsfalles über diese Forderungen, um hierdurch die versicherten erbhofzugehörigen Güter, die durch den Versicherungsfall beschädigt oder zerstört wurden, wiederherstellen oder wiederbeschaffen zu können, so geschieht dies im Sinne des REG; die Vorteile der Versicherung kommen dann dem Erbhofe wieder zugute, und sein Besitzstand ist wieder ergänzt. Es ist nicht einzusehen, warum für diesen Fall, in dem die Verfügung völlig dem Versicherungszweck entspricht, noch eine Genehmigung des AEG nötig sein sollte.—

Verfügungen, die jedoch zu anderen Zwecken erfolgen, sind ohne Genehmigung des AEG unwirksam. Ein gutgläubiger Erwerb ist auch hier nicht möglich. Schon nach bürgerlichem Recht wird der gute Glaube daran, daß der Vertragsgegner Inhaber der Forderung ist, nicht geschützt. (Das wird gemäß § 413 BGB auch für die anderen Rechte, die zum Zugehör zu rechnen sind, zu gelten haben). Zufolge der oben auf S. 32 f. gemachten Ausführungen besteht aber auch kein Schutz des guten Glaubens an die Verfügungsbefugnis. —

Hierbei ist jedoch zu beachten, daß neben diesen erbhofrechtlichen Verfügungsbeschränkungen die Verfügungsbeschränkungen des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (§ 15: Forderung aus Versicherung unpfändbarer Sachen, § 98: Forderung aus Feuerversicherung) bestehen bleiben, auch wenn das AEG gemäß § 37 Abs. II REG die Genehmigung erteilt hat[1]).

In Anbetracht des erbhofrechtlichen Verfügungsverbotes könnte es nun zweifelhaft sein, ob die Bestimmung des § 1127 BGB noch anwendbar ist. Wenn nämlich auf dem Erbhofe eine Hypothek ruht, so erstreckt sie sich gemäß § 1127 BGB ohne weiteres auch auf die Versicherungsforderung. Diese Verpfändung der Versicherungsforderung ist jedoch ohne Gefahr für den Erbhof; denn meist braucht der Versicherer nach den Versicherungsbestimmungen die Versicherungssumme nur zur Wiederherstellung der versicherten Sachen zu zahlen (§§ 97, 98 VVG, § 1130 BGB). Folglich kann die Summe nur für Zwecke des Erbhofes Verwendung finden, niemals etwa unmittelbar dem Hypothekengläubiger zugewendet werden[2]).—

Ebenfalls bezieht sich das Verfügungsverbot auf die ausgezahlten Entschädigungssummen des § 9 REG.

---

[1]) Vgl. Vogels, § 9 Anm. II 1 b; Wöhrmann, § 9 Anm. 3.
[2]) Vgl. Vogels a. a. O.

Abzulehnen ist die Meinung von Baumecker (S. 22), das REG unterbinde es nicht, daß der Bauer die Entschädigungssumme auch für andere Zwecke verwenden könne, als sie beim Abschluß des Versicherungsvertrages vorgesehen sind. Denn es ist keineswegs ersichtlich, aus welchem Grunde die Entschädigungssumme trotz ihrer Zugehörigkeit zum Erbhof von dem Verfügungsverbot ausgenommen sein sollte.

Frey-Prölss[1]) und ebenfalls Dölle[2]) sind nun auch hinsichtlich der Entschädigungssummen der Ansicht, daß der Bauer über diese Gelder ohne Genehmigung des AEG verfügen könne, wenn die Verfügung im Rahmen ordentlicher Wirtschaft erfolge, d. h. also, wenn die Gelder zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der betroffenen Güter verwendet würden. Damit werde der Zweck erfüllt, dem das Geld zu dienen bestimmt war. Auch hier möchte ich dieser Auffassung zustimmen. Die auf S. 45 erwähnten Einwendungen, diese Meinung entspreche nicht dem im REG zum Ausdruck gekommenen Grundgedanken, sie sei im Gesetz nicht ausdrücklich erwähnt, dringen hier ebenfalls nicht durch. Wenn das REG die Entschädigungssummen für erbhofzugehörig erklärt, so bezweckt es damit, sicherzustellen, daß diese Gelder für den Erbhof und dessen Zubehör eine dem Versicherungszweck entsprechende Verwendung finden (s. oben S. 16). Verfügt der Bauer über die empfangene Entschädigungssumme, um die beschädigten oder zerstörten versicherten Erbhofsachen wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen, so ist das Ziel der eingegangenen Versicherung erreicht, und der Erbhof hat die durch den Versicherungsfall verlorenen Werte ersetzt bekommen. Das REG hat dann kein Interesse mehr daran, noch das Genehmigungsverfahren einzuschalten[3]).

Dies gilt auch für folgenden besonderen Fall: Hat der Bauer die vernichteten oder beschädigten Sachen mit Geldern aus dem erbhoffreien Vermögen wiederhergestellt, so bleiben — im Gegensatz zu dem im § 1127 Abs. II BGB enthaltenen Gedanken, daß die Haftung der Versicherungsforderung für die Hypothek erlischt, wenn der versicherte Gegenstand wiederhergestellt oder für ihn Ersatz beschafft ist — die Versicherungsforderung und die darauf ausgezahlte Entschädigungssumme erbhofzugehörig. Denn das REG läßt nicht erkennen, daß für diesen Fall eine Ausnahme bestehen sollte[4]). Nach Empfang der Entschädigungssumme wird nun der Bauer sein freies Vermögen, von dem er einen Betrag vorübergehend zur Herstellung von Erbhofvermögen verwendet hat, mit der Entschädigungssumme wieder auffüllen wollen. Es handelt sich dann nicht um eine Veräußerung der Entschädigungssumme im eigentlichen Sinne, sondern um eine Auseinandersetzung von freiem Vermögen und Erbhofvermögen. Immerhin wird, wenn man diese Rückzahlung allein betrachtet, durch sie das Erbhofvermögen vermindert.

[1]) a. a. O. S. 144, b.
[2]) Lehrbuch S. 17, 38; Bürgerliches Recht und REG, S. 25.
[3]) A. A. Vogels, § 9 Anm. II 1a.
[4]) Frey-Prölss a. a. O. S. 131.

Trotzdem halte ich für dieses Geschäft eine anerbengerichtliche Genehmigung für unnötig. Dieser Ausgleich bedeutet eine Maßnahme ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung; der schon des öfteren erwähnte Zweck, den das REG verfolgt, wenn es Versicherungsforderung und Entschädigungssumme mit zum Erbhof rechnet, nämlich den Ersatz vernichteter oder beschädigter Erbhofsachen zu sichern, ist wie in den vorerwähnten Fällen auch hier dadurch erreicht, daß durch Verwendung von freiem Vermögen wieder neue erbhofzugehörige Gegenstände entstanden sind. Dann hat das REG kein Interesse mehr daran, die Entschädigungssumme zu binden. Folglich steht es dem Bauern frei, sie in Höhe der aus dem freien Vermögen aufgewandten Summe diesem Vermögen zurückzuzahlen. Bleibt dann von der Entschädigungssumme noch ein Betrag übrig, weil der Erbhofgegenstand nicht in vollem Umfange wiederhergestellt und deshalb auch nur ein geringerer Betrag als die Entschädigungssumme aus dem freien Vermögen verwendet worden ist, so bleibt dieser Überschuß ebenso Erbhofzugehör, wie wenn nicht die volle Entschädigungssumme zur Wiederherstellung verwandt worden ist. Denn dann muß der geringere Wert des gegenständlichen Erbhofvermögens (die „geminderte Substanz des Erbhofes") durch diesen Betrag ausgeglichen werden. Diese Erwägungen gelten auch für den aus freiem Vermögen gemachten Rettungsaufwand.[1])

Für die „versicherungszweckfremden" Verfügungen ist aber die Genehmigung des AEG nötig. Erfolgt die Verfügung ohne die Genehmigung, so ist sie nach § 37 Abs. I S. 1 REG verbotswidrig und demgemäß nichtig.[2]) Der gutgläubige Erwerber wird vor dieser Folge nicht durch den § 932 Abs. II BGB geschützt; denn diese Vorschrift setzt die Veräußerung durch einen Nichtberechtigten voraus, während hier gerade der Eigentümer veräußert hat.[3]) So könnte der Erwerber nur bezüglich der Verfügungsbefugnis des Bauern gutgläubig sein. Für den Schutz dieses guten Glaubens ließe sich anführen, daß bei Geld ein unbedingter Schutz des gutgläubigen Erwerbers nötig sei.

Und zwar könnte man auf § 935 Abs. II BGB hinweisen, der auch für Geld im Interesse des Verkehrs einen gutgläubigen Eigentumserwerb selbst dann zuläßt, wenn das Geld dem Eigentümer gestohlen, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen ist. Allein auch § 935 Abs. II BGB schützt nur den guten Glauben an das Eigentum, nicht an die Verfügungsbefugnis. Es geht nicht an, für das Erbhofrecht einen weitergehenden Schutz anzunehmen und den in der genannten Bestimmung zum Ausdruck gekommenen Gedanken auf den guten Glauben an die anerbengerichtliche Genehmigung oder daran, der Verfügende sei kein Bauer und unterliege demgemäß nicht den erbhofrechtlichen Beschränkungen, auszudehnen. Durch einen Schutz des

[1]) Siehe zu diesen Fragen Frey-Prölss a. a. O. S. 144, b.
[2]) Vogels, § 9 Anm. II 1a. — Frey-Prölss, a. a. O. S. 144b am Anfang und Dölle, Lehrbuch S. 17; derselbe, Bürgerliches Recht und REG S. 25.
[3]) S. auch oben S. 31 und Dölle, Bürgerliches Recht und REG, S. 25.

guten Glaubens würde das, was das REG durch das Verfügungsverbot aufgebaut hat, zu einem Teil wieder vernichtet werden. Die oben auf S. 31 ff für das Zubehör dargelegten Gründe sind so gewichtig, daß sie auch für die Entschädigungssumme keine Ausnahme erleiden. Der Bauer bleibt also Eigentümer des Geldes.

Sind aber die vom Bauern gezahlten Geldstücke mit den eigenen des Erwerbers ununterscheidbar vermischt, dann müssen die Rechtssätze des BGB über Vermischung zur Anwendung kommen. Denn „Unveräußerlichkeit bedeutet, daß die den Erbhof bildenden Gegenstände im Wege des Rechtsgeschäfts wirksam auf einen anderen nicht übertragen werden können, der kraft Gesetzes eintretende Eigentumsübergang wird im Interesse der Verkehrssicherheit durch § 37 Abs. I S. 1 REG nicht verhindert“ [1]). Der Erwerber wird dann kraft Gesetzes (nicht durch das Rechtsgeschäft der Zahlung) zumindest Miteigentümer des Geldes (§§ 948, 947 BGB) [2]). Der dem Bauern dann zustehende Bereicherungsanspruch gemäß § 951 Abs. I REG gehört jedoch als Ersatz für den verlorenen Eigentumsanspruch wieder zum Erbhof. [3])

Hat der erste Erwerber hingegen die Geldstücke vor der Vermischung weitergegeben, so ist zweifelhaft, wie der Bauer nun zu seinem Gelde kommen soll. Es wäre daran zu denken, daß eine solche weitere Verfügung nicht — wie oben auf S. 35 ff für Verfügungen über Zubehör außerhalb ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung dargelegt wurde — unwirksam ist, sondern daß im Interesse des Verkehrs der gute Glaube des zweiten Erwerbers geschützt wird und die Verfügung dem Bauern gegenüber wirksam ist. Dann hätte der Bauer gegen den verfügenden ersten Erwerber gemäß § 816 Abs. I S. 1 BGB einen Anspruch auf Herausgabe des durch diese Verfügung Erlangten oder, wenn die Verfügung unentgeltlich erfolgte, gegen den zweiten Erwerber nach § 816 Abs. I S. 2 BGB einen Anspruch auf Herausgabe dessen, was dieser durch die Verfügung erlangt hat, also auf Herausgabe des Geldes. Jedoch bin ich der Ansicht, daß die Geldstücke auch bei diesem zweiten Erwerber in der oben für den ersten Erwerber beschriebenen Weise für den Bauern verfolgbar sein müssen: Bei einer unentgeltlichen Verfügung des ersten Erwerbers würden allerdings keine Bedenken bestehen; denn hier erhielte der Bauer nach § 816 Abs. I S. 2 BGB regelmäßig den Betrag seiner Entschädigungssumme zurück. Meist aber wird die Verfügung des ersten Erwerbers entgeltlich erfolgen. Dann ließe sich die vorstehende Ansicht nur rechtfertigen, wenn der erste Erwerber durch seine entgeltliche Verfügung über das vom Bauern erhaltene Geld wieder Geld, und zwar die gleiche Summe, erlangen würde; denn dann erhielte der Bauer mit seinem Anspruch aus § 816 Abs. I S. 1 BGB die weggegebene Entschädigungssumme zurück. Regelmäßig besteht jedoch das „durch die Verfügung Erlangte“ des ersten Erwerbers nicht in Geld, sondern

[1]) Dölle, Lehrbuch S. 39.
[2]) Vgl. Dölle, Lehrbuch S. 17; derselbe, Bürgerliches Recht und REG S. 25.
[3]) Dölle, Lehrbuch S. 17. Frey-Prölss, a. a. O. S. 144b am Anfang.

in anderen Werten. Ganz abgesehen davon, daß diese Werte oft nicht zum Erbhof passen, um möglicherweise Zubehör oder Zugehör zu werden, würde also der Bauer nicht seine Entschädigungssumme wiederbekommen. Demgegenüber kann man auch nicht einwenden, daß der Bauer die Werte zu Geld machen könnte und somit den Betrag der Entschädigungssumme wiederbekäme. Denn es ist fraglich, ob er dabei für diese Werte den Geldbetrag erlöst, den die Entschädigungssumme ausmachte. Vielmehr muß man auch für die Entschädigungssumme die gleichen Grundsätze gelten lassen wie für sonstiges erbhofzugehöriges Vermögen: Alle Teile des Erbhofes sollen für seine Aufgabe (Festigung des Bauerntums als Lebensquell des deutschen Volkes) zusammenbleiben. Eine Abtrennung einzelner Teile wie hier der Entschädigungssumme von dieser wirtschaftlichen Einheit ist — abgesehen vom Zubehör — nur mit Genehmigung des AEG möglich. Alle anderen Verfügungen sind aus Gründen des Volkswohls nichtig. Bei der Entschädigungssumme kann es hiervon keine Ausnahme geben; denn sie ist für den Erbhof nicht weniger wichtig als andere Erbhofsachen, weil sie ja dazu dienen soll, den alten Bestand des Erbhofes wieder herzustellen. Es würde dem Sinn des REG widersprechen, diese nichtigen Verfügungen durch den guten Glauben bei einem späteren Erwerber wieder wirksam werden zu lassen. Folglich müssen die vom ersten Erwerber vor der Vermischung weitergegebenen Geldstücke auch bei dem folgenden Erwerber in der oben auf S. 49 beschriebenen Weise für den Bauern verfolgbar sein.

Diese Gedankengänge erfahren bei dem sog. bargeldbeschränkten und bargeldlosen Zahlungsverkehr eine gewisse, wenn auch nicht grundsätzliche Abänderung. In vielen Fällen wird der Bauer seine Zahlungen nicht durch Hingabe der Geldstücke an den Erwerber bewirken, sondern wird durch Bankgiro- oder Postscheküberweisung zahlen; sei es, daß er das Geld bei der Bank oder dem Postscheckamt für das Konto des Erwerbers einzahlt (bargeldbeschränkter Zahlungsverkehr), oder sei es, daß er selbst ein Konto mit Guthaben hat und der Bank oder dem Postscheckamt den Auftrag gibt, den Betrag von seinem Konto abzuschreiben und dem Konto des Erwerbers zuzuschreiben (bargeldloser Zahlungsverkehr). Bank oder Postscheckamt werden hierdurch (Geschäftsbesorgungsvertrag gemäß § 675 BGB) verpflichtet, durch die Gutschrift eine Forderung des Empfängers gegen sie zu begründen. Mit der Gutschrift erwirkt der Empfänger gegen seine Bank oder gegen sein Postscheckamt ein abstraktes Forderungsrecht (§ 780 BGB) auf Auszahlung des Betrages.[1]) Verfügt der Bauer in dieser Weise über die erbhofzugehörige Entschädigungssumme ohne Genehmigung des AEG, so muß aus den bei der Barzahlung erörterten Gründen die Verfügung nichtig sein. Als Verfügung des Bauern stellt sich hier die Überweisung oder der Auftrag an die

[1]) Vgl. Koenige, § 362 Anm. 2c, S. 695. Staudinger II 1, Vorbem. II 2b vor § 362.

Bank oder das Postscheckamt dar, wenn auch die Zahlung noch nicht hierdurch, sondern erst mit der Gutschrift als erfolgt angesehen wird[1]). Ist diese Verfügung nichtig, so besteht für die Bank oder das Postscheckamt auch keine Pflicht, dem Empfänger eine Forderung zu begründen. Wurde dem Empfänger der Betrag trotzdem gutgeschrieben, so hat er das abstrakte Forderungsrecht (und wenn ihm der Betrag gar ausgezahlt wurde, auch diesen) von der Bank oder dem Postscheckamt zu Unrecht erlangt. Diese Bereicherung erfolgte nicht unmittelbar auf Kosten des Bauern durch dessen Auftrag, sondern erst durch das Rechtsgeschäft (Gutschrift, Auszahlung) der Bank oder des Postscheckamtes, die man nicht als Vertreter des Auftraggebers, sondern als selbständig im eigenen Namen handelnde Rechtsträger auffaßt[2]). Mithin kann zwar nicht der Bauer, wohl aber die Bank oder das Postscheckamt gegen den Erwerber nach § 812 Abs. I S. 1 BGB vorgehen, da diese die Gutschrift oder die Auszahlung ohne eine dahingehende Verpflichtung vorgenommen haben[3]). Der Erwerber ist dann zur Aufgabe seines durch die Gutschrift begründeten Forderungsrechtes oder zur Rückzahlung des empfangenen Betrages an die Bank (Postscheckamt) verpflichtet. Diese haben den Betrag dann wieder dem Konto des Bauern gutzuschreiben oder dem Bauern auszuzahlen, damit er wieder erbhofzugehörig wird. Um aber die Entscheidung darüber, ob auf diese Weise das Geld wieder zum Bauern zurückkehrt, nicht von dem Willen der Bank oder des Postscheckamtes abhängig zu machen, muß dem Bauern das Recht zugestanden werden, von diesem das soeben beschriebene Vorgehen gegen den Erwerber *verlangen* zu können.

Hier ist es nicht möglich, die ausgezahlten *Geldstücke* mit einer dinglichen Klage — wie sie oben auf S. 49 f. für die Barzahlung erörtert ist — zu verfolgen, weil es sich nicht feststellen läßt, ob die von der Bank (Postscheckamt) ausgezahlten Geldstücke aus der Entschädigungssumme des Bauern stammen.

Einen über die Entschädigungssumme ausgestellten Scheck muß der Bauer bis zur Einlösung zurückverlangen können, während er nach der Einlösung durch die Bank den dafür gezahlten Geldbetrag von der Bank nach den eben erörterten Gesichtspunkten wird fordern können. —

Auch die im § 9 genannten *Tilgungsguthaben* sind dem Verfügungsverbot unterworfen.

Dasselbe gilt schließlich für die *Nutzungs- und Anteilsrechte* aus § 2 DVO II[4]). Besonders sei hier darauf hingewiesen, daß vielfach bei den Wald-, Haubergsgenossenschaften eine Verfügung über die Anteile nur durch Mehrheitsbeschluß der Genossen möglich ist[5]). Mithin ist nunmehr daneben auch noch die Genehmigung des AEG gemäß § 37 Abs. II REG nötig.

---

[1]) Vgl. Staudinger a. a. O.
[2]) Vgl. OLG Dresden 25. 9. 22. Seuff. A. 77 Nr. 182.
[3]) Vgl. OLG Dresden a. a. O.
[4]) Vgl. z. B. für die Verfügung über einen Brennereianteil: Spohr, Zeitschrift für Spiritusindustrie 19. 4. 1934 S. 90.
[5]) Baumecker, § 2 DVO II Anm. 3 S. 244.

Bezüglich der Realgemeindeberechtigungen vertritt Lange (JW 33/2378) die Ansicht, daß sie der Erbhofbauer nur veräußern könne, wenn die Berechtigung den Verband der Realgemeinde nicht verläßt, d. h. wenn sie von einer berechtigten Stelle auf eine andere verlegt oder an ein anderes Mitglied der Realgemeinde oder an die Realgemeinde selbst übertragen wird (a. a. O. S. 2376). Dem ist wohl auch zuzustimmen; denn wie Lange (a. a. O. S. 2378) anführt, „ist die Berechtigung aus dem engen Verbande der Reihegenossen erwachsen und deshalb auch mit diesem innerlich verknüpft", so daß niemand von außerhalb des Verbandes hier hereinkommen kann. Aber auch eine Verfügung (Veräußerung oder Verpfändung: Durch formlose Abtretung; §§ 413, 398; 1274 BGB) innerhalb dieses engen Rahmens unterliegt der Genehmigung des AEG gemäß § 37 Abs. II REG.

Bei einem Genossenschaftsanteile fällt unter den Begriff „Verfügung" die Übertragung des Geschäftsguthabens auf einen anderen (§ 76 Gen. G.); sie ist nur mit Genehmigung des AEG gültig. Dagegen ist der Austritt aus der Genossenschaft mittels Aufkündigung wohl keine Verfügung über den Geschäftsanteil, ebensowenig, wenn die Genossenschaft den Genossen gemäß § 68 Gen. G. ausschließt. Hierzu ist folglich keine Genehmigung des AEG notwendig[1]).

Über den Gesellschaftsanteil am Gesellschaftsvermögen und an den einzelnen dazu gehörigen Gegenständen, d. h. also über seine Mitgliedschaft in der Gesellschaft[2]) kann der Gesellschafter schon nach § 719 Abs. I BGB nicht verfügen[3]). Sollte aber — was zulässig ist[4]) — der Gesellschaftsvertrag die Mitgliedschaft für übertragbar erklären, so könnte dies rechtswirksam nur mit Genehmigung des AEG geschehen.

III. Gesetzliche Pfandrechte.

In Anbetracht dessen, daß das REG Belastungen grundsätzlich für unstatthaft erklärt, kann es zweifelhaft erscheinen, ob hiervon neben den rechtsgeschäftlich bestellten auch die gesetzlichen Pfandrechte betroffen werden. Diese Frage kommt besonders in Betracht, wenn ein Handwerker („Unternehmer") Erbhofzubehör ausgebessert hat. Dann würde er nach bisherigem Recht für seine Forderungen aus dem Werkvertrage gemäß § 647 BGB an diesen Sachen ein gesetzliches Pfandrecht haben. Es fragt sich, ob das REG hierin etwas geändert hat.

Man könnte vielleicht meinen, daß dieses gesetzliche Unternehmerpfandrecht nicht mehr statthaft sei. Denn — so wäre hierfür anzuführen — das REG sei bemüht, jegliche unnötigen Belastungen dessen, was zum Erbhof

[1]) Gülland, S. 31 Nr. 55 c. Richter, Genossenschaft und Bauer, RdRR 34/51. Vogels, § 2 DVO II Anm. III 3.
[2]) Vgl. Staudinger II 3, Vorbem. IV 2 vor § 705.
[3]) RGRKomm. II, § 718 Anm. 2; § 717 Anm. 1.
[4]) Vgl. RGRKomm. II, § 717 Anm. 4; § 718 Anm. 2.

gehört, zu vermeiden. Diese Belastung durch das Unternehmerpfandrecht sei aber unnötig; denn regelmäßig würden in den Fällen, in denen nach § 647 BGB ein gesetzliches Pfandrecht entsteht, auch die Voraussetzungen des Zurückbehaltungsrechts aus § 273 Abs. II, I BGB vorliegen, so daß der Unternehmer in gehöriger Weise gesichert sei.

Wenn diese Auffassung auch für sich hat, in weitem Maße die Belange des Bauern zu wahren, so ist doch hierzu zu bemerken, daß man dadurch ganz einseitig den Bauern schützen und den Handwerker wesentlich beeinträchtigen würde. Das Unternehmerpfandrecht des § 647 BGB ist besonders für den Handwerker wichtig, der zu seinem Lebensunterhalt und zur Entlohnung seiner Hilfskräfte darauf angewiesen ist, seine geleisteten Arbeiten bald bezahlt zu erhalten. Dies bildet den Ausgangspunkt zur Entscheidung der aufgeworfenen Frage. Gewiß liegen immer auch die Voraussetzungen des Zurückbehaltungsrechts (§ 273 Abs. II, I BGB) vor, und der Unternehmer kann — wenn er will — sich mit diesem Recht begnügen[1]). Meist bedarf er aber eines stärkeren Rechts. Das Zurückbehaltungsrecht soll zwar als Mittel dienen, den Erhalt der Gegenleistung zu sichern und zu erzwingen[2]), aber es „begründet gegenüber dem Gläubiger, der einen Anspruch ohne Rücksicht auf einen dem anderen Teile zustehenden Gegenanspruch erhebt und dadurch gegen Treu und Glauben handelt“[3]), doch bloß eine die Leistungspflicht hemmende Einrede der Arglist[4]). Der Unternehmer hat also aus dem Zurückbehaltungsrecht bloß den Vorteil, daß er den Anspruch des Vertragsgegners auf Leistung dahin abschwächen kann, nur Zug um Zug gegen Empfang der ihm gebührenden Leistung zur Lieferung verpflichtet zu sein (vgl. § 274 Abs. I BGB). Er kann es folglich erst dann verwirklichen wenn, der andere Vertragsteil seinen Anspruch gegen ihn erhebt. Hingegen bedeutet dieses Recht für ihn kein Mittel zur Deckung und Befriedigung.

Nun ist es aber für den Handwerker, der seinen Lebensunterhalt ja meist nur von den Einnahmen aus seiner Arbeitsleistung bestreitet, von wesentlicher Bedeutung, ein sicheres Mittel zu haben, das ihn unabhängig vom Vertragsgegner befriedigt. Der Klageweg ist hierfür zu langwierig, und einen vollstreckbaren Titel würde er bei erbhofzugehörigem Vermögen nur während der Übergangszeit, in der der § 59 REG gilt, durchsetzen können, während erbhoffreies Vermögen, in das vollstreckt werden könnte, oft nicht vorhanden sein wird. Deshalb muß der Unternehmer ein ohne jede Schwierigkeit durchsetzbares Mittel haben, und dies besteht in dem gesetzlichen Pfandrecht. —

---

[1]) A. A. wohl Enneccerus-Lehmann, Recht der Schuldverhältnisse S. 92 Anm. 10, das Zurückbehaltungsrecht falle weg, wenn der Anspruch schon anderweitig — hier also durch das Unternehmerpfandrecht — ausreichend gesichert sei. — So wie hier: Oertmann II 2, Anm. zu § 647. Planck II 2, § 647 Anm. 4. RGRKomm. II, § 647 Anm. 3. Staudinger II 3, § 647 Anm. 5.
[2]) Vgl. z. B. Planck II 1, § 273 Anm. 1a.
[3]) RGRKomm. I, § 273 Anm. 1.
[4]) RGRKomm. a. a. O. Soergel I, § 273 Anm. I 1. Staudinger II 1, § 273 Anm. II 2b.

Diese Darlegungen zeigen, daß man hier die Belange des Unternehmers (Gewährleistung seines Lebensunterhaltes und des seiner Hilfspersonen) gegenüber den Belangen des Bauern (Unantastbarkeit dessen, was zum Erbhof gehört), dessen Lebensunterhalt durch die sonstigen Bestimmungen des REG zur Genüge gesichert ist, voranstellen muß. Eine Stütze dieser Auffassung findet sich auch darin, daß schon bisher das Unternehmerpfandrecht allen anderen Belangen übergeordnet war; denn es besteht ja selbst an unpfändbaren Sachen[1]). Weiterhin ergibt sich diese Ansicht auch aus dem Verfügungsverbot in § 37 Abs. I REG: Das REG versteht dort unter Verfügungen nur rechtsgeschäftliche Verfügungen, mithin auch nur Belastungen, die durch Rechtsgeschäft erfolgen[2]). Folglich werden Belastungen, die von Gesetzes wegen entstehen, von dem Verfügungsverbot des REG nicht berührt[3]). —

Bleibt also das Unternehmerpfandrecht an Erbhofzubehör weiterhin zulässig, so gilt dasselbe auch für das gesetzliche Pfandrecht wegen der Ansprüche aus der Lieferung von Düngemitteln und Saatgut, das gemäß § 1 Abs. I des Ges. zur Sicherung der Düngemittel- und Saatgutversorgung vom 15. 11. 1934 (RGBl. I S. 1161) an den in der Ernte 1935 anfallenden Früchten entsteht. Auch dieses gesetzliche Pfandrecht wird neben anderen von dem erbhofrechtlichen Belastungsverbot nicht betroffen.

IV. Die Genehmigung des Anerbengerichts zur Verfügung.

Wir hatten gesehen, daß eine Verfügung über Erbhofzubehör des § 8 Abs. I REG, die nicht im Rahmen ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung erfolgt, sowie eine Verfügung über Erbhofzugehör grundsätzlich unwirksam ist, jedoch ausnahmsweise durch Genehmigung des AEG wirksam werden kann. Deshalb sei nun die Genehmigung des näheren untersucht.

Daß auch hier eine anerbengerichtliche Genehmigung nach § 37 Abs. II REG möglich ist, ergibt sich aus der Tatsache der Erbhofzugehörigkeit. Denn das Zubehör und das Zugehör sollen grundsätzlich denselben Vorschriften unterliegen wie der Erbhof.

1. Das Wesen der Genehmigung.

Die Genehmigung stellt eine behördliche, folglich eine obrigkeitliche Mitwirkung bei dem Geschäfte dar. Man kann sie im gewissen Maße mit der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung vergleichen, der sie ähnelt; denn auch bei dieser handelt es sich um einen obrigkeitlichen Akt, der zu

[1]) Vgl. RGRKomm. II, § 647 Anm. 4. Staudinger II 3, § 647 Anm. 2a. Wolff, Sachenrecht S. 608, Anm. 3.

[2]) Vgl. z. B.: Hollje-Rogge, § 37 Anm. 1. Reitmair-Kruis, § 37 Anm. 3. Vogels, § 37 Anm. III 1a. — A. A.: Wöhrmann, § 37 Anm. 2a. Schultze-Seifert, Vollstreckungsschutz S. 382 f. (auch zwangsweise Veräußerung bei der Wegnahmevollstreckung §§ 883, 894, 897 ZPO). Gülland, REG S. 142 Nr. 209 (auch staatshoheitliche Enteignung).

[3]) Vgl. bezgl. des Unternehmerpfandrechts: Brinkmann-Roscher S. 59. Landbund-Rüstzeug Nr. 744 (14. 11. 1933) Bl. 15.

einem von Privatpersonen vorgenommenen Rechtsgeschäfte hinzutritt. Trotzdem sind aber diese beiden Genehmigungen nicht völlig einander gleichzusetzen, vielmehr besteht zwischen ihnen eine Wesensverschiedenheit: Die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung will Schranken der Vertretungsmacht, die an sich für den Vormund kraft Gesetzes bestehen, für den bestimmten einzelnen Fall beseitigen[1]), und für ihre Erteilung oder Versagung ist hauptsächlich die Rücksicht auf das Wohl des Mündels entscheidend[2]). Selbst wenn man nun mit dem RGRKomm. a. a. O. daneben auch noch das Wohl des Staates zu einem gewissen Teile für beachtenswert hält, so kommt dies doch nicht dem Wesen der anerbengerichtlichen Genehmigung gleich: Sie hat nicht, wie die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, hauptsächlich über die privatrechtliche Zweckmäßigkeit des genehmigungspflichtigen Geschäftes zu wachen, sondern sie ist in erster Linie eine Auswirkung dessen, daß man aus Gründen des Gemeinwohls, nämlich zur Erhaltung eines lebenskräftigen Bauernstandes, Verfügungsbeschränkungen eingeführt hat, über die das AEG eine weitgehende behördliche Aufsicht führen soll. Das schließt zwar ein gewisses Maß von Rücksichtnahme auf die privaten Belange der einzelnen Beteiligten nicht aus; jedoch tritt dies hier — gerade im Gegensatz zur vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung — vor der anderen Aufgabe weit zurück. Mithin überwiegt das Wesen der anerbengerichtlichen Genehmigung als eines Mittels, die vom REG zum Wohle des gesamten deutschen Volkes verfolgten Ziele zu sichern, gegenüber allem anderen so sehr[3]), daß bei dieser Genehmigung Zweifel wie bei der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung garnicht darüber aufkommen können, ob sie neben einem obrigkeitlichen Akt auch noch eine dem Privatrecht angehörende rechtsgeschäftliche Willenserklärung darstelle[4]). Denn sie ist lediglich als Staatshoheitsakt zu betrachten.

2. Vorherige oder nachträgliche Zustimmung des AEG?

Um weiter die Natur der Genehmigung zu ergründen, fragt man sich im Schrifttum, ob das Wort „Genehmigung" in dem Sinne aufzufassen sei, wie das BGB im § 184 Abs. I das Wort gebraucht, nämlich ob es sich nur um eine nachträgliche Zustimmung handele. Zu dieser Frage nimmt Hagedorn[5]) dahingehend Stellung, daß er sagt: Da im § 25 REG von Zustimmung und im Gegensatz hierzu im § 37 Abs. II REG von Genehmigung die Rede sei, habe der Gesetzgeber das Wort „Genehmigung" sorgfältig im „technischen" Sinne des § 184 BGB verwendet.

---

[1]) Vgl. Kipp-Wolff, Familienrecht S. 495, VI 1. H. Lehmann, Familienrecht S. 296. Soergel II, § 1821 Anm. I.

[2]) Kipp-Wolff a. a. O. VI 3 sogar: „ausschließlich" dessen Wohl. RGRKomm. IV, § 1828 Anm. 1; Soergel II, § 1821 Anm. I; § 1828 Anm. 1. Staudinger IV 2, §§ 1821, 1822, Anm. 6.

[3]) Baumecker S. 162. Cammerer, Zur Sondergerichtsbarkeit nach dem REG, JW 34/267. Hamkens, § 37 Anm. 4.

[4]) Vgl. für die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung einerseits RGRKomm. IV, (§ 1821 Anm. 1) § 1828 Anm. 1, sie sei auch ein dem Privatrecht angehörendes Rechtsgeschäft; andererseits Kipp-Wolff a. a. O. VI 1; Lehmann a. a. O. Planck IV, Vorbem. vor §§ 1821/22. Soergel II, § 1828 Anm. 1. — Staudinger IV 2, § 1828 Anm. 9, sie bedeute nur eine obrigkeitliche Handlung.

[5]) Bauernfähigkeit, JW 34/396 Anm. 15.

Diese Auffassung geht jedoch fehl. Schon im bürgerlichen Recht kennen wir eine behördliche Genehmigung, nämlich die des Vormundschaftsgerichts (vgl. §§ 1643, 1812 Abs. II, III, 1819 ff BGB). Diese ist nicht in dem Sinne gebraucht, in dem der § 184 BGB die Genehmigung als dem Rechtsgeschäft nachfolgende Zustimmung scharf von dem Begriff der Einwilligung als vorheriger Zustimmung (§ 183 BGB) unterscheidet. Deshalb heißt die vormundschaftsgerichtliche Zustimmung ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Rechtsgeschäft vorangeht oder nachfolgt, stets „Genehmigung", und gerade bei einem Vertrage kann sie vor oder nach dessen Abschluß erteilt werden[1]).

Es bestehen m. E. keine Bedenken, diese Grundsätze auch auf die Genehmigung des AEG anzuwenden. Dafür sprechen Gründe der Zweckmäßigkeit. Für dringende Fälle würde es eine durch nichts gerechtfertigte Erschwerung mit sich bringen, wenn man nur eine nachträgliche Zustimmung des AEG zulassen würde. Der Gesetzgeber wollte aber gewiß nicht das Verfahren mit Formschwierigkeiten belasten. Wenn schon das BGB mit der Genehmigung einer Behörde (des Vormundschaftsgerichts) nicht den streng „technischen" Sinn verbindet, den es der Genehmigung eines Privaten beilegt, so ist es nichts Außergewöhnliches, wenn das REG ebenso verfährt. Wie § 9 DVO II für die Zustimmung des AEG zu einer Verfügung von Todes wegen eine vorhergehende und eine nachträgliche Zustimmung zuläßt, muß das Gleiche auch für die Genehmigung nach § 37 Abs. II REG gelten. Denn es ist kein Grund dafür ersichtlich, warum zwischen der Genehmigung nach § 37 Abs. II und der Zustimmung des § 25 ein Unterschied gemacht werden sollte. Das ist auch herrschende Ansicht[2]).

Jedoch darf man nicht verkennen, daß durch die vorhergehende Zustimmung große Schwierigkeiten entstehen können. Es ist immer möglich, das Geschäft, das zur Zeit anerbengerichtlicher Genehmigung noch nicht abgeschlossen ist, noch anders auszuführen, als das dem Genehmigungsverfahren unterbreitete Vorhaben dargestellt wurde. Dann ist das genehmigte Rechtsgeschäft gar nicht abgeschlossen, das abgeschlossene aber nicht genehmigt und darum unwirksam. Deshalb wird die Genehmigung des AEG vor dem Geschäftsabschlusse zweckmäßig nur dann einzuholen sein, wenn alle wesentlichen Punkte, oft sogar alle Einzelheiten der beabsichtigten Verfügung im Entwurf schon vorgelegt werden können[3]). Dieses Verfahren der vorhergehenden Zustimmung hat dann vor der nachträglichen Zustimmung den

[1]) Kipp-Wolff, Das Familienrecht S. 495 VI 1. RGRKomm. IV, § 1828 Anm. 2. Staudinger IV 2, § 1828 Anm. 2; § 1829 Anm. 2,3.

[2]) Vgl. Baumecker S. 162. Cammerer, JW 34/267. Dölle, Lehrbuch S. 43. Engelhardt, Vorherige oder nachträgliche Genehmigung nach § 37 REG? JW 34/205. Gülland, S. 150 Nr. 223,2. Hopp, Geschäftsgang in Erbhofsachen S. 95. Rechtsanw. Reineke, Testamente (Erbverträge) und Übergabeverträge im Rahmen des REG unter Berücksichtigung der 2. DVO, JW 34/82; derselbe, REG S. 17. Reitmair-Kruis, § 37 Anm. 6. Ries, JW 33/2814. Siefert, § 37 Anm. II 3. Vogels, § 37 Anm. VII 7; derselbe, Vortrag, Bay. Not. Z. 1933 Sonderheft S. 21. Wenzel-Friedrich-Meinberg S. 92. REHG 18. 10. 34 JW 35/610. — Wöhrmann (§ 37 Anm. 4 b) verlangt sogar grundsätzlich vorhergehende Genehmigung, da eine ohne sie vorgenommene Verfügung schwebend unwirksam ist.

[3]) Vgl. bezgl. der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung Staudinger IV 2, § 1828 Anm. 2.

Vorteil, daß Abänderungen des Vertrages, die das AEG — soll der Vertrag die Genehmigung finden — verlangt, gleich in diesem Genehmigungsverfahren erledigt werden können[1]). Andererseits ist dann jedoch eine nachträgliche Abweichung von dem Inhalte der genehmigten Verfügung unzulässig und bedürfte zu ihrer Rechtswirksamkeit einer erneuten Genehmigung.

Im Regelfall wird folglich die Genehmigung erst nachträglich erteilt werden; denn das AEG ist doch bei der Nachprüfung auf die vertraglichen Einzelbestimmungen des Verfügungsgeschäftes angewiesen[2]). Zudem ist nach der Vornahme der Verfügung viel weniger eine Änderung durch die Parteien entgegen dem Inhalte der Genehmigung möglich. So wird die Anwendung dieser Bestimmung aus § 37 Abs. II bald ergeben, daß „Genehmigung" meist nur nachträgliche Zustimmung bedeutet, wie es ja im Leben fast immer so sein wird, daß zuerst das Geschäft vorgenommen und erst nachträglich die Erteilung der Genehmigung beantragt wird.

3. Schwebende Unwirksamkeit des Geschäftes.

Schon oben unter I 1b aa S. 30 war gezeigt worden, daß das Gesetz Verfügungen nicht schlechthin, sondern nur grundsätzlich verbietet. Insoweit es bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die anerbengerichtliche Genehmigung zuläßt, ergibt sich aus dem Gesetz „ein anderes", so daß nach § 134 BGB keine unheilbare Nichtigkeit eintritt: Dem Verfügungsgeschäft mangelt zur Wirksamkeit nur die hierfür wesentliche anerbengerichtliche Genehmigung, und es ist ungewiß, ob der Mangel behoben werden wird. Bei solchen Fällen, in denen die Rechtsordnung das Vorliegen eines Tatumstandes wie hier einer behördlichen Genehmigung für die Gültigkeit des Rechtsgeschäftes erfordert, spricht man im bürgerlichen Recht von einer Rechtsbedingung (Wirksamkeitsvoraussetzung)[3]). Das Geschäft ist zwar zur Zeit unwirksam, es kann aber durch den Eintritt dieser noch nachholbaren (s. oben unter 2. S. 55 ff) Wirksamkeitsbedingung noch wirksam werden. Kommt die fehlende Wirksamkeitsvoraussetzung zu dem Geschäft hinzu, so ist die Rechtsfolge von selbst gegeben, „ohne daß die Parteien ihre Erklärungen erst wiederholen oder ergänzen müßten"[4]). Das Geschäft hat also schon vor deren Eintritt eine gewisse Bedeutung. Im Hinblick darauf, daß das Geschäft noch wirksam werden kann, sieht man es nicht als schlechthin unwirksam, sondern nur als schwebend unwirksam an[5]).

---

[1]) Engelhardt, JW 34/205. Hopp, Geschäftsgang S. 96, 98.
[2]) Baumecker S. 162. Reitmair-Kruis, § 37 Anm. 8.
[3]) Vgl. Oertmann, Allg. Teil, Vorbem. 2 f vor § 158. Staudinger I, Vorbem. 8a vor § 158. RG 123/330.
[4]) Oertmann, Allg. Teil, Vorbem. 6c β vor § 104.
[5]) RGRKomm. I, § 182 Anm. 1. Oertmann, Allg. Teil, Vorbem. 2f vor § 158; Vorbem. 6c β vor § 104. Planck I, Vorbem. V 3c vor § 105. Staudinger I, Einleitung V E 4 vor § 104; § 134 Anm. 5. RG 123/330. Vgl. auch RG, Das Recht, 1923/301, Nr. 1054. Dorn, Die Bundesratsverordnungen S. 6. H. Lehmann, Kriegsbeschlagnahme S. 32.

Das Gleiche gilt auch für das Erbhofrecht. Die Verfügung ist bis zur Erteilung der Genehmigung schwebend unwirksam[1]). Nach außen besteht diese schwebende Unwirksamkeit — wie schon bemerkt — jedermann gegenüber; sie kann auch nicht durch den guten Glauben des Erwerbers an das Vorliegen der Genehmigung geheilt werden[2]). Selbst ein zweiter Erwerber wird in seinem guten Glauben nicht geschützt (s. oben I 1b bb β S. 42 f).

Den Schwebezustand beendet erst die Entscheidung des AEG über die Genehmigung. Durch die Erteilung der Genehmigung wird die im übrigen rechtsgültig vorgenommene Verfügung voll wirksam, und zwar rückwirkend vom Tage der Vornahme an[3]). Diese Rechtsfolge ergibt sich durch die — wenn auch nicht unmittelbare, so doch wenigstens — rechtsähnliche[4]) Anwendung des § 184 BGB. Eine solche Anwendung des § 184 BGB auf die anerbengerichtliche Genehmigung, die kein Rechtsgeschäft, sondern einen Staatshoheitsakt darstellt, kann in Anlehnung an die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts[5]) bedenkenfrei geschehen. Zwar wird es zum Teil für unzulässig erklärt, den § 184 BGB über die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung hinaus auf jegliche Genehmigung, die Staatshoheitsakt ist, auszudehnen[6]). Aber für diese Ansicht ist kein rechter Grund vorhanden. Gewiß kann man den § 184 BGB nicht unmittelbar auf die behördliche Genehmigung anwenden; denn er gilt an sich nur für eine Genehmigung, die von einer beim Abschluß des Rechtsgeschäfts nicht beteiligten dritten Privatperson erteilt wird und sich daher als Rechtsgeschäft darstellt. Aber einer entsprechenden Anwendung kann insbesondere bei der anerbengerichtlichen Genehmigung nichts im Wege stehen[7]), da diese eine grundsätzlich für Verfügungen vorgeschriebene Mitwirkung des AEG ist, die den Erklärungen der Vertragsteile und damit dem ganzen Geschäft — ähnlich wie bei der Zustimmung einer Privatperson — erst Wirksamkeit verschafft.

Die hier vertretene Ansicht findet auch noch ihre Stütze, wenn man sich den Zweck klarmacht, den das REG mit dem Erfordernis der Genehmigung verfolgt. Bezweckt ist, vom Standpunkt der öffentlichen Belange aus zu prüfen, ob die von den Beteiligten beabsichtigte Verfügung mit dem Wohle des Erbhofes vereinbar ist. Die privaten Belange der Beteiligten sollen, sofern sie nicht etwa die des Erbofes beeinflussen, nicht gewahrt werden (s. oben S. 55). Folglich ist die Entschließung des AEG über die Genehmigung

---

[1]) Baumecker S. 163. Dölle, Lehrbuch S. 43. Gülland, DJ 34/100; derselbe, REG S. 163 Nr. 236; Ries, JW 33/2814. Schapp S. 23. Siefert, § 37 Anm. I 2. Vogels, § 37 Anm. VI 1. Wenzel-Friedrich-Meinberg S. 90.

[2]) Vgl. z. B. Gülland, DJ 34/100, 101.

[3]) Baumecker S. 163. Dölle, Lehrbuch S. 44. Gülland a. a. O. Vogels a. a. O. Wenzel-Friedrich-Meinberg a. a. O. — Dorn a. a. O.

[4]) So Ries, Grundbuchrechtliche Fragen zum REG, JW 34/1229.

[5]) Siehe hierfür z. B. H. Lehmann, Familienrecht S. 296. Staudinger IV 2, § 1828 Anm. 9 a. Soergel II, § 1828 Anm. 1

[6]) z. B. Staudinger I, § 184 Anm. 7. Soergel I, § 182 Anm. 1.

[7]) So bezgl. der behördlichen Genehmigung allgemein RGRKomm. I, § 182 Anm. 1. RG 125/55 = JW 30/803.

für die Vollendung der privatrechtlichen Bindung als solcher bedeutungslos. Hat das AEG die Genehmigung erteilt und dadurch festgestellt, daß vom Standpunkt der Erhaltung des Erbhofes gegen die Parteivereinbarungen nichts einzuwenden ist, so hat der Staat keinerlei „Interesse daran, den Willen der Parteien nicht so zur Durchführung kommen zu lassen, wie diese es vereinbart hatten; der Parteiwille aber wird regelmäßig dahin gehen, daß das Rechtsgeschäft vom Zeitpunkt seines Abschlusses an wirken soll“[1]).

Allerdings ist Borst[2]) der Ansicht, das unter Nichtbeachtung des § 37 Abs. II REG vorgenommene Rechtsgeschäft sei nicht etwa nur schwebend unwirksam, sondern nach § 134 BGB von Anfang an absolut nichtig (auch das zugrundeliegende schuldrechtliche Geschäft, und zwar dieses nach § 139 BGB — Nichtigkeit des ganzen Geschäftes — oder nach § 309 BGB — weil sein Inhalt gegen ein gesetzliches Verbot verstößt —). Deshalb könne es — wie auch § 11 DVO II besage — nicht mit rückwirkender Kraft genehmigt werden. Die anerbengerichtliche Genehmigung sei vielmehr, wenn die Parteien das (nichtige) Rechtsgeschäft bereits vorgenommen hatten, rechtsähnlich als eine (staatliche) Bestätigung im Sinne des § 141 BGB aufzufassen. Eine solche Bestätigung habe aber — wie anerkannt ist — keine rückwirkende Kraft. Das Rechtsgeschäft sei also erst mit der Rechtskraft der anerbengerichtlichen Entscheidung rechtlich wirksam geworden.

Diese Auffassung läßt sich einmal schon deshalb nicht halten, weil § 134 BGB nicht von Nichtigkeit schlechthin spricht, sondern auch eine andere Rechtsfolge zuläßt (s. oben S. 28). Zum anderen handelt es sich doch bei der Bestätigung um erneute Vornahme eines bisher wegen Nichtigkeit noch nicht bestehenden Rechtsgeschäftes durch die Parteien, also um ein Rechtsgeschäft der Parteien selbst. Im Gegensatz zur Bestätigung ist dagegen die Genehmigung (auch die des AEG) eine Erklärung eines Dritten, der nicht Vertragsteil ist. Mithin kann die Zustimmung des AEG, also eines Dritten, nicht Bestätigung im Sinne des § 141 BGB sein.

Auch § 11 DVO II läßt sich dem nicht entgegenhalten. Da nach § 11 DVO I das FGG sinngemäß Anwendung findet, würde gemäß § 16 FGG mit § 21 DVO I der Beschluß des AEG schon mit der Bekanntmachung (Verkündung oder Zustellung) noch vor seiner Rechtskraft wirksam. Um dies zu vermeiden, läßt § 11 DVO II die Genehmigung erst mit der Rechtskraft wirksam werden. Damit ist aber noch nicht gesagt, daß das Rechtsgeschäft selbst erst von da an wirken soll. Sondern diese erst mit Rechtskraft wirksame Genehmigung macht das Rechtsgeschäft nach den Darlegungen oben auf S. 58 f. rückwirkend vom Zeitpunkt seiner Vornahme an wirksam[3]).

---

[1]) Vgl. RG 123,331 bezüglich der Erwerbsgenehmigung der Verwaltungsbehörde nach § 1 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 15. 3. 1918 (RGBl. I S. 123) und § 1 des preuß. Grundstücksverkehrsgesetzes vom 10. 2. 1923 (G. S. S. 25). — Dölle, Lehrbuch S. 44.
[2]) Grundbuchrechtliche Fragen zum REG, JW 34/398.
[3]) Vgl. hierzu Ries, Grundbuchrechtliche Fragen zum REG, JW 34/1229.

4. Versagung der Genehmigung.

Wenn das AEG dagegen die Genehmigung versagt, so stellt es damit fest, daß das Geschäft für den Erbhof nachteilig ist. Auch die Versagung wirkt aus den oben auf S. 58 f. dargelegten Gründen auf den Zeitpunkt zurück, in dem das Geschäft vorgenommen wurde; denn das REG „kann nicht gewollt haben, daß ein solches schädliches Geschäft für die Zwischenzeit bis zur Genehmigung Rechtswirkungen ausüben soll“[1]). Somit steht nunmehr die Unwirksamkeit des Rechtsgeschäfts endgültig fest. Es lag dann also von Anfang an ein wirksames Rechtsgeschäft nicht vor, so daß irgendwelche Rechte aus dem Rechtsgeschäft nicht hergeleitet werden können. Schon im voraus vorgenommene Rechtshandlungen werden dann hinfällig.

5. Genehmigung bloß für das dingliche oder auch für das schuldrechtliche Geschäft?

Fraglich ist, was das REG im § 37 Abs. II für genehmigungspflichtig erklärt. Veräußerung und Belastung sind dort genannt. Nach überkommener Rechtssprache bedeutet dies das dingliche Erfüllungsgeschäft, die Verfügung. So ist man sich einig, daß auf alle Fälle die Verfügung der Genehmigung bedarf.

Viele meinen aber unter Hinweis auf § 56 REG, die Worte „Veräußerung“ und „Belastung“ seien im wirtschaftlichen Sinne aufzufassen und bezögen sich deshalb auch auf das zugrundeliegende schuldrechtliche Verpflichtungsgeschäft. Mithin bedürfe auch dieses der Genehmigung, weil sonst aus einem nicht genehmigten Vertrage geklagt, wegen des Herausgabeanspruches vollstreckt und so der Zweck des Gesetzes vereitelt werden könnte[2]).

Demgegenüber wendet die andere Ansicht die bisher übliche Begriffsbildung an und versteht deshalb unter „Veräußerung“ und „Belastung“ nur das dingliche Verfügungsgeschäft[3]). Denn der Zweck des REG sei auch gesichert, wenn die Genehmigungspflicht auf daß dingliche Geschäft beschränkt wird.

Es ist zwar richtig, daß der Wortlaut des REG („Veräußerung“, „Belastung“), wenn man ihn von der bisherigen Begriffsbestimmung aus betrachtet, keine Handhabe dafür bietet, daß auch das Verpflichtungsgeschäft der Genehmigung unterliegt; denn eine dem § 1821 Abs. I Ziff. 3 BGB (Der Vormund bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zur Eingehung einer Verpflichtung, über ein Grundstück zu verfügen) entsprechende

---

[1]) RG 123/331 für die Erwerbsgenehmigung nach dem preuß. Grundstücksverkehrsgef. v. 10. 2. 23 (G. S. S. 25) und der Bekanntmachung des Bundesrats v. 1. 3. 18 (RGBl. I S. 123).

[2]) Baumecker S. 148; Güßland, REG S. 139 Nr. 204; S. 163 Nr. 235,2. Lange, JW 33/2377. Schapp S. 55. Schieck, Bespr. von Vogels-Hopp, Rspr. in Erbhofsachen, (zu RG 11. 12. 1933) JW 34/1775. Mit bes. wertvollen Ausführungen Münzel, Der Begriff der Veräußerung im Sinne des § 37 REG, JR 34/133 ff.

[3]) Cammerer, JW 34/267. Dölle, Lehrbuch S. 42,45. Reitmair-Kruis, § 37 Anm. 3,8. Vogels, § 37 Anm. III 1a. Wenzel-Friedrich-Meinberg S. 85. **RG 11. 12. 33** JW 34 403 (und Reineke, Anm. hierzu JW 34/403) = DJZ 34/622 Nr. 15. EH Rspr. § 37a Nr. 5 (u. Anm. von Hesse) = DNotZ. 34/129. **Bay. OLG. 21. 2. 34** DNotZ 34/343 ff. = JW 34/1250 f usw. **REHG** 18. 10. 34 EHRspr. § 37a Nr. 41 = JW 35/610.

Bestimmung enthält das REG nicht. Aber im Anschluß an Münzel (JR 34/133, 135) ist darauf hinzuweisen, daß das REG als ein volkstümliches Gesetz wesentlich auf Vereinfachung bedacht ist und somit auch den natürlichen Gesamtvorgang des Veräußerungs- und Belastungsgeschäfts nicht in schuldrechtliches Grundgeschäft und abstraktes dingliches Erfüllungsgeschäft zergliedern wollte. Wie es der Denkweise des Volkes — insbesondere der Bevölkerung, an die sich das REG wendet — und des Verkehrs entspricht, Verpflichtungs- und Erfüllungsgeschäft als eine wirtschaftliche Einheit anzusehen, so will auch das REG diesen Grundsatz rechtlich verwirklichen und wendet sich von der bisherigen rechtlichen Bedeutung des Wortes „Verfügung" ab. Der wirtschaftliche Gesamtvorgang des Verfügungsgeschäfts beginnt — lebensmäßig betrachtet — doch schon mit dem schuldrechtlichen Grundgeschäft und endigt mit dessen Erfüllung, dem erstrebten und durch die (dingliche) Verfügung erzielten Erfolg. Dann ist es gerechtfertigt, die Genehmigungspflicht auch schon beim Anfang dieses einheitlichen Lebenstatbestandes, nämlich bei dem schuldrechtlichen Verpflichtungsgeschäft beginnen zu lassen[1]).

Diese Auffassung wird noch gestützt, wenn man das REG mit dem § 1 Abs. I des preuß. Ges. über den Verkehr mit Grundstücken vom 10. 2. 1923 (G. S. S. 25) und § 1 der Bekanntmachung des Bundesrates über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken vom 15.3.1918 (RGBl. S. 123) vergleicht. Diese Vorschriften sprachen keineswegs, wie das REG, die Unveräußerlichkeit der von ihnen betroffenen Grundstücke aus[2]); trotzdem bedarf nach ihnen auch das Verpflichtungsgeschäft der Genehmigung. Mit Recht bezeichnet es deshalb Cammerer[3]) als ein eigenartiges Ergebnis, wenn das REG, das grundsätzlich die Unverfügbarkeit aufstellt, nach der Ansicht des RG hier viel milder sein soll.

Hinzu kommt noch folgendes: Die vom RG und von denen, die dessen Standpunkt vertreten, aufgestellte Meinung, das AEG habe sich nicht mit dem Grundgeschäft zu befassen[4]), widerspricht auch dem in § 37 Abs. II und III REG zum Ausdruck gekommenen Gedanken. Denn wenn in § 37 Abs. II gesagt ist, das AEG dürfe die Genehmigung nur bei wichtigem Grunde erteilen und könne dabei auch eine Auflage machen, und wenn § 37 Abs. III S. 2 REG bestimmt, das AEG solle den Übergabevertrag nur genehmigen, wenn er den Erbhof nicht über seine Kräfte belastet, so zeigt dies deutlich, wie notwendig für das Genehmigungsverfahren die Kenntnis der schuldrechtlichen Beziehungen und ein Eingehen auf sie ist. Eine Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Verfügung und damit über das Verfügungsgeschäft selbst oder die Erteilung der Genehmigung unter einer Auflage, ferner eine Stellungnahme zu der Frage, ob der Übergabevertrag

[1]) Vgl. Münzel a. a. O. S. 135; Brinkmann-Roscher S. 67.
[2]) Vgl. § 4 pr. Grundst. Verk. Ges.: „Die Genehmigung darf nur versagt werden."
[3]) Anm. zu RG 11. 12. 33 DNotZ. 34/129 f.
[4]) So Reineke, JW 34/403 Anm. zu RG 11. 12. 33.

für den Erbhof tragbar ist, kann wie bei der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung[1]) immer nur bei zuverlässiger Kenntnis des schuldrechtlichen Vertrages möglich sein[2]). Denn dabei ist immer eine eingehende Wirtschaftsprüfung nötig, die sich auch darauf erstreckt, ob die in Aussicht genommene Maßnahme für den Erbhof notwendig, zweckmäßig und tragbar ist[3]). Bei bloßer Betrachtung des abstrakten dinglichen Geschäfts für sich allein würde das AEG wohl niemals in der Lage sein, eine entsprechende Entscheidung zu fällen.

Nun könnte man einwenden: Gewiß, der Inhalt des schuldrechtlichen Grundgeschäfts darf bei den Erwägungen über die Genehmigung nicht außer Betracht bleiben[4]), aber diese Tatsache ist noch nicht der Genehmigung des schuldrechtlichen Geschäftes gleichzusetzen; es bedeutet nur, daß das AEG das Verpflichtungsgeschäft mit beachten muß. Jedoch ist diese Meinung nicht haltbar: Verlangt das REG Genehmigung der Verfügung, so ist damit bestimmt, daß das AEG das Geschäft in seiner ganzen Gestaltung, also auch hinsichtlich der Voraussetzungen und Geschäftsbedingungen, unter denen die Verfügung zustande kommt, prüft und billigt. Hier kann z. B. auch die Persönlichkeit des Geschäftsgegners, insbesondere seine Zuverlässigkeit, Kredit- oder Zahlungsfähigkeit eine Rolle spielen. Muß das AEG aber auf solche Umstände eingehen, um festzustellen, ob die beabsichtigte Maßnahme dem Erbhof zuträglich ist, dann geht es über die Prüfung des abstrakten dinglichen Geschäftes hinaus und befaßt sich auch mit dem zugrundeliegenden Verpflichtungsgeschäft. Ist das AEG mit den Einzelheiten des Geschäftes einverstanden, so haben die schuldrechtlichen „Geschäftsbedingungen" nicht bloß den Beweggrund zur Genehmigung abgegeben, sondern sie sind dann selbst mit Gegenstand der Genehmigung.[5])

Diese Genehmigung des schuldrechtlichen Vertrages braucht nun nicht etwa ausdrücklich zu geschehen, wie es auch bezüglich der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung anerkannt ist: Genehmigt das Vormundschaftsgericht die (dingliche) Verfügung, so spricht es damit zugleich stillschweigend (das ist zulässig, da die Genehmigung an keine Form gebunden ist[6])) die Genehmigung des Grundgeschäfts aus[7]). Dies auf die anerbengerichtliche Genehmigung anzuwenden, trage ich keine Bedenken. Das AEG genehmigt folglich, wenn es die Genehmigung zur Verfügung erteilt, damit auch das

[1]) RG 130/150.
[2]) Vgl. Cammerer, DNotZ. 34/130; derf., JW 34/267. Auch Hopp, Anm. zu EhG Dresden 23. 5. 34 EhRspr. § 37a Nr. 18. Münzel a. a. O. S. 133. Schieck, JW 34/1774,3.
[3]) Vgl. Gülland, REG S. 151 f, Nr. 224.
[4]) Cammerer a. a. O. Dölle, Lehrbuch S. 42f. REhG 18. 10. 34 JW 35/610
[5]) Gülland, REG S. 139, Nr. 204; S. 163, Nr. 235. — Auch Schieck, Anm. zu EhG Bamberg v. 25. 4. 34 in JW 34/1857; und Staudinger III 1, 10. Aufl., § 925 Anm. 68 b mit der Bemerkung, es wäre begrüßenswert, wenn das RG seine aus dem BGB geschöpfte Begriffsbestimmung von „Veräußerung" und „Belastung" aufgeben würde.
[6]) Vgl. Kipp-Wolff, Familienrecht S. 497.
[7]) RG 130/150. RGRKomm. IV, § 1821 Anm. 3, Abs. 3 zu Nr. 1. Soergel II, § 1821 Anm. II 3.

Verpflichtungsgeschäft.[1]) Immerhin darf das nicht über die Genehmigungsbedürftigkeit dieses Geschäftes hinwegtäuschen.

Andererseits wird man auch allein das Verpflichtungsgeschäft zur ausdrücklichen Genehmigung vorlegen können. Das bedeutet dann nicht etwa eine Außerachtlassung der Vorschrift, daß die (dingliche) Verfügung genehmigungspflichtig ist. Denn genehmigt das AEG das der Verfügung zugrundeliegende schuldrechtliche Geschäft, so bedarf es — auch hier in Anlehnung an das Vormundschaftsrecht[2]) — zu dem dinglichen Erfüllungsgegeschäft selbst, sofern dieses sich innerhalb der Schranken des Verpflichtungsgeschäfts hält, nicht einer erneuten Genehmigung, weil man regelmäßig annehmen kann, daß die ausdrückliche Genehmigung des zugrundeliegenden schuldrechtlichen Geschäfts zugleich sich stillschweigend auf die Verfügung erstrecke[3]). Immerhin kann es sich aus Zweckmäßigkeitsgründen empfehlen, z. B. um die Gültigkeit der (dinglichen) Verfügung klarzustellen, auch die Verfügung ausdrücklich zu genehmigen[4]). —

Auch die rechtliche Gestaltung des Verpflichtungsgeschäfts bis zum Beschluß des AEG wird nicht einheitlich beurteilt. Das Bay. ObLG in seiner Entscheidung v. 21. 2. 34[5]) und Wenzel-Friedrich-Meinberg (S. 90) erklären sich ausdrücklich für die volle Wirksamkeit des Verpflichtungsvertrages. Das hat dann einerseits zur Folge, daß bei Versagung der Genehmigung zu dem dinglichen Rechtsvorgange die versprochene Leistung nachträglich unmöglich wird;[6]) und zwar in der Regel infolge eines Umstandes, den keiner der beiden Vertragsteile zu vertreten hat, so daß § 323 BGB anwendbar wäre. (Ausnahme, wenn der Veräußerer die Gewähr für die Genehmigung übernimmt oder den andern Teil arglistig täuscht)[7]). Andererseits könnte der Vertragsgegner aus dem gültigen Verpflichtungsvertrage auf Erfüllung klagen und das Verfügungsverbot durch die trotz des REG zulässig gebliebene Herausgabevollstreckung umgehen. Wollte man aber für dieses Vorgehen des Vertragsgegners eine Genehmigung des AEG für nötig halten, so ergeben sich Schwierigkeiten, wo das Genehmigungsverfahren eingeschaltet werden sollte. Verlangt man, daß die Genehmigung vor Erlaß des Urteils eingeholt wird, so kann es zu unnötigen Genehmigungsverfahren kommen, wenn das Prozeßgericht aus anderen Gründen als der bisher fehlenden Genehmigung die Klage abweist. Schaltet man das Genehmigungsverfahren zwischen dem Erlaß des Urteils und der Vornahme

---

[1]) Vgl. auch § 5 Abs. II der VO zur Ausführung des Ges. über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten v. 25. 2. 35 (RGBl. I S. 292): Mit der Genehmigung des Erfüllungsgeschäftes gilt auch das Verpflichtungsgeschäft als genehmigt.

[2]) Vgl. auch § 5 Abs. I der VO v. 25. 2. 35 (RGBl. I S. 292).

[3]) Vgl. RGRKomm. IV, § 1821 Anm. 3 (Abs. 3) zu Nr. 1. Soergel II, § 1821 Anm. II 3. Staudinger IV 2, §§ 1821, 1822 Anm. 2a γ Abs. 5. — Brinkmann-Roscher S. 70.

[4]) Vgl. RGRKomm. a. a. O.

[5]) JW 34/1250.

[6]) Hesse, Anm. zu RG 11. 12. 33 in EHRspr. § 37a Nr. 5. Seelmann-Eggebert, Anm. zu OLG Stettin 22. 12. 33. in JW 34/851.

[7]) Cammerer, DNotZ. 34/130. Nach Wenzel-Friedrich-Meinberg S. 90 wird das Verpflichtungsgeschäft dann wieder unwirksam.

der Zwangsvollstreckung ein, so würde die Durchführbarkeit und Vollziehbarkeit des Urteils von der Erteilung der Genehmigung abhängen. In beiden Fällen sind unnütze Schritte unternommen worden, wenn die Genehmigung versagt wird. Unerfreulich ist, „daß ein Rechtsstreit auf Erfüllung des schuldrechtlichen Verpflichtungsgeschäftes eingeleitet werden kann, bevor durch die Genehmigung feststeht, daß die Klage Zweck hat und es zur Durchführung der Veräußerung kommen kann“[1]).

Diese letztgenannten Schwierigkeiten prozeßrechtlicher Art zwingen dazu, die rechtliche Gestaltung des Verpflichtungsvertrages bis zur Entscheidung des AEG anders aufzufassen. Siefert[2]) und Vogels[3]) sagen, das Verpflichtungsgeschäft sei unter der ausdrücklichen oder stillschweigenden aufschiebenden Bedingung abgeschlossen, daß das AEG die Genehmigung erteile; vor Eintritt dieser Bedingung könne der Vertragsgegner nicht auf Erfüllung klagen, sondern bis zur Entscheidung des AEG bestehe ein Schwebezustand. Reineke[4]) hingegen meint, das Geschäft sei nicht bedingt, sondern sei in sich als vollwirksam noch nicht vorhanden und werde erst mit der Genehmigung des Verfügungsgeschäfts wirksam. Vorher bestehe kein Anspruch auf Bewirkung der Leistungen. Ebenso ist Dölle[5]) der Ansicht, daß die Gültigkeit des schuldrechtlichen Geschäftes davon abhänge, ob durch die Genehmigung des AEG die versprochene Leistung, nämlich die Erfüllung möglich werde. Vor Erteilung der Genehmigung sei der Vertrag nicht nach § 306 BGB wegen Unmöglichkeit der Leistung nichtig, weil das REG den Wegfall des Hindernisses selbst als möglich bezeichne. Das schuldrechtliche Geschäft sei aber auch noch nicht auf eine gegenwärtig mögliche Leistung gerichtet, weil die Genehmigung noch fehle. Mithin bestehe bis zur Entschließung des AEG ein Schwebezustand der Ungewißheit darüber, ob die Leistung möglich oder unmöglich sei.

Nach der hier vertretenen Auffassung, daß auch das schuldrechtliche Geschäft der Genehmigung unterliege, hat man dieses folgendermaßen anzusehen: Entweder wird das Geschäft — sei es nun ausdrücklich erklärt, oder sei es nur aus den Umständen zu schließen — gerade im Hinblick auf das Verfügungsverbot und für den Fall, daß die Verfügung genehmigt werde, geschlossen. Dann liegt ein aufschiebend bedingtes Rechtsgeschäft vor, das zwar schon bei seinem Abschluß ohne Genehmigung besteht, wie sich aus den §§ 309, 308 Abs. I; 158, 159, 160 Abs. I, 162 BGB ergibt[6]). Die beabsichtigte Rechtsfolge kann aber erst mit Erteilung der Genehmigung eintreten. Wird die Genehmigung versagt, so ist die aufschiebende Bedingung ausgefallen, und der Vertrag verliert nach den §§ 308 Abs. I, 158 Abs. I BGB seine Wirksamkeit.

---

[1]) Münzel, JR 34/134.
[2]) § 37 Anm. II 3.
[3]) § 37 Anm. III 1a, S. 214; VI 1.
[4]) JW 34/403.
[5]) Lehrbuch S. 45.
[6]) Gülland, DJ 34/101 II. Vgl. auch Staudinger I, Vorbem. 5 vor § 158; II 1, § 308 Anm. 3. RGRKomm. I, § 158 Anm. 2. RG 98 49.

Meist wird der Verpflichtungsvertrag aber nicht unter der Bedingung der Genehmigung zur Verfügung abgeschlossen[1]), weil ja in vielen Fällen zumindest *ein* Vertragsteil die Ursache der Genehmigungspflicht, nämlich die Erbhofeigenschaft gar nicht kennt, so daß er die Genehmigung der Verfügung nicht einmal stillschweigend zur Bedingung seiner Vereinbarungen machen kann[2]). Für diesen — in Wirklichkeit häufigsten — Fall ist der Ansicht des Bay. ObLG und von Wenzel-Friedrich-Meinberg (s. oben S. 63) zwar zuzugeben, daß das Grundgeschäft nicht schlechthin verboten und unheilbar nichtig ist. Aber es ist auch nicht voll wirksam; sondern zufolge der oben auf S. 58 für die Verfügung gemachten Ausführungen hat man es als *schwebend unwirksam* zu behandeln[3]). Dadurch wird einerseits die noch ausstehende Genehmigung berücksichtigt; andererseits stehen sich die Vertragsschließenden nicht ohne jegliche schuldrechtliche Bindung gegenüber. Es besteht während des Schwebezustandes zwar noch kein Anspruch auf Bewirkung der gegenseitig versprochenen Leistungen, weil ein wirksamer Vertrag noch nicht gegeben ist[4]); aber die Parteien haben durch den Eintritt in die Vertragsverhandlungen bereits ein Vertrauensverhältnis geschaffen, so daß sie nach Treu und Glauben schon an das Geschäft gebunden sind (auch Sorgfaltspflicht!)[5]) und verpflichtet sind, alles ihrerseits Erforderliche zur Herbeiführung der anerbengerichtlichen Genehmigung zu tun und die Beschlußfassung des AEG abzuwarten[6]). „Denn es würde Treu und Glauben widersprechen, wenn die Beteiligten gegenseitig in rechtsgeschäftliche Bindung eintreten wollen, dann aber die Entscheidung des AEG nicht abwarten wollten“[7]).

Mit dieser Auffassung fallen dann auch die oben genannten prozessualen Schwierigkeiten weg: Es kann vor Erteilung der Genehmigung aus diesem schwebend unwirksamen Geschäft nicht auf Erfüllung geklagt werden, weil die Klage solange nicht als schlüssig anzusehen ist, als die Genehmigung des Verpflichtungsgeschäfts fehlt. Eine Klage könnte höchstens die Verurteilung zur Erfüllung der Verpflichtungen anstreben, die sich aus dem schwebend unwirksamen Grundgeschäfte durch Treu und Glauben ergeben (gegenseitige Treuverpflichtungen). Ist hingegen das Verpflichtungsgeschäft genehmigt, so stützt sich die Klage auf einen rückwirkend voll wirksamen Vertrag

---

[1]) So aber Siefert, § 37 Anm. II 3; Vogels, § 37 Anm. III 1a.
[2]) Vgl. auch Münzel a. a. O. S. 133.
[3]) Vgl. Gülland, DJ 34/63, 100. Münzel, JR 34/133. RGRKomm. I, § 182 Anm. 1 bezgl. Art. 7, § 2 Abs. II preuß. AG BGB.
[4]) Gülland, REG S. 164 Nr. 236. Vgl. RG, Das Recht, 1923/301 Nr. 1054. Für Militärgut RGRKomm. III, § 932 Anm. 7; RG 105,277 f; 106/352. Bezüglich der Bundesrats-VO über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken: RG 106,323 und RG in LZ 1920/693 f.
[5]) Münzel, JR 34/133. Vgl. auch Oertmann, Allg. Teil, Vorbem. 6c, 3 vor § 104. RGRKomm I, § 182 Anm. 1. Staudinger I, Einleitung vor § 104, V E 4. Planck I, Vorbem. V 3c vor § 105.
[6]) Baumecker S. 163. Gülland, DJ 34/100. Münzel a. a. O. Vogels, § 37 Anm. VI 1 (Parteien seien an das schwebend unwirksame *dingliche* Geschäft gebunden). Wenzel-Friedrich-Meinberg S. 90. — Auch RGRKomm. I, § 182 Anm. 1 allgemein für eine Genehmigung, die Staatshoheitsakt ist.
[7]) Gülland, REG S. 164 Nr. 236. Dölle, Lehrbuch S. 45. Vgl. auch RG 98/48.

(s. oben 3. S. 58); folglich bietet dieser Fall keine Schwierigkeiten und Besonderheiten mehr. Und wenn das AEG die Genehmigung versagt, so steht fest, daß kein wirksames Geschäft vorliegt. Es werden dann die nach Treu und Glauben bis dahin bestehenden Bindungen beseitigt[1]). Irgendwelche Ansprüche ergeben sich aus dem nichtigen Verpflichtungsgeschäft nicht (abgesehen davon, daß derjenige, der fahrlässig einen unwirksamen Vertrag schließt oder den Vertragsgegner arglistig täuscht, dem nicht schuldhaft handelnden Vertragsgegner für sein Verschulden beim Vertragsschluß haften muß, selbst wenn es wie hier zu einem gültigen Vertragsschluß nicht kommt[2])). Von einer nach Entstehung des Schuldverhältnisses eintretenden Unmöglichkeit im Sinne des § 275 BGB kann hier keine Rede sein[3]); denn das Schuldverhältnis ist ja gar nicht zur Entstehung gelangt. Aus dem gleichen Grunde kann man auch nicht von anfänglicher Unmöglichkeit reden.[4])

6. Auflage.

Wenn das AEG über das Vorliegen eines wichtigen Grundes zu befinden hat, so kann es auch selbst dafür sorgen, daß das beabsichtigte Geschäft dem Sinne und Zwecke des REG entspricht. Manchmal kann trotz Vorliegens eines wichtigen Grundes die Genehmigungserteilung auf Bedenken stoßen. Um die Gründe für solche Bedenken zu beseitigen, kann das AEG der Genehmigung eine selbständige Anordnung, nämlich eine Auflage beifügen (§ 37 Abs. II S. 2 REG). Das AEG wird die Genehmigung unter einer Auflage erteilen, „wenn dies nach Lage des Falles zum Besten des Hofes erforderlich erscheint“[5]). So kann dem Bauern z. B. aufgegeben werden, die durch die Verfügung erlangten Mittel zur Abdeckung von Hofesschulden[6]), Anschaffung von neuen Geräten, Maschinen, Saatgut, Dünger, notwendigem Inventar, zur Vornahme bestimmter Verbesserungen des Bodens durch Ent- oder Bewässerung, Instandsetzung von Gebäuden[7]), zum Wiederaufbau abgebrannter Gebäude, für einen späteren An- oder Umbau, zur Ausstattung der Geschwister, unter Umständen auch zur Auszahlung weichender Erben und zu anderem mehr zu verwenden[8]).

---

[1]) Ebenso RGRKomm. I, § 182 Anm. 1 bezgl. einer Genehmigung, die Staatshoheitsakt ist, und bezgl. Art. 7, § 2 Abs. II preuß. AGBGB. Vgl. auch OLG Rostock Seuff. Arch. 75/152.
[2]) Gülland, REG S. 164 Nr. 236. — RG 120/251.
[3]) Baumecker S. 163. Gülland, DJ 34/101; derselbe, REG S. 166. Wenzel-Friedrich-Meinberg S. 90. — Dölle, Lehrbuch S. 45, weil nachträgliche Unmöglichkeit voraussetze, daß die Leistung bis zum Eintritt der Unmöglichkeit möglich war; das könne man aber hier nicht schlechthin sagen.
[4]) Dölle a. a. O. mit der Begründung, daß bei Vertragsabschluß die Möglichkeit der Genehmigung noch offenstand.
[5]) Saure, Leitfaden S. 61. Reineke, REG S. 44.
[6]) EhG Dresden 8. 2. 34. EhRspr. § 37a Nr. 3.
[7]) Vgl. hierzu EhG Dresden 8. 2. 34 EhRspr. § 37b Nr. 3: Auflage, das Geld unmittelbar dem Bauunternehmer zuzuleiten.
[8]) Vgl. Baumecker S. 150. Brinkmann-Roscher S. 71. Hamkens, § 37 Anm. 6. Reineke S. 44. Saure a. a. O. Siefert, § 37 Anm. II 5. Vogels, § 37 Anm. IV 3b, c. Wagemann-Hopp, § 37 Anm. 6.

Nicht eindeutig klar ist das Wesen der Auflage. Siefert[1]) ist der Ansicht, es sei eine „Bedingung" oder eine „Auflage" gemeint. Nach Vogels[2]) und der Rechtsprechung[3]) soll die Genehmigung wie bei einer aufschiebenden Bedingung erst dann wirksam werden, wenn die auferlegte Verpflichtung erfüllt ist. Demgegenüber ist jedoch zu sagen, daß es sich nicht um eine Bedingung handelt[4]). Weshalb sollte hier das REG von den bisher gebräuchlichen Ausdrücken der Rechtssprache abgewichen sein? Ein Grund hierfür besteht nicht. „Eine Auflage im Sinne des § 37 Abs. II S. 2 REG liegt vor, wenn das AEG gelegentlich der Genehmigungserteilung einen an dem Geschäfte Beteiligten zu einer Leistung (Tun oder Unterlassen, § 241 BGB) verpflichtet, ohne daß hierdurch ein anderer ein Recht auf die Leistung erhält"[5]).

Die Genehmigung unter einer Auflage ist folglich keine bedingte Genehmigung, sondern eine endgültige Entscheidung; die bis zur Genehmigung bestehende schwebende Unwirksamkeit wird schon durch die unter einer Auflage erteilte Genehmigung beendet[6]). Damit wird deutlich, daß bei Nichterfüllung der Auflage die Genehmigung nicht etwa, wie bei der Bedingung, hinfällig und damit das genehmigte Rechtsgeschäft unwirksam ist[7]). Die Genehmigung bleibt vielmehr auch bei Nichterfüllung der Auflage wirksam[8]).

Da nun aber das Geschäft seinen genehmigungsfähigen Erfolg erst mit der Ausführung der auferlegten Verpflichtung erreicht, muß das AEG die Erfüllung der Auflage in geeigneter Weise sicherstellen. Hier ist es anders als bei der Auflage des BGB (§§ 525—527, 1940, 2192—2196), bei der ein Beteiligter einen Vollziehungsanspruch hat (§§ 525, 2194 BGB). Im Erbhofrecht steht die Auflage nicht notwendig in Beziehung zu einer Person; deshalb fehlt es meist an einem solchen Dritten, der an der Erfüllung der Auflage interessiert ist und den man bei ihrer Durchführung einschalten könnte[9]). Darum muß das AEG für die Ausführung der Auflage sorgen. Das kann in mannigfacher Weise geschehen. Oft wird schon die Überwachung durch den RNSt (z. B. bei der Zustellung des Beschlusses wird der KrBF darauf hingewiesen, auf die Erfüllung der Auflage durch den damit beschwerten Bauern zu achten; auch der Ortsbauernführer oder der Dorfschulze kann herangezogen werden) oder der Hinweis auf die Möglichkeit der Abmeierung hinreichen, um die Erfüllung der Auflage zu sichern[10]). Das AEG kann

[1]) § 37 Anm. II 5.
[2]) § 37 Anm. IV 3a.
[3]) EHG Braunschweig 19. 3. 34 EHRspr. § 37a Nr. 6 = JW 34/1425.
[4]) Vgl. Gülland, REG S. 157 Nr. 228,1. Wenzel-Friedrich-Meinberg S. 87.
[5]) Reitmair-Kruis, § 37 Anm. 10.
[6]) Reitmair-Kruis a. a. O.
[7]) Landbund-Rüstzeug a. a. O. Richter, Rechtsnatur und Wirkung anerbengerichtlicher Auflagen, RdRN 34/283. Wenzel-Friedrich-Meinberg S. 87.
Vgl. auch VO v. 25. 2. 35, § 9 Abs. I (RGBl. I, S. 292), wo ausdrücklich gesagt ist, daß die dort erwähnte Genehmigung in ihrer Wirksamkeit nicht von der Erfüllung der Auflagen abhängig gemacht werden darf.
[8]) Vgl. auch Dölle, Lehrbuch S. 46. Bergmann, Anm. 2 zu EHG Dresden 5. 4. 34 EHRspr. § 37d Nr. 3. Herschel, Anm. 2a, b zu LEHG Celle 17. 5. 34 EHRspr. § 37b Nr. 16.
[9]) Hopp, Geschäftsgang S. 99; derselbe, Anm. zu EHG Hamburg 27. 3. 34 DJ 34 713.
[10]) Hopp, Geschäftsgang S. 99.

sich auch die Rücknahme der Genehmigung für den Fall vorbehalten, daß die Partei die durch die Auflage begründeten Pflichten nicht erfüllt (wobei die Rücknahme der Genehmigung dann die Verfügung von Anfang an unwirksam machen würde)[1]). In manchen Fällen wird es auch möglich sein, daß das AEG den Genehmigungsbeschluß nicht ausfertigt, bevor ihm die Erfüllung der Auflage nachgewiesen wird oder durch Hinterlegung einer Sicherheit sichergestellt erscheint[2]).—

Neben dieser nach § 37 Abs. II S. 2 REG zulässigen Auflage bleibt es dem AEG unbenommen, seine Genehmigung unter einer *Bedingung* zu erteilen. Diese Möglichkeit ergibt sich aber nicht aus § 37 Abs. II S. 2 REG, sondern aus allgemeinen Grundsätzen. Denn „überall dort, wo ein Geschäft des bürgerlichen Rechts zu seiner Wirksamkeit einer behördlichen Genehmigung bedarf, kann diese Genehmigung grundsätzlich bedingt erteilt werden. Eine solche bedingte Genehmigung ist aber etwas wesentlich anderes als eine Auflage und völlig unabhängig von § 37 Abs. II S. 2 REG"[3]).

Das AEG muß sich jedoch — wie Hopp (Geschäftsgang S. 99 f) mit Recht betont — stets vergegenwärtigen, daß derartige Sicherungen der Auflage und die Auflage selbst (dasselbe gilt für eine Bedingung) wirtschaftlich verständig sein müssen und den Beschwerten nicht mit überflüssigen, sachlich nicht gebotenen Schwierigkeiten belasten dürfen. Es wird daher je nach der Persönlichkeit des Beschwerten und der besonderen Art des einzelnen Falles strenger oder milder verfahren.

---

[1]) Dölle, Lehrbuch S. 46.
[2]) Vgl. auch Wenzel-Friedrich-Meinberg S. 87.
[3]) Herschel, Anm. 2b zu LEHG Celle 17. 5. 34 EHRspr. § 37b Nr. 16. Dölle, Lehrbuch S. 46. Richter, RdRN 34/284. — Hopp, Anm. zu EHG Hamburg 27. 3. 34 DJ 34/713 sieht allerdings hierin eine „in die Form einer Bedingung gekleidete Auflage" gemäß § 37 Abs. II S. 2 REG. — Vgl. z. B. über Erteilung der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung unter einer Bedingung: Staudinger IV 2, § 1821, 1822 Anm. 6.

Schlußbetrachtung.

Diese Ausführungen zeigen, daß das REG eine geschichtliche Tat darstellt. Es behandelt den Bauern nicht als Kaufmann oder Händler, der seinen Boden ausschließlich nach dem aus ihm zu ziehenden Geldbetrag, bewertet, sondern als den Treuhänder des Volkes und der Sippe am Boden und als den wichtigsten Stand der Nation. Um dieses Ziel völlig zu erreichen, genügte nicht bloß eine Neuregelung der grundstücksrechtlichen Verhältnisse, sondern es mußte die gesamte wirtschaftliche Betriebseinheit, Grundstücke und das zur Bewirtschaftung unmittelbar oder mittelbar notwendige bewegliche Vermögen, rechtlich neu gestaltet werden.

So hat das REG dem deutschen Bauern eine große Aufgabe zugewiesen. An ihm liegt es nun, diese Aufgabe in vollem Umfange innerlich zu erfassen, um dadurch zu beweisen, wie stark er in wahrhaft deutscher Volksart verwurzelt ist. Deshalb muß neben diese äußerliche gesetzliche Neuordnung der bäuerlichen Verhältnisse das Verantwortungsgefühl gegenüber der Sippe und der bearbeiteten Scholle treten. Dieses bäuerliche Bewußtsein von der untrennbaren Verbundenheit mit Blut und Boden zu stärken oder, wo es schon im Schwinden begriffen ist, neu zu beleben, setzt sich das REG zum Ziele. Es wird hierbei durch den Berufsstand des Bauern (RNSt) wesentlich unterstützt, der durch werbende Aufklärung in sehr großem Umfange dazu beiträgt, die Abkehr von bisherigen Anschauungen verständlich zu machen. Dadurch ist es möglich, „die Grundlagen für die Behauptung unseres Bauerntums in den Stürmen der Zeit und damit auch für seine gedeihliche wirtschaftliche und soziale Entwicklung zu sichern“[1]). Ist auf diese Weise das Bauerntum gefestigt, so ist es auch unser gesamtes Volk. Stets wird dann das Bauerntum Lebensquell des deutschen Volkes sein.

[1]) C. v. Dietze, Die Bedeutung des preuß. Erbhofrechts für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung des Bauerntums, Soziale Praxis 33/900. Vgl. auch Bohnen, Pflege des Erbhofgedanken, DJ 34/61. Grosse, Erbhofgeschichte und Anerbenrichter, DJ 33/706.

Lebenslauf.

Am 1. März 1912 wurde ich als Sohn des jetzigen Vermessungsinspektors Max Händel und dessen Ehefrau Margarete geborene Kluge in Nordhausen am Harz geboren.

Nach dreijährigem Besuch der Vorschule kam ich Ostern 1921 auf das Staatliche Gymnasium in Nordhausen. Dort legte ich zu Ostern 1930 die Reifeprüfung ab.

Mein rechts- und staatswissenschaftliches Studium begann ich im Sommersemester 1930 an der Universität in Tübingen. Von meinem vierten bis achten Semester weilte ich an der Universität in Halle. Am 21. April 1934 bestand ich am Oberlandesgericht in Naumburg die Referendarprüfung. Meine mündliche Doktorprüfung fand am 29. Juni 1935 statt.

Der häufige Aufenthalt auf dem jetzigen Erbhof von Verwandten meiner Mutter im Oberbruchgebiet regte mich zur Behandlung des Erbhofrechts besonders an.

Herrn Professor Dr. Rudolf Schmidt bin ich für die Auswahl des Themas und für die vielen Hinweise und Anregungen während der Ausarbeitung zu großem Dank verpflichtet.

Druck: Gebr. Bieler, Halle-S.